



VERKAUFS-
PROSPEKT

The Baring Global Investment Umbrella Fund (No.1) Plc



Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen unter der Überschrift „Verwaltungsrat der Gesellschaft“ erscheinen, tragen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die angemessene Sorgfalt hat walten lassen um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Verkaufsprospekt

THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC

eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung in Form einer Dachfondsgesellschaft, die gemäß den Gesetzen über Kapitalgesellschaften von 1963 bis 2006 (*Companies Acts*) in Irland unter der Registernummer 392526 gegründet und als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003, in der novellierten Fassung, errichtet wurde. Die Teilfonds haften separat mit ihrem eigenen Vermögen.

Die Anteile der ersten Teilfonds der Gesellschaft, d. h. des Baring Directional Fund (Euro) und des Baring Directional Fund (US\$), wurden am 22. November 2004 zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Market (wichtigstes Börsensegment) an der Irish Stock Exchange zugelassen. Die Anteile von Class I und Class X des Baring Emerging Market Income Fund wurden am 11. Dezember 2006 bzw. 2. April 2007 an der Irish Stock Exchange notiert und zum Handel am Main Market zugelassen. Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Anteile des Baring China Select Fund an der Irish Stock Exchange und zum Handel am Main Market gestellt. Es ist davon auszugehen, dass er ab 18. April 2008 notiert sein wird. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile entwickeln wird. Es wurden keine Anträge auf Notierung der Anteile an einer anderen Börse gestellt.

Die Verteilung dieses Prospekts ist nur dann in irgendeiner Rechtsordnung gestattet, wenn dem Prospekt ein Exemplar des jeweiligen letzten veröffentlichten Jahresberichts der Gesellschaft und ein Exemplar des letzten Halbjahresberichtes, wenn ein solcher nach dem betreffenden Jahresbericht veröffentlicht worden ist, beiliegt. Die genannten Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe der Anteile.

Eine Anlage in Anteile der Gesellschaft bringt ein gewisses Risiko mit sich und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Beteiligung an der Gesellschaft für Sie geeignet ist, oder wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, den Kundenbetreuer Ihrer Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater.

Stand: 10. März 2008

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gegründet und gemäß den Verordnungen als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere zugelassen wurde. Dementsprechend unterliegen die Gesellschaft und die Teilfonds der Aufsicht durch die Finanzaufsichtsbehörde.

Die Zulassung der Gesellschaft und der Teilfonds durch die Finanzaufsichtsbehörde stellt keine Billigung oder Garantie der Teilfonds durch die Finanzaufsichtsbehörde dar und die Finanzaufsichtsbehörde ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft und der Teilfonds durch die Finanzaufsichtsbehörde stellt keine Garantie der Performance der Gesellschaft und der Teilfonds dar und die Finanzaufsichtsbehörde ist weder für den Erfolg noch Misserfolg der Gesellschaft und der Teilfonds verantwortlich.

Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen.

Die Gesellschaft hat von den zuständigen irischen Aufsichtsbehörden eine Bestätigung darüber erhalten, dass sie die notwendigen Bedingungen für die Inanspruchnahme der Rechte erfüllt, die mittels der OGAW-Richtlinie bezüglich Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich OGAW gewährt werden.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des britischen Finanzdienstleistungsgesetzes von 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*, „FSMA“). Dieser Prospekt wird in Großbritannien von der oder für die Verwaltungsgesellschaft verteilt und ist von der Baring Asset Management Limited („BAML“) genehmigt, die im Sinne des FSMA durch die britische Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; „FSA“) zugelassen und reguliert wird. Der Geschäftssitz der BAML in 155 Bishopsgate, London EC2M 3XY, stellt die Geschäftsräume im Sinne der FSA-Richtlinien dar und ist die Adresse, an der jeder Exemplare der Gründungsurkunde der Gesellschaft, Urkunden zur Abänderung der Gründungsurkunde, den neuesten Verkaufsprospekt*, den vereinfachten Prospekt* und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte* in englischer Sprache (kostenlos) einsehen kann und diese erhält (die mit * markierten Dokumente kostenlos und die anderen zu einer Schutzgebühr). Darüber hinaus können Informationen in englischer Sprache über Anteilspreise eingeholt werden; Näheres dazu finden Sie unter der Überschrift „Veröffentlichung der Preise“ im Prospekt. Anteilsinhaber können über die im entsprechenden Antragsformular vorgesehenen Einrichtungen ihre Anteile zurückgeben oder die Rückgabe veranlassen und die Zahlung dafür erhalten. Nähere Angaben über die an die Anteilsinhaber aufgrund ihres Anteilsbesitzes verliehenen Rechte and darüber, ob Personen, die keine Anteilsinhaber sind, auf Anteilsinhaberversammlungen abstimmen können (und, wenn dies der Fall sein sollte, wer diese Personen sind) sind im Prospekt unter der Überschrift „Anteilsinhaberversammlungen“ enthalten. Beschwerden über die Geschäftsführung der Gesellschaft sind der BAML zur Weiterleitung an die Gesellschaft vorzulegen.

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft sind derzeit zum öffentlichen Vertrieb in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Luxemburg, Macau, Österreich, der Schweiz und Spanien zugelassen und können, wenn sich Gelegenheiten zu einer Ausweitung des Vertriebs ergeben, beschließen, bei den zuständigen Behörden die Genehmigung für den öffentlichen Vertrieb der Teilfonds in anderen Rechtsordnungen zu beantragen. Wir weisen Sie auf Anhang III, falls Sie Näheres über den Registrierungsstatus der einzelnen Teilfonds wissen möchten.

Die BAML handelt in Bezug auf diesen Prospekt und damit verbundene Angelegenheiten für die Gesellschaft, und die BAML oder mit ihr verbundene Unternehmen besitzen unter Umständen ein Interesse an oder Bestände von in Anteilen der Gesellschaft. Sie handelt in Bezug auf eine Investition in der Gesellschaft für keine andere Person und berät keine andere Person und behandelt keine andere Person als ihren Kunden (es sei denn, dass zwischen der BAML und der betreffenden Person andere Vereinbarungen gelten); sie ist auch nicht verpflichtet, einer solchen anderen Person beste Ausführung oder irgendeine andere der ihren Kunden gewährten Schutzeinrichtungen zu bieten.

Personen, die entweder ein Exemplar dieses Prospekts oder ein Antragsformular erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. das Antragsformular nicht als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen ansehen und sie dürfen das Antragsformular in jedem Fall nur dann benutzen, wenn in dem betreffenden Gebiet eine solche Aufforderung rechtmäßig an sie gerichtet oder das Antragsformular rechtmäßig und ohne Erfüllung von Eintragungs- oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften benutzt werden darf. Personen, die einen Antrag stellen möchten, sollten sich hinsichtlich der Beachtung der Gesetze des betreffenden Territoriums vergewissern, wozu auch die Einholung der erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen und die Einhaltung sonstiger Formvorschriften gehören.

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (in seiner novellierten Fassung) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person angeboten oder verkauft werden.

Die Anteile sind nicht nach dem Finanzinstrumenten- und Börsengesetz von Japan registriert und werden auch in Zukunft dort nicht registriert; dementsprechend dürfen Anteile weder direkt noch indirekt in Japan oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen zum Weiterangebot oder Weiterverkauf auf direktem oder indirektem Wege in Japan noch einer japanischen Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft sind. In diesem Sinne ist eine „japanische Person“ jede in Japan ansässige Person, einschließlich Kapitalgesellschaften oder andere Rechtspersonen, die gemäß japanischem Recht organisiert sind.

Die Gesellschaft ist laut Satzung befugt, Anteile zu veräußern oder deren Übertragung zu verlangen, die von einer US-Person oder einer sonstigen Person unter Verletzung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle oder von einer oder mehreren Personen unter Bedingungen gehalten werden (ungeachtet dessen, ob diese Bedingungen diese Personen direkt oder indirekt, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen verbunden sind oder nicht, berühren, oder unter sonstigen Bedingungen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einer Steuerpflicht der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder die Anteilshaberschaft führen könnten oder bewirken könnten, dass die Gesellschaft oder einer der Teilfonds oder die Anteilshaberschaft einen sonstigen finanziellen Nachteil erleiden, der anderenfalls nicht entstanden wäre bzw. den sie anderenfalls nicht erlitten hätten.

Wenn als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen wiederholt Ankäufe und Verkäufe der Fondsanteile vorgenommen werden - bekannt als Market-Timing - kann sich dies störend auf die Anlagestrategie der Gesellschaft auswirken und zu einem Anstieg der Fondsaufwendungen zum Nachteil sämtlicher Anteilshaber führen. Die Teilfonds sind nicht für das Market-Timing oder den exzessiven Börsenhandel bestimmt. Um diesen Praktiken entgegen zu wirken, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Anträge auf Anteile von solchen Personen zu verweigern, von denen er nach seinem vernünftigen Ermessen annimmt, dass diese das Market-Timing betreiben oder in sonstiger exzessiver oder potenziell störender Weise im Hinblick auf die Teilfonds tätig werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile von Anteilshabern aufgrund der jeweiligen Umstände des Anteilshabers oder dann zurückzunehmen, wenn er vernünftige Gründe zur Annahme hat, dass sich die Anteilshaber an Aktivitäten beteiligen, die dazu führen könnten, dass die Gesellschaft, der entsprechende Teilfonds oder dessen Anteilshaberschaft einen aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil erleiden, den die Gesellschaft, der entsprechende Teilfonds oder dessen Anteilshaberschaft ansonsten nicht erlitten hätten.

Von einem Händler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person gemachte Angaben oder abgegebene Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt oder seinen Anlagen enthalten sind, sind als unbefugt anzusehen und sollten daher nicht zur Grundlage für eine Entscheidung genommen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum der Erstellung dieses Prospekts korrekt sind.

Potenziellen Zeichnern von Anteilen wird empfohlen, sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Vorschriften und (c) die etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften zu informieren, die für sie nach den Gesetzen des Landes gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Steuerwohnsitz haben und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten. **Eine Anlage in die Teilfonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportefeuille ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Potenziellen Käufern von Anteilen wird empfohlen den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ zu lesen.**

Aufgrund der Differenz, die zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Ausgabe- und Rückgabepreis für die Anteile der Teilfonds bestehen kann, ist die Anlage als mittel- bis langfristig zu betrachten.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass ein Teilfonds hauptsächlich in Finanzderivate investieren darf.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und den Handel am Main Market noch die Billigung des Zulassungsprospekts gemäß den Börsenzulassungsvorschriften der Irish Stock Exchange oder der Handel am Main Market stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung der Irish Stock Exchange hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister der Gesellschaft oder anderer Parteien, die mit der Gesellschaft verbunden sind, der Angemessenheit der von im Zulassungsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Innerhalb der Teilfonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Klassen aufgelegt und notiert werden; daher kann es vorkommen, dass mit dem Asset-Pool, auf den sich eine bestimmte Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Auflegung einer bzw. mehrerer Klassen bereits gehandelt wird. Es werden von Zeit zu Zeit Finanzinformationen über die Teilfonds veröffentlicht, und die jeweils neuesten veröffentlichten geprüften und ungeprüften Finanzinformationen stehen potenziellen Anlegern auf Anfrage nach der Veröffentlichung zur Verfügung.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen als die englische Sprache übersetzt werden. Diese Übersetzungen werden direkte Übersetzungen sein, aber im Falle mangelnder Übereinstimmung ist die Fassung dieses Prospekts in englischer Sprache maßgebend.

Die Gesellschaft gibt den Anteilshabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien der Gesellschaft.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Baring International Fund Managers (Ireland) Limited

Eingetragener Geschäftssitz:
Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Richard Bellis

P.O. Box 26
St. Peter Port
Guernsey, GY1 4AP
Kanalinseln

Anthony Cooney

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Ian Pascal

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Großbritannien

Paul Savage

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Großbritannien

Mark Thorne

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

ANLAGEVERWALTUNG

Baring Asset Management Limited

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Großbritannien

TREUHÄNDER

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINER VERWALTER UND REGISTERFÜHRER

Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

RECHTSBERATER

RECHTSBERATER FÜR IRISCHES RECHT

Dillon Eustace

33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers

Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

BETREUENDER BROKER

Dillon Eustace

33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

EINGETRAGENER GESELLSCHAFTSSITZ

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

COMPANY SECRETARY

Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	6
Einleitung	13
Verwaltungsrat der Gesellschaft	14
Verwaltungsgesellschaft, Treuhänder, Allgemeiner Verwalter und Registerführer	15
Anlageziele und Anlagepolitik	16
Risikofaktoren	17
Anlagebeschränkungen	18
Effiziente Verwaltung des Portefeuilles	21
Kreditaufnahmen	21
Portefeuillegeschäfte und Handel der Verwaltungsgesellschaft mit Anteilen	22
Ausschüttungspolitik	22
Wiederanlage von Gewinnausschüttungen	23
Satzung	23
Depotverwahrung	23
Berichte und Abschlüsse	23
Gebühren und Aufwendungen	23
Steuern	25
Zeichnungen	31
Antragsverfahren	31
Veräußerung von Anteilen	33
Obligatorische Veräußerung von Anteilen.....	34
Umwandlung von Anteilen.....	35
Berechnung des Nettoinventarwerts	36
Zertifikate und Übertragung von Anteilen	37
Veröffentlichung der Preise	37
Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	37
Anteilsinhaberversammlungen	38
Auflösung der Gesellschaft und Beendigung eines Teilfonds	38
Allgemeine Informationen.....	39
Verschiedenes	39
Einsehbare Dokumente	40
Anhang I	42
Anhang II.....	45
Anhang III.....	46
Anhang IV	47
Nachtrag 1.....	51
Nachtrag 2.....	56
Nachtrag 3.....	61
Nachtrag 4.....	69

Definitionen

- „Abrechnungstag“ ist der vierte Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag.
- „Allgemeiner Verwalter“ ist Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß zum Allgemeinen Verwalter der Gesellschaft ernannt wurde(n).
- „Amtliches Kursblatt“ ist die täglich veröffentlichte Liste von Wertpapieren oder Anteilen, die zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Market an der Irish Stock Exchange zugelassen sind.
- „Anerkannte Börse“ ist jede geregelte Börse oder jeder geregelter Markt, an dem die Gesellschaft investieren darf. Dieser Prospekt und die Satzung enthalten eine Liste dieser Börsen und Märkte.
- „Angebotsfrist“ ist die vom Verwaltungsrat festgelegte Frist, innerhalb der Anteile zum ersten Mal zur Zeichnung angeboten werden; sie sind im jeweiligen Nachtrag für die einzelnen Teilfonds genannt und kann nach Bekanntgabe durch die Gesellschaft an die Finanzaufsichtsbehörde und den Treuhänder geändert werden.
- „Ansässigkeit – Gesellschaften“
Eine Gesellschaft, die in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, ist unabhängig davon, wo sie ihren rechtlichen Sitz hat, in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass:
- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ein Gewerbe in Irland betreibt und die Gesellschaft entweder letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, ansässigen Personen beherrscht wird oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft börsennotierte Gesellschaften an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Steuerabkommensland sind
- oder
- die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit einer Gesellschaft in bestimmten Fällen kompliziert sein kann, und Erklärende werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von § 23A des Steuergesetzes verwiesen.
- „Ansässigkeit – Privatpersonen“
Eine natürliche Person wird in einem 12-monatigen Steuerjahr als in Irland ansässig angesehen, wenn sie:
- 1) sich in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält;
- oder
- 2) insgesamt 280 Tage in Irland anwesend war, wobei die Anzahl der Tage, die sie im betreffenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbracht hat, mit der Anzahl der Tage, die sie im vorangegangenen 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbracht hat, zusammengezählt werden.
- Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland an nicht mehr als 30 Tagen in einem 12-monatigen Steuerjahr bleibt bei der Anwendung des Zweijahrestests unberücksichtigt. Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person am Ende des Tages (Mitternacht).
- „Anteil“ bzw. „Anteile“ ist ein gewinnberechtigter Anteil oder, soweit in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils von mindestens einem Hundertstel am Anteil des Kapitals der Gesellschaft, der einer bestimmten Klasse zuzurechnen ist.
- „Anteilsinhaber“ ist eine Person, die als Anteilsinhaber im Anteilsregister eingetragen ist, das zurzeit von oder im Namen der Gesellschaft geführt wird.

„Antragsformular“	ist das Antragsformular, das wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen, von den Anlegern auszufüllen ist.
„Ausgabeaufschlag“	ist ein prozentualer Anteil am Ausgabepreis je Anteil, der im jeweiligen Nachtrag genannt wird, oder ein höherer Betrag, der per Sonderbeschluss (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit) genehmigt wurde.
„Ausgabepreis“	ist der für einen Anteil zu zahlende Ausgabepreis, der im jeweiligen Nachtrag für die einzelnen Teilfonds genannt wird.
„Ausgabepreis je Anteil“	ist der Preis, zu dem ein Anteil hinsichtlich einer bestimmten Klasse nach der Angebotsfrist gekauft werden kann; dieser Preis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der der jeweiligen Klasse am Bewertungszeitpunkt zuzurechnen ist.
„BAML“	ist Baring Asset Management Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß zur Anlageverwaltung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde ernannt wurde(n).
„Basiswährung“	ist die Währung, in der die Bücher eines Teilfonds geführt werden; sie wird im entsprechenden Nachtrag bezüglich dieses Teilfonds genannt.
„Bewertungstag“	ist der Tag, der in dem jeweiligen Nachtrag für den Teilfonds genannt wird.
„Bewertungszeitpunkt“	ist der Zeitpunkt, der in dem jeweiligen Nachtrag für den Teilfonds genannt wird.
„Bilanzstichtag“	ist der 30. April eines jeden Jahres, zu dem der Jahresabschluss der Gesellschaft erstellt wird oder ein solches anderes Datum, das der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann.
„CD“ oder „CDs“	sind Certificates of Deposit (so genannte Einlagenzertifikate).
„Class“	ist eine bestimmte Kategorie von Anteilen eines Teilfonds.
„Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“	sind die EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen und jene anderen Staaten, die dem EWR zu gegebener Zeit beitreten können.
„Finanzaufsichtsbehörde“	ist die Aufsichts- und Regulierungsbehörde für die irischen Finanzmärkte.
„Finanzderivate“	sind Finanzderivate.
„Finanzdienstleistungsgesetz“	ist das britische Finanzdienstleistungsgesetz von 2000 (<i>Financial Services and Markets Act, 2000</i>).
„Geldmarktpapiere“	sind Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
„Geschäftstag“	ist in Bezug auf einen Fonds jeder Tag außer Samstag oder Sonntag, an dem die Banken sowohl in Dublin als auch London offen sind, sofern nichts anderes im Nachtrag zum entsprechenden Fonds angegeben ist.
„Gesellschaft“	ist The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc.
„Gesetz“ (<i>Act</i>)	sind die Gesetze über Kapitalgesellschaften von 1963 bis 2006 (<i>Companies Acts</i>) sowie jegliche Abänderung oder Wiederinkraftsetzung derselben.
„Halbjährlicher Abschlussstag“	ist jeweils der 31. Oktober.
„Handelstag“	ist/sind in Bezug auf einen Fonds ein bzw. mehrere Geschäftstag(e), die in dem auf den Fonds bezogenen Nachtrag genannt werden; es muss mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag geben, mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag, an denen die Banken sowohl in Dublin als auch London offen sind.

„In Irland ansässige Person“	ist <ul style="list-style-type: none">• im Falle einer natürlichen Person eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige natürliche Person.• im Falle eines Treuhandvermögens ein im steuerlichen Sinne in Irland ansässiges Treuhandvermögen.• im Falle einer Gesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Gesellschaft.
„Irische Person“	ist eine Person, die in Irland ansässig ist oder ihren ständigen Wohnsitz hat, aber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist.
„Irish Stock Exchange“	ist The Irish Stock Exchange Limited, die Börse Irlands.
„Irland“	ist die Republik Irland.
„Mindestanlage“	ist der Betrag hinsichtlich einer Erstanlage und/oder Folgeanlage, die im jeweiligen Nachtrag genannt oder vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anlegern mitgeteilt wird.
„Mindestbeteiligung“	ist die im jeweiligen Nachtrag genannte Mindestanzahl von Anteilen bzw. der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilsinhaber halten muss.
„Mindestnettoinventarwert“	ist 50 Millionen USD bzw. dessen Gegenwert; fällt der Nettoinventarwert unter diesen Betrag, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Gesellschaft oder einen Teilfonds zu beenden.
„Mitglieder des Verwaltungsrats“	sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder alle ordnungsgemäß genehmigten Ausschüsse oder Beauftragten derselben.
„Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Monat“	ist ein Kalendermonat.
„Nachtrag“	ist ein Nachtrag zu diesem Prospekt, der bestimmte Informationen hinsichtlich eines Teilfonds und/oder einer oder mehrerer Klassen enthält.
„Nettoinventarwert“	ist der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder gegebenenfalls einer relevanten Klasse, der im Einklang mit den im Absatz „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospektes dargelegten Grundsätzen berechnet wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“	ist der einer bestimmten Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert je Anteil, der im Einklang mit den im Absatz „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospektes dargelegten Grundsätzen berechnet wird.
„OECD“	ist die englische Abkürzung für Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die nachstehenden dreißig Länder sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes Mitglieder der OECD: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten.
„OGAW“	ist die Abkürzung für Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren: <ul style="list-style-type: none">- dessen ausschließlicher Zweck darin besteht, die beim Anlegerpublikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung entweder nur in (i) übertragbare Wertpapiere oder (ii) in andere veräußerbare finanzielle Aktiva oder beidem zu investieren,- dessen Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber direkt oder indirekt zu Lasten des Vermögens des Organismus zurückgekauft oder zurückgenommen werden. Die von einem OGAW ergriffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Börsenwert seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht, werden derartigen Rückkäufen oder Rücknahmen gleichgestellt.

- „OGAW-Mitteilungen“ sind die Mitteilungen und Richtlinien, die die Finanzaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit hinsichtlich eines OGAW herausgibt.
- „OGAW-Richtlinie“ ist die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in ihrer jeweiligen Fassung.
- „Ordentlicher Beschluss“ ist ein auf einer im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber oder gegebenenfalls der Anteilhaber einer bestimmten Klasse vorgeschlagener Beschluss, der auf einer solchen Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der gesamten Stimmen, die für bzw. gegen den Beschlussantrag abgegeben wurden, gefasst wird.
- „Person der Vereinigten Staaten“ ist ein Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten, eine Kapitalgesellschaft, ein Treuhandvermögen, eine Personengesellschaft oder eine sonstige Rechtsperson, die/das nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten errichtet oder organisiert ist, oder jegliche Vermögensmasse oder jegliches Treuhandvermögen, deren bzw. dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegen.
- „Person mit ständigem Wohnsitz in Irland“
- ist im Falle einer natürlichen Person eine natürliche Person mit im steuerlichen Sinne ständigem Wohnsitz in Irland.
 - ist im Falle eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen ständigen Sitz in Irland hat.
- Die Finanzbehörde hat in Bezug auf Privatpersonen mit ständigem Wohnsitz folgende Definition veröffentlicht:
- Die Bezeichnung „ständiger Wohnsitz“ zum Unterschied von „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und die Ansässigkeit an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität.
- Eine natürliche Person, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig gewesen ist, wird ab dem Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit ständigem Wohnsitz in Irland. Eine natürliche Person, die ihren ständigen Wohnsitz in Irland gehabt hat, verliert am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist, die Eigenschaft einer Person mit ständigem Wohnsitz in Irland. Somit bleibt eine natürliche Person, die in dem vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 dauernden Steuerjahr in Irland ansässig ist und ihren ständigen Wohnsitz hat und in dem Jahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2010 eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland.
- Das Konzept des ständigen Sitzes eines Treuhandvermögens ist etwas unklar und steht mit seiner Ansässigkeit in steuerlichem Sinne in Verbindung.
- „Prospekt“ ist das vorliegende Dokument, das von Zeit zu Zeit abgeändert, ergänzt oder verändert werden kann.
- „Rechnungsperiode“ ist ein Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und – im Fall der ersten Rechnungsperiode – am Tag der Gründung der Gesellschaft bzw., in darauffolgenden Perioden, an dem Tag, der auf den Ablauf der letzten Rechnungsperiode fällt, beginnt.
- „Relevante Erklärung“ ist die für die Anteilhaber relevante Erklärung, wie in Anhang 2B zum Steuergesetz angegeben. Die relevante Erklärung für Anleger, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit ständigem Wohnsitz in Irland sind, (oder für solche Anleger handelnde Vermittler) ist in dem diesem Prospekt beigefügten Antragsformular enthalten.
- „Relevanter Zeitraum“ ist ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilhaber beginnt, und jeder darauffolgender Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar im Anschluss an den vorherigen relevanten Zeitraum beginnt.
- „Rücknahmegebühr“ ist ein prozentualer Anteil vom Rücknahmepreis je Anteil, der im jeweiligen Nachtrag genannt wird, oder ein höherer Betrag, der per Sonderbeschluss (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit) genehmigt wurde.

- „Rücknahmepreis“ ist der Preis, zu dem ein Anteil hinsichtlich einer bestimmten Klasse verkauft werden kann; dieser Preis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der der jeweiligen Klasse am Bewertungszeitpunkt zuzurechnen ist.
- „Satzung“ ist die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.
- „Sonderbeschluss“ ist ein auf einer im Einklang mit dem Gesetz einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber oder gegebenenfalls der Anteilhaber einer bestimmten Klasse vorgeschlagener Beschluss, der auf einer solchen Versammlung durch die Mehrheit von mindestens 75 % der gesamten Stimmen, die für bzw. gegen den Beschlussantrag abgegeben wurden, gefasst wird.
- „Steuerbefreiter irischer Anleger“ ist:
- a) ein Pensionsplan, der ein befreiter genehmigter Plan im Sinne von § 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandinrichtung, für den/die § 784 bzw. 785 des Steuergesetzes gilt;
 - b) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 des Steuergesetzes betreibt;
 - c) ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) des Steuergesetzes;
 - d) eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von § 737 des Steuergesetzes;
 - e) ein Investmentfonds, für den § 731(5)(a) des Steuergesetzes gilt;
 - f) eine gemeinnützige Einrichtung gemäß § 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
 - g) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer gemäß § 784A(2) des Steuergesetzes, soweit die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
 - h) eine Person, die gemäß § 848E des Steuergesetzes hinsichtlich Anteilen, die Vermögenswerte eines Sondersparkontos im Sinne von § 848C des Steuergesetzes sind, von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer befreit ist;
 - i) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer gemäß § 787I der Steuergesetze, soweit die Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
 - j) eine Genossenschaftsbank im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997; die National Pensions Reserve Fund Commission; oder
 - k) jede sonstige Person, die in Irland ansässig ist oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat, der nach der Steuergesetzgebung oder durch die schriftlich niedergelegte Praxis oder Genehmigung der Finanzverwaltung das Eigentum an Anteilen gestattet ist, ohne dass dies zu einer Besteuerung des Portefeuilles führt oder mit dem Portefeuille verbundene Steuerbefreiungen gefährdet;
- vorausgesetzt, dass die relevante Erklärung vorliegt.
- „Steuergesetz“ ist das Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 (von Irland) in der jeweiligen Fassung.
- „Teilfonds“ ist ein Teilfonds der Gesellschaft – wobei es sich um die vom Verwaltungsrat festgelegte Bezeichnung einer bestimmten Anteilsklasse als ein Teilfonds handelt – dessen Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen getrennt zusammengelegt und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, und der von der Gesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders und der Finanzaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit errichtet wird.
- „Treuhänder“ ist Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß zum Treuhänder der Gesellschaft ernannt wurde(n).
- „Treuhandvertrag“ ist der Treuhandvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Treuhänder vom 8. November 2004, der durch den ersten Nachtrag zum Vertrag vom 11. Oktober 2007 abgeändert wurde.
- „TT“ ist die englische Abkürzung für eine telegrafische Überweisung.
- „Übertragbare Wertpapiere“ sind:
- Aktien von Gesellschaften oder andere Wertpapiere, die mit Aktien von Gesellschaften gleichzusetzen sind;
 - Anleihen und andere Arten von verbrieften Schuldtiteln;

- alle anderen börsenfähigen Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, derartige übertragbare Wertpapiere im Wege der Zeichnung oder des Austausches zu erwerben, was Techniken und Investitionen zwecks effizienter Portefeuilleverwaltung ausschließt.

„Verbundene Person“ ist in Bezug auf eine Person („die relevante Person“):

- (a) jede Person, die direkt oder indirekt wirtschaftlicher Eigentümer von 20 % oder mehr des Grundkapitals der relevanten Person ist oder in der Lage ist, direkt oder indirekt 20 % oder mehr der gesamten Stimmrechte auszuüben, die dem stimmberechtigten Grundkapital der relevanten Person zuzurechnen sind.
- (b) jede von einer vorstehend unter (a) beschriebenen Person beherrschte Kapitalgesellschaft, und für diesen Zweck bedeutet „Beherrschung“ einer Kapitalgesellschaft:
 - (i) (direkte oder indirekte) Kontrolle über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) der betreffenden Kapitalgesellschaft; oder
 - (ii) (direkte oder indirekte) Beherrschung von mehr als der Hälfte der Stimmrechte, die dem stimmberechtigten Grundkapital der betreffenden Kapitalgesellschaft zuzurechnen sind; oder
 - (iii) (direkter oder indirekter) Besitz von mehr als der Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals (mit Ausnahme jeglichen Teils des Grundkapitals, das nur bis zu einem bestimmten Betrag ein Recht auf Beteiligung an einer Ausschüttung von Gewinnen oder Kapital verleiht);
- (c) jede Kapitalgesellschaft, von deren Grundkapital die relevante Person 20 % oder mehr als wirtschaftlicher Eigentümer hält, und jede Kapitalgesellschaft, von deren stimmberechtigtem Grundkapital die relevante Person 20 % oder mehr der dem stimmberechtigten Grundkapital zuzurechnenden Stimmrechte direkt oder indirekt ausüben kann; und
- (d) jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein sonstiger satzungsmäßiger Funktionsträger der relevanten Person oder einer Kapitalgesellschaft, die eine verbundene Person der relevanten Person gemäß den vorstehenden Buchstaben (a), (b) oder (c) ist.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico).

„Vermittler“ ist eine Person, die:

- (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder
- (b) für andere Personen Anteile eines Anlageorganismus hält.

„Verordnungen“ sind die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 (S.I. Nr. 211 von 2003), in der novellierten Fassung und jegliche Verordnungen oder Bekanntmachungen, die gemäß den jeweils geltenden Verordnungen von der Finanzaufsichtsbehörde herausgegeben werden.

„Vertrag des Allgemeinen Verwalters“ ist der Vertrag des Allgemeinen Verwalters und des Registerführers zwischen der Gesellschaft und dem Allgemeinen Verwalter vom 8. November 2004, der durch den ersten Nachtrag zum Vertrag vom 11. Oktober 2007 abgeändert wurde.

„Vertrag der Anlageverwaltung“ ist der Vertrag der Anlageverwaltung vom 20. Dezember 2006, der durch den ersten Nachtrag vom 11. Oktober 2007 novelliert wurde.

„Vertrag der Verwaltungsgesellschaft“ ist der Vertrag der Verwaltungsgesellschaft zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 8. November 2004, der durch den ersten Nachtrag zum Vertrag vom 11. Oktober 2007 abgeändert wurde.

„Verwaltungs-
gesellschaft“

ist Baring Asset Management Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt als ordnungsgemäße Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wurde(n).

In diesem Prospekt beziehen sich „Dollar“, „Cent“ und das Kürzel „USD“ auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, „britisches Pfund“, „Pence“ und das Kürzel „GBP“ beziehen sich auf die Währung Großbritanniens und „Euro“, das Kürzel „EUR“ und das Zeichen „€“ beziehen sich auf die einheitliche Währung, die in den Bestimmungen der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 und der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 und allen anderen Vorschriften zur Einführung des Euro definiert ist und denen sie unterliegt.

Einleitung

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form einer Dachfondsgesellschaft, die am 18. Oktober 2004 gemäß dem Gesetz mit der Registernummer 392526 in Irland gegründet wurde, um sowohl Privatanlegern als auch institutionellen Anlegern die Vorzüge erfahrener professioneller Vermögensverwaltung anzubieten. Die Teilfonds haften separat mit ihrem eigenen Vermögen. Die Gesellschaft wurde von der Finanzaufsichtsbehörde als eine OGAW gemäß den Verordnungen zugelassen.

Die Gesellschaft ist eine Dachfondsgesellschaft, in deren Rahmen der Verwaltungsrat mit der vorherigen Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde zu gegebener Zeit verschiedene Teilfonds auflegen kann. Für jede Anteilsklasse wird ein separater Teilfonds verwaltet, dessen Gelder im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds investiert werden. Jeder Teilfonds kann mehr als eine Klasse von Anteilen einführen, wobei diese separaten Anteilsklassen auf verschiedene Währungen lauten können. Weitere Angaben zu den Teilfonds sind in den einzelnen Nachträgen zum Prospekt enthalten. Jeder Nachtrag ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Anteile stehen derzeit in den folgenden Teilfonds und den nachstehenden Währungen und Klassen zur Verfügung:

TEILFONDS	BASIS-WÄHRUNG	ANTEILS-WÄHRUNGEN
Baring Directional Fund (Euro)		
Class A	EUR	EUR
Class X	EUR	EUR
Baring Directional Fund (US\$)		
Class A	USD	USD
Class X	USD	USD
Baring Emerging Market Income Fund		
Class A	USD	USD
Class A (Euro)	USD	EUR
Class A (Sterling) Hedged	USD	GBP
Class I	USD	USD
Class I (Euro)	USD	EUR
Class X	USD	USD
Baring China Select Fund		
Class A	USD	USD
Class A (Euro)	USD	EUR
Class I	USD	USD
Class I (Euro)	USD	EUR
Class X	USD	USD
Class C (USD)	USD	USD
Class C (Euro)	USD	EUR

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds mit der vorherigen Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde einrichten.

Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit hinsichtlich aller Teilfonds Anteilsklassen einführen, was der Finanzaufsichtsbehörde im Voraus bekannt zu geben und von ihr zu genehmigen ist. Bei Einführung einer neuen Klasse erstellt und veröffentlicht die Gesellschaft Unterlagen, in denen die jeweiligen Einzelheiten für jede derartige Klasse beschrieben werden. Class X Anteile eines jeden Teilfonds stehen vorbehaltlich der Zustimmung der BAML in begrenztem Maße zur Verfügung.

Der entsprechende Nachtrag informiert darüber, wie oft jeder Teilfonds bewertet wird. Anteile können normalerweise per Antrag an die BAML an einem Handelstag gekauft, veräußert oder umgeschichtet werden.

Die Gesellschaft kann Anträge auf Anteile ganz oder teilweise ablehnen. Die Höhe der Mindestanlage (einschließlich des Ausgabeaufschlags) wird im entsprechenden Nachtrag genannt. Der Ausgabeaufschlag wird ebenfalls im entsprechenden Nachtrag genannt.

Alle Anteilsinhaber haben Anspruch auf die Vorzüge aus den Bestimmungen der Satzung und sind an diese gebunden; darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass sie von diesen Bestimmungen Kenntnis haben. Kopien der Satzung sind bei der unten stehenden Adresse erhältlich.

Diese Einleitung enthält ausgewählte Informationen. Sie müssen in Verbindung mit dem gesamten Prospekt und den diesbezüglichen Nachträgen gelesen werden.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind folgende Personen:

Richard Bellis

Richard Bellis (Jahrgang 1966) kam im März 2007 zu Barings und ist Director der Baring Asset Management CI Limited. Herr Bellis ist britischer Staatsbürger und hat über 20 Jahre Anlageerfahrung im Banken- und Anlagegeschäft in Guernsey gesammelt. Davor war er Leiter der Abteilung Investments bei RBC Investment Management (Guernsey) and (UK) Limited und hat außerdem bei MeesPierson und Lloyds Bank International (Guernsey) gearbeitet. Herr Bellis ist Mitglied des Securities Institute.

Anthony Cooney

Anthony Cooney (Jahrgang 1967) ist ein Fellow der Chartered Association of Certified Accountants und ist seit 1996 Leiter der Abteilung Valuations and Fund Accounts von International Fund Managers (Ireland). Herr Cooney ist irischer Staatsbürger und kam 1990 zu dem Allgemeinen Verwalter; seit Anfang 2003 ist er Director des Allgemeinen Verwalters. Herr Cooney fungiert als Verwaltungsratsmitglied bei einigen Investmentgesellschaften.

Ian Pascal

Ian Pascal (Jahrgang 1962) kam 2002 zu Barings und leitet das Marketing-Ressort von Baring Asset Management. Zu den Aufgaben von Herrn Pascal gehören der Vertrieb von Investmentfonds, alternative Anlagen, Privatkunden und die globale Firmenkommunikation. Herr Pascal ist britischer Staatsbürger und erlangte am Henley Management College einen MBA.

Paul Savage

Paul Savage (Jahrgang 1958) ist derzeit Group Head of Investment Operations bei Baring Asset Management und Director der Baring Fund Managers Limited. Er ist seit 18 Jahren im Vermögensverwaltungsgeschäft in London im Investment-, IT- und Managementbereich tätig. Herr Savage ist britischer Staatsbürger. Er kam 2001 als Head of Market Activities zu Baring Asset Management und hat sein Studium an der Universität Sheffield in Englisch und Französisch abgeschlossen.

Mark Thorne

Mark Thorne (Jahrgang 1970) ist Managing Partner bei Dillion Eustace, Solicitors, einer in Irland führenden Anwaltskanzlei. Er hat weitreichende Erfahrung in den Bereichen internationale Finanzdienstleistungen und Kapitalanlagenverwaltung und wurde für einen bestimmten Zeitraum zum Rechtsberater des Allgemeinen Verwalters bestellt. Herr Thorne ist irischer Staatsbürger und arbeitet seit seiner Gründung im Jahr 1992 bei Dillon Eustace, 1999 wurde er ein Partner. Er erlangte am University College Dublin den akademischen Grad Bachelor of Civil Law.

Alle oben genannten Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Mitglieder.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft entspricht dem eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft: (i) haben keine ungetilgten Verurteilungen in Bezug auf Straftaten; noch haben sie (ii) Konkurs erlitten oder sind Gegenstand eines Zwangsvergleichs mit Gläubigern gewesen, noch wurde ein Konkursverwalter für eines der Wirtschaftsgüter dieser Verwaltungsratsmitglieder bestellt; noch sind sie (iii) Verwaltungsratsmitglieder einer Gesellschaft gewesen, für die während ihrer Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied in geschäftsführender Position oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem sie aus dieser Position ausgeschieden sind, ein Konkursverwalter bestellt wurde oder die einer Zwangsliquidation oder einem freiwilligen Liquidationsverfahren (Creditors Voluntary Liquidation, CVL) unterworfen wurde oder unter Konkursverwaltung gestellt oder einem freiwilligen Vergleichsverfahren (Company Voluntary Arrangement, CVA) unterworfen wurde, oder die einen Vergleich mit ihren Gläubigern im Allgemeinen oder einer Kategorie von Gläubigern eingegangen ist; noch sind sie (iv) Gesellschafter einer

Personengesellschaft gewesen, die, während sie Gesellschafter waren oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem sie aus der Personengesellschaft ausgeschieden sind, einer Zwangsliquidation unterworfen wurde, unter Konkursverwaltung gestellt oder einer freiwilligen Auflösung auf Beschluss der Gesellschafter (Partnership Voluntary Arrangement) unterzogen wurde oder für die ein Konkursverwalter in Bezug auf ein Wirtschaftsgut der Personengesellschaft bestellt wurde; noch wurden sie (v) öffentlich von einer gesetzlichen oder regulatorischen Behörde (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich kritisiert; noch sind sie (vi) von einem Gericht zur Ausübung eines Verwaltungsratsmandates, der Geschäftsführung oder der Verwaltung einer Gesellschaft als untauglich erklärt worden.

Während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen ab dem Erstellungsdatum dieses Prospektes bzw. für die Dauer der Angebotsfrist, falls diese länger ist, liegt eine Liste der Posten, die die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft in den letzten 5 Jahren als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter bekleidet haben, während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (Samstag, Sonn- und Feiertage ausgenommen) am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und am Geschäftssitz der Börseneinführungsbank zur kostenlosen Einsicht aus.

Verwaltungsgesellschaft, Treuhänder, Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Baring International Fund Managers (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, jedoch unterliegt sie der Gesamtaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine sonstigen Verwaltungsratsmitglieder.

Baring International Fund Managers (Ireland) Limited wurde am 16. Juli 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Private limited company*) in Irland gegründet. Das ausgegebene Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 100.000 GBP, das in voller Höhe einbezahlt worden ist. Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft ist die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft von beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden kann.

Gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags vom 20. Dezember 2006, novelliert durch den ersten Nachtrag vom 11. Oktober 2007 (der „Anlageverwaltungsvertrag“), hat die Verwaltungsgesellschaft BAML mit der Anlageverwaltung aller Teilfonds beauftragt. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der BAML von jeder der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden kann, und enthält Bestimmungen darüber, wie die Aufgaben der BAML in einem solchen Falle ordnungsgemäß übertragen werden. Die BAML erbringt auf internationaler Ebene Vermögensverwaltungsleistungen in Aktien- und Anleihemärkten von Industrie- und Schwellenländern im Namen von institutionellen und privaten Anlegern. Per 31. Dezember 2006 verwaltete die Gesellschaft ein Vermögen von 43 Milliarden USD. BAML ist von der FSA zugelassen und steht unter deren Aufsicht. BAML ist auch die Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft.

Mit Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde darf die BAML die Aufgaben der Anlageverwaltung an andere Konzerngesellschaften durch Unterbevollmächtigung übertragen. Diese Unter-Anlageverwalter werden den Anteilshabern auf Anfrage mitgeteilt; Informationen über sie veröffentlicht die Gesellschaft in den regelmäßigen Rechenschaftsberichten. BAML erbringt für eine große Anzahl internationaler Kunden Anlageverwaltungsleistungen mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis.

BAML und die Unternehmen, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. BAML wird jedoch ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, wenn sie Anlagen tätigt, durch die Interessenkonflikte auftreten können, und wird sich bemühen, solche Konflikte angemessen zu lösen. Darüber hinaus wird BAML hinsichtlich jeglicher Gelegenheiten zur Mitbeteiligung, die sich zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden von BAML ergeben, im besten Interesse der Gesellschaft handeln, indem sie dafür sorgt, dass derartige Gelegenheiten zur Mitbeteiligung gerecht verteilt werden.

Die Gesellschaft hat Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited gemäß dem Treuhandvertrag zum Treuhänder ernannt.

Der Treuhänder der Gesellschaft ist eine in Irland am 5. Juli 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Treuhänders besteht darin, als Treuhänder für Kapitalanlagegesellschaften zu fungieren. Der Treuhänder ist hauptsächlich als Treuhänder/Depotbank für irische Kapitalanlagegesellschaften tätig.

Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen, die die Aufgaben des Treuhänders regeln und sieht unter gewissen Umständen dessen Schadloshaltung vor, sofern keine schuldhaftige Unterlassung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder eine unvorschriftsmäßige Erfüllung derselben festgestellt wird. Der Treuhänder kann zurücktreten, sobald ein neuer von der Finanzaufsichtsbehörde genehmigter Treuhänder bestellt worden ist. Der Treuhandvertrag dauert zunächst fünf Jahre ab dem 1. April 2005, es sei denn, er wird gemäß einer anderen Bestimmung des Treuhandvertrags gekündigt. Der Treuhandvertrag sieht außerdem vor, dass der Treuhänder andere Finanzinstitute, Unterdepotbanken und Nominees für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds benutzen darf, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Haftung des Treuhänders nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass er eine dritte Partei mit der sicheren Verwahrung der gesamten Anlagepapiere oder Barmittel oder eines Teils davon beauftragt hat. Um dieser Verantwortung gemäß den Verordnungen gerecht zu werden, muss der Treuhänder bei der Wahl und Bestellung einer dritten Partei als Verwahrstelle größtmögliche Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass die dritte Partei die Erfahrung, Kompetenz und Reputation hat und beibehält, um die entsprechenden Pflichten zu erfüllen. Der Treuhänder muss die Verwahrstelle in entsprechender Weise beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit die entsprechenden Erkundigen anstellen, um zu bestätigen, dass die Verwahrstelle ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Gemäß den Bestimmungen eines Vertrags des Allgemeinen Verwalters vom 1. April 2005, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited (der „Allgemeine Verwalter“) geschlossen wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft den Allgemeinen Verwalter zum allgemeinen Verwalter der Gesellschaft bestellt. Die Gesellschaft hat dem Allgemeinen Verwalter gemäß dem Vertrag des Allgemeinen Verwalters die Funktion des Registerführers übertragen. Der Vertrag des Allgemeinen Verwalters bestimmt, dass die Bestellung des Allgemeinen Verwalters von jeder der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die anderen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden kann, wobei eine solche Kündigungsfrist jederzeit mit Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Vertrags des Allgemeinen Verwalters abläuft. Der Allgemeine Verwalter, eine am 15. Juni 1990 in Irland gegründete Gesellschaft, ist auf die Verwaltung von Investmentfonds spezialisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Massachusetts Mutual Life Insurance Trust, die zur MassMutual Financial Group gehört. Die MassMutual Financial Group umfasst Konzerngesellschaften, deren verwaltetes Vermögen per 31. Dezember 2006 knapp 456 Milliarden USD beträgt. Es ist ein globales, wachstumsorientiertes und diversifiziertes Finanzdienstleistungsunternehmen, das Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherung, Langzeitpflegeversicherung, Altersvorsorgeprodukte, strukturierte auf Abfindungszahlungen beruhende Annuitäten, Treuhanddienste, Vermögensverwaltung und andere Finanzprodukte und –dienstleistungen anbietet. Der Treuhänder und der Allgemeine Verwalter sind 100%ige Tochtergesellschaften der Northern Trust GFS Holdings Limited, die wiederum zu 100 % im Besitz der Northern Trust Corporation steht. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften machen die Northern Trust Group aus, die zu den weltweit führenden Anbietern von globalen Treuhand- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger zählt. Per 31. Dezember 2007 betrug das von der Northern Trust International Banking Corporation verwahrte und verwaltete Vermögen mehr als 4,1 Billionen USD.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch The Baring Currency Umbrella Fund, The Baring Capitalisation Umbrella Fund, The Baring Emerging Markets Umbrella Fund, The Baring Global Opportunities Umbrella Fund, The Baring Global Umbrella Fund, The Baring International Umbrella Fund, The Baring Korea Feeder Fund, Baring Multi-Manager Funds Plc und Baring Multi-Manager Portfolios. Jeder der vorstehenden Investmentfonds wurde von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen, davon ausgenommen sind der Baring Directional Fund (Euro), ein Teilfonds der Gesellschaft, Baring Multi-Manager Portfolios und Baring Multi Manager Funds plc (von denen nur der Baring USD Extended Risk Fund und der Baring USD Optimum Risk Fund den Hongkonger Steuerinländern zur Verfügung stehen. Lediglich die Gesellschaft, The Baring Global Umbrella Fund, The Baring International Umbrella Fund, The Baring Emerging Markets Umbrella Fund und die Baring Multi-Manager Funds plc sind anerkannte Investmentfonds im Sinne der FMSA.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber den von ihr verwalteten Teilfonds (einschließlich jedes Teilfonds innerhalb der Gesellschaft) nachkommen, und falls Interessenkonflikte zwischen irgendwelchen dieser Teilfonds entstehen sollten, wird die Verwaltungsgesellschaft ihren Obliegenheiten im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags und ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, indem sie sich bemüht, den Konflikt fair zu lösen. Es bestehen keine anderen potenziellen Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds sind in dem entsprechenden Nachtrag beschrieben und das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden eingerichteten Teilfonds werden vom Verwaltungsrat bei Gründung eines jeden Teilfonds formuliert.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Portefeuille jedes einzelnen Teilfonds, vorbehaltlich der in den Verordnungen festgelegten Beschränkungen und zusätzlich zu allen oben genannten Anlagen, Bargeld, Einlagen und kurzfristige Papiere wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate (CD) und Bankakzepte umfassen darf. Der Verwaltungsrat

beabsichtigt nicht, einen größeren Anteil des Vermögens in dieser Form zu halten, es sei denn, dass derartige Anlagen nach ihrer Auffassung im Interesse der Anteilsinhaber sind.

Die Festschreibung der Anlagepolitik für jeden einzelnen Fonds und jedwede Änderungen dieser Politik angesichts politischer und/oder wirtschaftlicher Gegebenheiten obliegen dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und der BAML, die die Anlagepolitik vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und der Verordnungen für jeden der Teilfonds entsprechend ändern dürfen. Jegliche Änderungen des Anlageziels und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds bedürfen der Beschlussfassung der Anteilsinhaber des Teilfonds.

Der Verwaltungsrat wird jedoch für mindestens drei Jahre ab Zulassung des entsprechenden Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Market an der Irish Stock Exchange das Anlageziel und die Anlagepolitik nicht ändern, es sei denn, es treten außerordentliche Umstände auf oder Umstände, die den Verwaltungsrat davon überzeugen, dass die Änderung im Interesse der Anteilsinhaber sei, und in jedem Falle bedürfen Änderungen der Zustimmung der Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds per ordentlicher Beschlussfassung (im Falle einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds) oder per Sonderbeschluss (im Falle einer Änderung des Anlageziels eines Teilfonds). Der Verwaltungsrat schlägt eine Änderung des Anlageziels eines Teilfonds nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde vor, und in jedem Fall wird eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds nur nach Genehmigung durch Sonderbeschlussfassung der Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds rechtskräftig. Eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf einer Mitteilung des Verwaltungsrats an die Anteilsinhaber mindestens einen Monat im Voraus, was als angemessen erachtet wird, um den Anteilsinhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die mit einer Anlage der Teilfonds der Gesellschaft verbundenen Risiken entsprechen in Art und Umfang nicht den typischen und normaler Weise mit einer Anlage in Wertpapieren von an den großen Wertpapiermärkten notierten Unternehmen in Verbindung gebrachten Risiken. Derartige Risiken können sowohl politischer, wirtschaftlicher oder umweltpolitischer Art sein. Sie bestehen zusätzlich zu den üblichen Risiken, die mit einer Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Darüber hinaus könnte eine Anlage in diese Teilfonds aufgrund der Anlageziele der Teilfonds ein größeres Risiko in sich bergen als dies bei herkömmlichen Wertpapieren der Fall ist.

Eine Anlage in diese Teilfonds sollte als langfristige Anlage angesehen werden und ist nur für Anleger geeignet, die die damit verbundenen Risiken verstehen. Eine Anlage in die einzelnen Teilfonds sollte nicht den Hauptanteil eines Anlageportefeuilles ausmachen.

In jeder Anteilsklasse können der Wert der Anlagepapiere und deshalb die daraus bezogenen Erträge sowie der Wert der Anteile und der aus ihnen bezogene Ertrag sowohl fallen als auch steigen und ein Anleger erhält unter Umständen nicht den von ihm investierten Betrag zurück. Der Wert der Anlagepapiere kann außerdem aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen fallen oder steigen. Ein Anleger, der Anteile nach kurzer Zeit verkauft, erhält außerdem unter Umständen aufgrund des bei Ausgabe der Anteile erhobenen Ausgabeaufschlags nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück; daher sind Anteile als eine mittel- bis langfristige Anlage zu betrachten.

Die Gesellschaft ist eine Dachfondsgesellschaft; die einzelnen Teilfonds haften separat mit ihrem eigenen Vermögen. Infolgedessen dürfen gemäß irischem Recht Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, nur aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds beglichen werden und die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds dürfen nicht zur Begleichung dieser Verbindlichkeit verwendet werden. Darüber hinaus beinhaltet jeder von der Gesellschaft eingegangene Vertrag von Gesetzes wegen eine stillschweigende Bedingung, die zur Wirkung hat, dass der Kontrahent des Vertrags nur Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds hat, hinsichtlich dem der Vertrag geschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind für Gläubiger und den Abwickler im Fall einer Insolvenz rechtsgültig. Allerdings verhindert dies nicht die Anwendung einer Gesetzesvorschrift, die die Anwendung der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund von Betrug oder falscher Darstellung erfordern würde. Darüber hinaus wurden diese Bestimmungen noch nicht in anderen Rechtsordnungen getestet und es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein Gläubiger anstreben könnte, den Besitz von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Begleichung einer Verpflichtung eines anderen Teilfonds in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung nicht anerkennt, zu ergreifen.

Die besonderen Risikofaktoren hinsichtlich der einzelnen Teilfonds finden Sie im jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt.

Anlagebeschränkungen

Anlagen dürfen nur im Einklang mit der Satzung und den Verordnungen vorgenommen werden und unterliegen den Beschränkungen und Einschränkungen laut Satzung und Verordnungen. Die entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen hinsichtlich der Anlagebeschränkungen, die sich auf die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds beziehen und die anderen Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat auferlegt werden können, werden nachfolgend beschrieben. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die im Interesse der Anteilsinhaber sind, um den Gesetzen und Vorschriften jener Länder Folge zu leisten, in denen die Anteile der einzelnen Teilfonds platziert werden. Alle weiteren Beschränkungen stehen im Einklang mit den Verordnungen.

1 Zugelassene Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates oder eines Nicht-Mitgliedstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die zu einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (laut obiger Beschreibung) binnen eines Jahres zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktpapiere laut Definition in den OGAW-Mitteilungen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile von OGAW;
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAW laut Beschreibung in Leitlinie 2/03 der Finanzaufsichtsbehörde;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten laut OGAW-Mitteilungen;
- 1.7 Finanzderivate laut Beschreibung in den OGAW-Mitteilungen.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW kann höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die nicht in Absatz 1 genannt sind.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere investieren, die binnen eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (laut Definition in Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf eine Anlage des OGAW in bestimmte US-Wertpapiere, die laut Rule 144A (Verordnung der Securities Exchange Commission zur Regelung der Abgabe nicht registrierungspflichtiger Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Investoren) als Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt dass:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben werden, dass sie binnen eines Jahres ab Emission bei der staatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*US Securities and Exchanges Commission*) registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine schwer veräußerbaren Wertpapiere sind, d. h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem oder in etwa zu dem von dem OGAW festgelegten Preis veräußert werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere, die von derselben Körperschaft begeben wurden, investieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktpapiere der emittierenden Körperschaft, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, nicht mehr als 40 % ausmacht.
- 2.4 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz der öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleiheinhaber untersteht, auf 25 % angehoben. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagepapiere nicht mehr als 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW ausmachen. (Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der vorherigen Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde.)
- 2.5 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktpapiere von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften

oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, deren Mitglieder ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktpapiere werden zwecks Anwendung der Höchstgrenze von 40 % laut Absatz 2.3 nicht berücksichtigt.

2.7 Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Einlagen investieren, die bei demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.

Einlagen bei einem Kreditinstitut, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut oder um Kreditinstitute, die in einem Unterzeichnerstaat (außer den Mitgliedstaaten des EWR) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 genehmigt sind oder um Kreditinstitute, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

Diese Höchstgrenze darf im Fall von Einlagen, die beim Treuhänder hinterlegt werden, auf 20 % angehoben werden.

2.8 Das Risiko eines OGAW gegenüber einem Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Höchstgrenze wird bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind oder bei Kreditinstituten, die in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 zugelassen sind oder Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.

2.9 Ungeachtet Absatz 2.3, 2.7 und 2.8 darf die Kombination aus zwei oder mehr der nachstehenden Anlagen, die von derselben Körperschaft begeben, bei ihr getätigt oder mit ihr vereinbart werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere
- Einlagen und/oder
- Risiken, die sich durch im Freiverkehr gehandelte Derivate ergeben

2.10 Die in Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Engagement bei einer einzigen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet.

2.11 Konzerngesellschaften werden im Sinne von Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent betrachtet. Allerdings kann die Höchstgrenze von 20 % des Nettovermögens auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere innerhalb desselben Konzerns angewandt werden.

2.12 Ein OGAW darf bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder öffentlichen internationalen Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitglieder Mitgliedstaaten sind, ausgegeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt werden und können aus der folgenden Liste stammen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Investition in Kapitalanlagegesellschaften („KAG“)

3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in eine KAG investieren. Allerdings hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in eine KAG investiert werden dürfen.

- 3.2 Investitionen in nicht-OGAW dürfen in der Summe 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Allerdings hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in eine KAG investiert werden dürfen.
- 3.3 Wenn ein OGAW in die Anteile anderer KAG investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Auftrage verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich der Anlage des OGAW in die Anteile einer solchen anderen KAG erheben.
- 3.4 Die KAG dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere KAG investieren.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwaltung des OGAW aufgrund einer Anlage in die Anteile einer anderen KAG eine Provision (einschließlich einer verminderten Provision), muss diese Provision in das Vermögen des OGAW einfließen.

4 Indexabbildender OGAW

- 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel derselben Körperschaft investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW die Abbildung eines Index umfasst, der die Kriterien der OGAW-Mitteilungen erfüllt und von der Finanzaufsichtsbehörde anerkannt wird.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 genannte Höchstgrenze kann auf 35 % bei einem einzelnen Emittenten angehoben werden, wenn sich dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen rechtfertigen lässt.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit all den von ihr verwalteten KAG handelt, darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr gestatten würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung einer emittierenden Körperschaft auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf höchstens
- (i) 10 % der nichtstimmberechtigten Aktien eines einzigen Emittenten
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten
 - (iii) 25 % der Anteile einer KAG
 - (iv) 10 % der Geldmarktpapiere eines einzigen Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) festgelegten Höchstgrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Bruttohöhe der Schuldtitel oder Geldmarktpapiere oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

- 5.3 Absatz 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben werden, von denen eines oder mehr Mitglieder Mitgliedstaaten sind;
 - (iv) Anteile, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragen ist, und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Staates ein solcher Anteilsbesitz die einzige Möglichkeit darstellt, wie der OGAW in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Verzichtsklausel trifft nur dann zu, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat laut ihrer Anlagepolitik die Höchstgrenzen von Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 einhält und vorausgesetzt, dass Absatz 5.5 und 5.6 eingehalten werden, wenn diese Höchstgrenzen überschritten werden;
 - (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die nur Verwaltung, Beratung oder Vertrieb in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet. Das gilt mit Bezug auf den Rückkauf der Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber, der ausschließlich in deren Namen erfolgt.

- 5.4 OGAW brauchen die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn sie die mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren – die Teil ihres Vermögens sind - verbundenen Zeichnungsrechte ausüben.
- 5.5 Die Finanzaufsichtsbehörde kann jüngst zugelassenen OGAW gestatten, von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 genannten Bestimmungen sechs Monate lang ab dem Tag ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, sie halten den Grundsatz der Risikoverteilung ein.
- 5.6 Werden die hierin festgeschriebenen Höchstgrenzen aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des OGAW liegen oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der OGAW als oberstes Ziel der Verkaufstransaktionen diese Situation wieder bereinigen, wobei im Interesse der Aktionäre zu handeln ist.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund handelt, darf ungedeckte Verkäufe folgender Anlagepapiere durchführen:
- übertragbare Wertpapiere
 - Geldmarktpapiere
 - Anteile an einer KAG oder
 - Finanzderivate
- 5.8 Ein OGAW kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

6 Finanzderivate

- 6.1 Das weltweite Engagement von OGAW (laut Definition in den OGAW-Mitteilungen) in Bezug auf Finanzderivate darf dessen Nettoinventarwert nicht überschreiten. Eine Transaktion mit Finanzderivaten, durch die eine zukünftige Verpflichtung im Namen eines OGAW entsteht, muss wie folgt gedeckt werden: (i) im Fall eines Finanzderivats, das der physischen Andienung des zugrunde liegenden Vermögenswerts bedarf, muss der Vermögenswert jederzeit von einem OGAW gehalten werden; (ii) im Fall von Finanzderivaten, die automatisch oder im Ermessen des OGAW in bar glattgestellt werden, muss ein OGAW jederzeit liquide Vermögenswerte halten, die zur Deckung des Engagements ausreichen.
- 6.2 Der Bestand an den Finanzderivaten der zugrunde liegenden Vermögenswerte, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere eingebetteter Finanzderivate, darf nicht die Anlagegrenzen laut OGAW-Mitteilungen überschreiten, wenn sie, wo zutreffend, mit Beständen aus Direktinvestitionen kombiniert werden. (Diese Bestimmung trifft nicht auf indexbasierte Finanzderivate zu, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die Kriterien laut OGAW-Mitteilungen.)
- 6.3 OGAW dürfen in Finanzderivate investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden, vorausgesetzt, die Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen sind Institute, die der Aufsicht der Finanzaufsichtsbehörde unterstehen und Kategorien angehören, die von dieser genehmigt sind.
- 6.4 Eine Anlage in Finanzderivate unterliegt den Bedingungen und Höchstgrenzen, die von der Finanzaufsichtsbehörde festgeschrieben werden.

Effiziente Verwaltung des Portefeuilles

Ein Teilfonds kann Techniken und Instrumente zum Zwecke der effizienten Portefeuilleverwaltung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Finanzderivate, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleiheverträge) gemäß den von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Beschränkungen und Begrenzungen verwenden. Die beabsichtigte Anwendung dieser Techniken und Instrumente wird in dem jeweiligen Nachtrag des Teilfonds beschrieben.

Kreditaufnahmen

Die Satzung und die Verordnungen erlauben vorübergehende Kreditaufnahmen für Rechnung eines Teilfonds bis zur Höhe von 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Das Vermögen des betreffenden Teilfonds darf als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belastet werden. Der Teilfonds kann Fremdwährungen durch Parallelkredite aufnehmen. Auf diese Weise beschaffte Fremdwährungen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der vorstehenden Kreditbeschränkungen eingestuft, vorausgesetzt, die ausgleichende Einlage (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds und (ii) entspricht dem bzw. übersteigt den Wert des offenen Fremdwährungskredits.

Portefeuillegeschäfte und Handel der Verwaltungsgesellschaft mit Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft und Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft, die direkt oder indirekt Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft sind, können mit Wertpapieren oder anderen Anlagen für die Gesellschaft durch die oder mit der Muttergesellschaft oder einer anderen Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft handeln.

Ferner dürfen Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2004 beim Treuhänder oder einer anderen Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft hinterlegt oder als vom Treuhänder oder einer solchen Tochtergesellschaft ausgegebene Einlagezertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bank- und ähnliche Geschäfte dürfen ebenfalls mit oder durch den Treuhänder oder eine andere Tochtergesellschaft durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf eigene Rechnung mit Anteilen der Gesellschaft zu handeln, und Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen können als Verkäufe bzw. Käufe von der Verwaltungsgesellschaft erledigt werden, sofern die von der Verwaltungsgesellschaft berechneten Preise für den Anleger oder den seine Anteile zurückgebenden Anteilsinhaber nicht unvorteilhafter sind, als es anderenfalls der Fall wäre. Die Führung eines Bestandskontos der Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft unterliegt den von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Beschränkungen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder noch die Tochtergesellschaften sind verpflichtet, gegenüber den Anteilsinhabern über die damit erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen, vorausgesetzt, dass:

- (i) eine vom Treuhänder (oder falls der Treuhänder an dem Geschäft beteiligt ist, von der Verwaltungsgesellschaft) als unabhängig und kompetent bezeichnete Person den Preis, zu dem das Geschäft durchgeführt wurde, als gerecht bestätigt;
- (ii) die Durchführung des Geschäfts zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse für Anlagekapital gemäß deren Vorschriften erfolgt;
- (iii) wenn die in den vorstehenden Ziffern (i) oder (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, das Geschäft zu den üblichen Geschäftsbedingungen und nach dem Prinzip der rechtlichen Selbstständigkeit durchgeführt wird, was nach Überzeugung des Treuhänders (oder falls der Treuhänder an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsgesellschaft) dem im ersten obigen Absatz beschriebenen Grundsatz entspricht und im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik hinsichtlich der Teilfonds wird in den jeweiligen Nachträgen beschrieben.

Die Satzung sieht vor, dass für jede Rechnungsperiode der nach Abzug der nachstehend aufgeführten Aufwendungen und diversen sonstigen Posten verbleibende Nettoertrag aus den für den Fonds vereinnahmten Dividenden und Zinsen an die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds auszuschütten ist. Ferner kann die Gesellschaft an die Inhaber von Anteilen des Teilfonds oder der betreffenden Klasse denjenigen Teil der realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste, die dem betreffenden Teilfonds oder der Klasse zuzurechnen sind, ausschütten, der nach ihrer Ansicht angemessen ist, um die Ausschüttungen auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten.

Nach Ablauf von zehn Jahren verfallen jegliche nicht eingeforderte Ausschüttungen und werden an den betreffenden Teilfonds übertragen.

Vorbehaltlich der Politik der Gesellschaft in Bezug auf eine Wiederanlage der Dividenden (siehe „Wiederanlage von Gewinnausschüttungen“) erfolgen Ausschüttungen per Scheck in der jeweiligen Basiswährung, die den Anteilsinhabern an ihre im Anteilsinhaberregister genannte Anschrift (oder im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber an die an erster Stelle genannte Anschrift), oder an eine von ihnen genannte andere Anschrift auf Risiko des Empfängers zugeschickt werden. Die Zahlung kann jedoch auch in jeder anderen bedeutenden Währung erfolgen, wenn der Anteilsinhaber - oder im Falle gemeinsamen Anteilsbesitzes die Anteilsinhaber - die Gesellschaft schriftlich darum ersuchen, doch wird diese Zahlung dann auf Kosten und Gefahr der Anteilsinhaber veranlasst.

Der Verwaltungsrat wird Ausgleichsvorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Höhe der für eine Anteilsklasse zu leistenden Ausschüttungen nicht von der während der betreffenden Rechnungsperiode erfolgten Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen berührt wird.

Wiederanlage von Gewinnausschüttungen

Die Gesellschaft reinvestiert jegliche Ausschüttungsansprüche im Werte von weniger als 100 USD, 50 GBP oder 100 EUR (je nach der jeweiligen Anteilswährung) automatisch für Rechnung des Anteilnehmers, der Anspruch auf die Gewinnausschüttung hat, in weitere Anteile des betreffenden Teilfonds.

Die Gesellschaft reinvestiert Ausschüttungsansprüche von mehr als 100 USD, 50 GBP oder 100 EUR in die Zeichnung weiterer Anteile der Klasse, auf die sich die Gewinnausschüttung bezieht, sofern der Anteilnehmer nicht mindestens einundzwanzig Tage vor dem Datum, an dem die Ausschüttung zu leisten ist, eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt. Die weiteren Anteile werden am Datum der Ausschüttung oder, wenn dieses kein Handelstag ist, am nächsten darauffolgenden Handelstag zu einem Preis ausgegeben, der in derselben Weise wie für andere Ausgaben von Anteilen berechnet wird, jedoch ohne Ausgabeaufschlag. Für diese weiteren Anteile, die gegebenenfalls so gezeichnet werden, gibt es jedoch keine Mindestanzahl, und erforderlichenfalls werden auch Bruchteilanteile ausgegeben. Anteilnehmer können auch mit Abgabe ihres Zeichnungsantrags oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Gesellschaft schriftlich verlangen, alle ihnen zustehenden Ausschüttungen an sie auszuschütten; ein solches Verlangen eines Anteilnehmers bleibt bis zu seiner schriftlichen Widerrufung oder bis die Person, die dies verlangt hat, kein Anteilnehmer mehr ist, in Kraft.

Anleger, die in Großbritannien ansässig sind, werden darauf hingewiesen, dass alle Ausschüttungen der Gesellschaft ungeachtet ihrer Wiederanlage in weitere Anteile der Gesellschaft im Sinne der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer gemäß Case V, Schedule D zu versteuern sind (siehe „Steuern – Großbritannien“).

Satzung

Kopien der Satzung sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und der BAML kostenlos erhältlich und können während der üblichen Geschäftsstunden in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders, der BAML oder am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft kostenlos eingesehen werden.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde und der Securities & Futures Commission bedarf jede Änderung der Satzung der Zustimmung der Anteilnehmer durch einen auf einer Anteilnehmerversammlung gefassten Sonderbeschluss (wie unter der Überschrift „Anteilnehmerversammlungen“ beschrieben).

Depotverwahrung

Gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ist der Treuhänder für die Verwahrung der Anlagepapiere der Gesellschaft verantwortlich. Der Treuhänder darf jedoch eine oder mehrere Personen zu Unterdepotbanken für diese Anlagen mit der Befugnis zur Bestellung von Unterunterdepotbanken (mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders) bestellen.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. April eines jeden Jahres. Den Anteilnehmern sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jeder Rechnungsperiode ein geprüfter Abschluss und ein Bericht der Gesellschaft zugesandt. Potenzielle Anleger erhalten diese Abschlüsse und Berichte auf Anfrage. Die Anteilnehmer erhalten auch binnen zwei Monaten nach dem Ende des Sechsmonatszeitraums, der am halbjährlichen Abschlussstag endet, ungeprüfte Halbjahresberichte. Diese Abschlüsse und Berichte enthalten Angaben über den Wert des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds und die darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Geschäftsjahres bzw. zum Ende eines solchen Sechsmonatszeitraums sowie die gemäß den Verordnungen erforderlichen Informationen.

Gebühren und Aufwendungen

Sämtliche Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, des Allgemeinen Verwalters und des Treuhänders in Bezug auf die Teilfonds werden in dem jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Diese Gebühren können auf die im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebene maximale gestattete Gebühr erhöht werden; eine solche Erhöhung bedarf einer vorherigen Mitteilung an die Anteilnehmer unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten oder einer kürzeren Frist, die von der Finanzaufsichtsbehörde und anderen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden zu genehmigen ist (sie können auch um einen höheren Prozentsatz pro Jahr erhöht werden, der im Wege einer Satzungsänderung eingesetzt wird, die per Sonderbeschluss der Anteilnehmer der jeweiligen Klasse zu genehmigen ist).

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen für jeden Zeichnungsantrag eines Anlegers, dessen Wert niedriger als der Fremdwährungsgegenwert von 500 USD oder als ein anderer vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegter Betrag ist, eine Mindesttransaktionsgebühr von 50 USD zu erheben. Ebenso kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen eine Transaktionsgebühr von 50 USD erheben, wenn die Gesellschaft einen Rücknahmeantrag für Anteile erhält, dessen Wert niedriger als 500 USD oder als ein anderer vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegter Betrag ist, um die Kosten einer solchen Rücknahme zu decken.

Der Treuhänder zahlt aus dem Vermögen der Gesellschaft die im jeweiligen Nachtrag aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, Stempelsteuern, Steuern, Maklergebühren und andere bei Erwerb und Veräußerung von Anlagen anfallende Aufwendungen, die Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, die Gebühren für die Börsenzulassung und Rechtskosten der Gesellschaft sowie die Zulassungs- und Eintragungsgebühren der Aufsichtsbehörden. Die Kosten des Drucks und Vertriebs der Berichte, Abschlüsse und Prospekte, die Kosten der Veröffentlichung der Preise und jedwede Kosten, die aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes anfallen (einschließlich der Kosten, die durch die Einhaltung von Bestimmungen entstehen, die Investmentfonds betreffen, ungeachtet dessen, ob diese Gesetzeskraft haben), werden ebenfalls aus den Vermögenswerten der Gesellschaft bestritten.

Die Verwaltungsgesellschaft und verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sind gemäß Verwaltungsgesellschaftsvertrag berechtigt, der Gesellschaft Provisionen und/oder Maklergebühren für Transaktionen zu berechnen, die sie als deren Vertreter durchgeführt haben. Der Teilfonds zahlt im Allgemeinen Maklergebühren zu den üblichen, institutionellen Anlegern berechneten Sätzen. Geschäfte des Teilfonds können durch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft eingegangen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und deren verbundene Unternehmen erhalten kein Bargeld oder sonstige Rabatte von Maklern oder Händlern hinsichtlich für den Teilfonds getätigten Transaktionen, sie können jedoch Verträge über weiche Provisionen schließen, in deren Rahmen die Verwaltungsgesellschaft oder verbundene Unternehmen Waren und Dienstleistungen erhalten, deren Nutzen sich bei der Erbringung von Anlagendienstleistungen als hilfreich erweisen; Angaben hierzu werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt. Die Durchführung von Geschäften für den Teilfonds erfolgt nach dem Bestensprinzip.

Die Gebühren der BAML hinsichtlich der Anlageverwaltungsleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren beglichen.

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds Werte in Bezug auf Beteiligungen an einem von einer Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft verwalteten Fonds (ein „Barings-Fonds“) enthält, fällt die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Gebühr für eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds an einem solchen Barings-Fonds nicht zu dem betreffenden im jeweiligen Nachtrag angegebenen Satz, sondern zu einem niedrigeren Satz an, der gegebenenfalls dem Prozentsatz entspricht, um den der vorstehend für den betreffenden Teilfonds angegebene Satz den Jahressatz übersteigt, der dem Barings-Fonds für vergleichbare Verwaltungsdienstleistungen berechnet wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Satzung befugt, eine Gebühr für ihre Leistungen in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe zu berechnen und sie haben unter Umständen Anspruch auf eine Sondervergütung, wenn von ihnen verlangt wird, der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Leistungen zu erbringen. Die Verwaltungsratsmitglieder berechnen zurzeit für ihre Leistungen keine Gebühr und haben zurzeit keinen Anspruch auf eine Sondervergütung. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei Ausübung ihrer Pflichten in angemessenem Umfang entstanden sind.

In Bezug auf eine Beteiligung eines Teilfonds bei einer Kapitalanlagegesellschaft (i) direkt oder im Auftrage der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) durch eine andere Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft über gemeinsame Geschäftsführung und Beherrschung durch eine direkte oder indirekte Beteiligung an mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte einer solchen Gesellschaft (gemeinsam als „verbundene Fonds“ bezeichnet) verbunden ist, gelten die folgenden Bedingungen:

- (a) aufgrund der Beteiligung des Teilfonds an dem verbundenen Fonds dürfen keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren erhoben werden;
- (b) hinsichtlich des verbundenen Fonds dürfen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden und
- (c) erhält die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter aufgrund der Beteiligung am verbundenen Fonds eine Provision (einschließlich einer verbundenen Provision), muss die Provision wieder in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt werden.

Steuern

Allgemeines

Die folgenden Angaben zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die die Verwaltungsgesellschaft über das Recht und die Praxis erhalten hat, die in den einzelnen Rechtsordnungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts galten. Wie bei jeder Kapitalanlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der getätigten Investition in die Gesellschaft bestehende oder vorgesehene steuerliche Lage unverändert fortbestehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich mit den Gesetzen und Verordnungen (wie beispielsweise über Besteuerung und Devisenbeschränkungen), die für die Zeichnung, das Halten und die Veräußerung von Anteilen im Lande ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Gründung, ihres Wohnsitzes oder Steuersitzes gelten, vertraut zu machen und sich gegebenenfalls hierüber beraten zu lassen.

Falls die Gesellschaft in einem Land steuerpflichtig wird, wenn ein Anteilsinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung für seine Anteile erhalten oder über seine Anteile in irgendeiner Weise verfügen sollte (oder angenommen wird, dass er darüber verfügt hat) (ein „steuerpflichtiges Ereignis“), ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von der bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses fälligen Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls so viele vom Anteilsinhaber oder von dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer gehaltene Anteile in Besitz zu nehmen, zu annullieren oder zwangsweise zurückzukaufen, die erforderlich sind, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, falls kein Abzug, keine Inbesitznahme, keine Annullierung und kein zwangsweiser Rückkauf erfolgt ist.

Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne auf bzw. aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben wurden, können Steuern einschließlich Quellensteuern unterliegen, die von diesen Ländern erhoben werden. Die Gesellschaft kann möglicherweise von einer Ermäßigung des Quellensteuersatzes aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und anderen Ländern keinen Gebrauch machen. Die Gesellschaft ist daher möglicherweise nicht in der Lage, von ihr in bestimmten Ländern gezahlte Quellensteuern zurückzufordern. Wenn sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern der empfangene Betrag wird den dann bestehenden Anteilsinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig vergütet.

Steuerliche Überlegungen bezüglich Irland

Kapitel 1A, Teil 27 der Steuergesetze von 1997 („Kapitel 1A“) bestimmt, dass alle irischen geregelten Fonds (mit einigen unbedeutenden Ausnahmen) als „Anlageorganismen“ anzusehen sind. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Anlageorganismus im Sinne des Kapitels 1A. Während es Anlegern, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, gestattet ist, in die Gesellschaft anzulegen, muss die Gesellschaft für diese Anleger die entsprechenden Steuern auf Ausschüttungen der Gesellschaft und auf Einlösungen, Rücknahmen, Rückkäufe, Annullierungen und Übertragungen ihrer Anteile der Gesellschaft abführen, sofern sie nicht die Voraussetzungen für befreite irische Anleger erfüllen. Für einen Anteilsinhaber, der zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Gesellschaft oder bei Rücknahme, Rückkauf, Annullierung oder Übertragung von Anteilen der Gesellschaft nicht in Irland ansässig ist und dort nicht seinen ständigen Wohnsitz hat, fallen bei der Gesellschaft keine Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Quellensteuern an, vorausgesetzt, dass die relevante Erklärung vorliegt und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Mangels einer relevanten Erklärung wird angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat und kein befreiter irischer Anleger ist. Die erforderliche Erklärung kann von einem Vermittler für seinen Kunden abgegeben werden.

Da die Gesellschaft im steuerlichen Sinne ihren Sitz in Irland hat, wurde der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, dass sich die steuerliche Lage der Gesellschaft und der Anteilsinhaber wie folgt darstellt:

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wird so betrachtet, als habe sie im steuerlichen Sinne ihren Sitz in Irland, wenn sie in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird und nicht anzunehmen ist, dass die Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Land hat. Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, die Geschäfte der Gesellschaft so führen, dass gewährleistet ist, dass sie im steuerlichen Sinne ihren Sitz in Irland hat.

Gemäß dem derzeitigen in Irland angewandten Recht erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Anerkennung als Anlageorganismus laut Definition in § 739B des Steuergesetzes. Auf Grund dessen unterliegt sie mit ihren Erträgen und Gewinnen keiner irischen Steuer.

Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses bei der Gesellschaft kann jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Ein steuerpflichtiges Ereignis beinhaltet jedwede Ertragsausschüttungen an Anteilsinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen,

Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen. Der sich ergebende Steuerbetrag wird zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerpflichtigen Ereignisses abgezogen. Bei steuerpflichtigen Ereignissen bezüglich eines Anteilsinhabers, der zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat, entsteht bei der Gesellschaft keine Steuerpflicht, vorausgesetzt, dass die relevante Erklärung vorliegt und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Falls keine relevante Erklärung vorliegt, wird angenommen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland ist. Folgendes ist kein steuerpflichtiges Ereignis:

- a) Eine Transaktion (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, das auftrags der irischen Finanzverwaltung so bezeichnet worden ist; oder
- b) ein Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber im Wege eines Geschäfts wie zwischen unverbundenen Parteien, bei dem keine Zahlung an den Anteilsinhaber erfolgt; oder
- c) ein Umtausch von Anteilen infolge einer die Voraussetzung erfüllende Sanierung oder Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus (im Sinne von § 739H des Steuergesetzes); oder
- d) eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilsinhaber, soweit die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen.

Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis ein, ist die Gesellschaft berechtigt, diejenigen Anteile einzuziehen oder zu annullieren, die zur Begleichung der geschuldeten Steuer erforderlich sind. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, falls weder ein derartiger Abzug, eine derartige Inbesitznahme oder eine derartige Annullierung erfolgt ist.

Gemäß den Änderungen des Finance Act 2006 stellt auch das Halten von Anteilen am Ende des relevanten Zeitraums ein steuerpflichtiges Ereignis dar. Sofern Steuern bei einem solchen steuerpflichtigen Ereignis anfallen, werden diese Steuern als Gutschrift zur Verrechnung mit der bei Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der entsprechenden Anteile anfallenden Steuerschuld angesehen.

Lesen Sie bitte den nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Anteilsinhaber“, der auf die steuerlichen Konsequenzen von steuerpflichtigen Ereignissen für die Gesellschaft und die Anteilsinhaber eingeht.

Für Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig noch ihren ständigen Wohnsitz haben, und Anteilsinhaber, die entweder in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, gilt:

Anteilsinhaber

Sofern Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ergeben sich bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses die folgenden steuerlichen Folgen:

- (i) Anteilsinhaber, die nicht in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben

Dividenden, die die Gesellschaft aus irischen Dividendenpapieren erhält, können der irischen Kuponsteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft dem Dividendenzahler gegenüber erklären, dass es sich um eine Kapitalanlagegesellschaft handelt, die den wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat, was der Gesellschaft einen Anspruch auf Erhalt dieser Dividenden ohne Abzug der irischen Kuponsteuer verschafft.

Die Gesellschaft braucht anlässlich eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer abzuziehen, wenn ein Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat sowie eine relevante Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Liegt keine relevante Erklärung vor, ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses bei der Gesellschaft Steuern ungeachtet der Tatsache, dass ein Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat, zu dem in (ii) genannten Satz abzuziehen.

Sofern ein Anteilsinhaber als Vermittler für eine Person fungiert, die weder in Irland ansässig ist noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, anlässlich eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abzuziehen, sofern der Vermittler eine relevante Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass er im Namen dieser Personen handelt und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben und eine relevante Erklärung abgegeben haben und von denen die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen bei der Veräußerung ihrer Anteile keiner irischen

Steuer. Ein Anteilshaber in Form einer Gesellschaft, die nicht in Irland ansässig ist und Anteile unmittelbar oder mittelbar durch oder für eine Geschäftsniederlassung oder Zweigstelle in Irland hält, kann möglicherweise doch hinsichtlich den mit ihren Anteilen oder Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Erträgen der irischen Steuer unterliegen.

Sofern die Gesellschaft Steuern einbehält, weil der Anteilshaber bei der Gesellschaft keine relevante Erklärung eingereicht hat, sieht die irische Gesetzgebung nur eine Steuererstattung an Gesellschaften, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, an bestimmte behinderte Personen und unter bestimmten Ausnahmefällen vor.

(ii) Anteilshaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben

Dividenden, die die Gesellschaft aus irischen Dividendenpapieren erhält, können der irischen Kuponsteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft dem Dividendenzahler gegenüber erklären, dass es sich um eine Kapitalanlagegesellschaft handelt, die den wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat, was der Gesellschaft einen Anspruch auf Erhalt dieser Dividenden ohne Abzug der irischen Kuponsteuer verschafft. Steuer ist auch hinsichtlich Anteilen abzuziehen, die am Ende eines relevanten Zeitraums gehalten werden (bezüglich des Wertzuwachses der betreffenden Anteile), sofern der Anteilshaber in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine relevante Erklärung abgegeben hat.

Sofern ein Anteilshaber kein befreiter irischer Anleger (laut Definition) ist und keine gegenteilige relevante Erklärung abgibt und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind oder wenn die Anteile vom Courts Service gekauft werden, muss die Gesellschaft von einer Ausschüttung (soweit Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen geleistet werden) an einen Anteilshaber, der in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat, Steuer zum Standard-Einkommensteuersatz (derzeit 20 %) abziehen und an die Finanzverwaltung abführen, und von allen anderen Ausschüttungen oder Gewinnen aus der Einlösung, Rückgabe, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die ein Anteilshaber, der in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, erhalten hat (ausgenommen sind befreite irische Investoren, die eine relevante Erklärung abgegeben haben) müssen Steuern zum Standardsatz zuzüglich drei Prozent (d. h. derzeit 23 %) abgezogen und an die Finanzverwaltung abgeführt werden. Jeglicher entstehender Gewinn ist die Differenz zwischen dem Wert der Investition des Anteilshabers in die Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den Kosten der Investition und wird gemäß spezieller Vorschriften berechnet.

Durch das Finanzgesetz von 2007 wurden neue Bestimmungen bezüglich der Besteuerung von Privatpersonen, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben und Anteile von Anlageorganismen halten, eingeführt. Durch die neuen Bestimmungen wurde das Konzept eines so genannten Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger als ein PPIU erachtet, wenn dieser Anleger entweder direkt oder durch Personen, die im Namen des Anlegers handeln oder mit dem verbunden sind, Einfluss auf die Wahl eines Teils oder der gesamten Vermögenswerte hat, die vom Anlageorganismus gehalten werden. Jegliche Gewinne, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Anlageorganismus, der hinsichtlich einer Privatperson ein PPIU ist, entstehen, werden zu dem Standardsteuersatz für die Einkommensteuer zuzüglich 23 % (derzeit 43 %) versteuert, sofern das steuerpflichtige Ereignis am bzw. nach dem 20. Februar 2007 eintritt. Es gelten besondere Ausnahmen, wenn das investierte Vermögen in den Vertriebs- und Werbeunterlagen des Anlageorganismus deutlich identifiziert worden ist und die Anlage beim breiten Publikum beworben wurde. Im Fall einer Investition in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundstücken beruht, können weitere Beschränkungen erforderlich sein.

Liegt eine relevante Erklärung vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses hinsichtlich Ausschüttungen oder Kapitalgewinnen, die aufgrund von Anteilen, die ein steuerbefreiter irischer Anleger hält, entstehen, nicht steuerpflichtig. Darüber hinaus zieht die Gesellschaft keine Steuern auf Zahlungen an den Courts Service ab, wenn die Anteile vom Courts Service gehalten werden. Der Courts Service muss die Steuern auf an ihn von der Gesellschaft geleistete Zahlungen betreiben, wenn er diese Zahlungen den wirtschaftlichen Eigentümern zuführt.

In Irland ansässige körperschaftliche Anteilshaber, die Ausschüttungen erhalten (wenn die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen geleistet werden), von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als haben sie eine steuerpflichtige jährliche Zahlung gemäß Case IV von Schedule D des Steuergesetzes erhalten, von der Steuern zum Standardsatz abgezogen worden sind. Im Allgemeinen unterliegen diese Anteilshaber keinen weiteren irischen Steuern auf andere Zahlungen, die sie hinsichtlich ihrer Anteile erhalten haben, von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein in Irland ansässiger körperschaftlicher Anteilshaber, dessen Anteile im Zusammenhang mit einem Handelsgeschäft gehalten werden, muss Steuern auf Erträge oder Gewinne aus diesem Handelsgeschäft zahlen, wobei diese mit den Körperschaftsteuern für von der Gesellschaft abgezogene Steuern verrechnet werden. Generell unterliegen nicht körperschaftliche Anteilshaber, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren ständigen Wohnsitz haben, keinen weiteren irischen Steuern auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinnen bei der Veräußerung von Anteilen, wenn die Steuern von der Gesellschaft bei Zahlungseingang abgezogen wurden. Erzielt ein Anteilshaber bei Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn, unterliegt dieser Anteilshaber eventuell einer Kapitalgewinnsteuer im Jahr der Steuerveranlagung, in dem die Anteile veräußert wurden.

Jeder Anteilsinhaber, der in Irland ansässig ist oder in Irland seinen ständigen Wohnsitz hat und eine Ausschüttung erhält oder einen Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem keine Steuern abgezogen wurden, muss unter Umständen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf diese Ausschüttung oder diesen Gewinn zahlen.

Stempelsteuern

Auf die Ausgabe, die Zeichnung, den Besitz, die Umschichtung, die Rückgabe oder die Übertragung von Anteilen ist in Irland keine Stempelsteuer oder andere Steuer zu zahlen. Wenn eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögenswerte in natura abgegolten wird, könnten auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte Stempelsteuern anfallen.

Die Gesellschaft braucht auf die Weitergabe oder Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren keine Stempelsteuern in Irland zu zahlen, vorausgesetzt, die betreffenden Aktien oder börsenfähigen Wertpapiere wurden nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft emittiert und vorausgesetzt, die Weitergabe oder Übertragung bezieht sich nicht auf in Irland befindliche unbewegliche Anlagegüter oder ein Recht auf oder ein Anteil an solchen Anlagegütern oder auf Aktien oder börsenfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (ausgenommen eine Gesellschaft, die im Sinne von § 734 des Steuergesetzes eine Kapitalanlagegesellschaft ist), die in Irland registriert ist.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer) unterliegen. Da die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Anerkennung als Anlageorganismus gemäß § 739B des Steuergesetzes erfüllt, sind Anteile, die Teil einer Schenkung oder Erbschaft sind, gemäß § 85 des Finanzgesetzes von 1989 von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) befreit, sofern erstens der Schenkungsempfänger bzw. der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat und weder der Übertragende zum Zeitpunkt der Übertragung in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat noch die Übertragung irischem Recht unterliegt, und zweitens die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung Teil dieser Schenkung bzw. Erbschaft sind.

Hongkong

Die Gesellschaft unterliegt in Hongkong nicht der Gewinnsteuer, solange sie gemäß § 104 der Verordnung über Wertpapiere und Futures (*Securities and Futures Ordinance*) zugelassen ist und die Erfordernisse der Securities & Futures Commission erfüllt.

Nach derzeitigem anwendbarem Recht in Hongkong unterliegen Anteilsinhaber hinsichtlich der Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile oder hinsichtlich der Ausschüttungen auf die Anteile keiner Hongkonger Steuer. Stellen Erwerb und Veräußerung der Anteile ein von einer Person in Hongkong durchgeführtes Handelsgeschäft dar oder werden im Rahmen der beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit einer Person in Hongkong durchgeführt, kann der auf den mit den Anteilen erlangte Gewinn versteuert werden.

Großbritannien

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft so zu betreiben, dass sie im Sinne des Steuerrechts kein britischer Steuerinländer wird. Sofern die Gesellschaft in Großbritannien kein Gewerbe ausübt oder in Großbritannien kein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung betreibt, hat die Gesellschaft daher nur für Einkünfte aus gewissen britischen Quellen britische Steuern zu zahlen, die der Quellensteuer in Großbritannien unterliegen.

Es wird nicht erwartet, dass die Aktivitäten der Gesellschaft als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der britischen Besteuerung angesehen werden. Werden allerdings in Großbritannien gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, können die mit derartigen Tätigkeiten erzielten Gewinne grundsätzlich der britischen Steuer unterliegen. Der Gewinn aus diesen gewerblichen Tätigkeiten wird allerdings gemäß dem britischen Finanzgesetz von 2003 nicht zur britischen Steuer veranlagt, sofern die Gesellschaft und die Anlageverwaltung bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass alle diese Bedingungen erfüllt werden, soweit dies in ihrer Macht steht.

Anteilsinhaber

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen die an Anteilsinhaber mit steuerlichem Wohnsitz in Großbritannien von der Gesellschaft gezahlten Dividenden und andere gezahlte Ausschüttungen, einschließlich der Beträge, die automatisch oder auf andere Weise in weitere Anteile angelegt werden, normalerweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Kapitel V (§ 757) von Teil XVII des ICTA sieht vor, dass wenn ein Anleger, der im steuerlichen Sinne in Großbritannien ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat und eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält, alle

Kapitalgewinne (berechnet ohne Berücksichtigung des Vorteils aus einer indexgebundenen oder mit der Haltedauer verbundenen Entlastung (*taper relief*)), die der Anleger durch den Verkauf oder anderweitige Veräußerung der Beteiligung erzielt, als „Offshore-Erträge“ behandelt und als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn versteuert werden, ohne dass die für Privatanleger geltende jährliche Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, es sei denn, der Fonds erhält für jede Rechnungsperiode des Fonds, in der der Anleger diese Beteiligung hält, eine Bescheinigung über die Anerkennung als „ausschüttender“ Fonds.

Die Definition von „Offshore-Fonds“ in Bezug auf die Gesellschaft bezieht sich auf die einzelnen Anteilsklassen. Jede Anteilsklasse wird daher als ein separater Offshore-Fonds angesehen. Die Anteilsklasse stellt außerdem wahrscheinlich eine „wesentliche Beteiligung“ im Sinne des britischen Steuergesetzes dar.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für alle Anteilsklassen, außer für Anteilsklassen, die keine Ertragsausschüttungen leisten und daher thesaurierende Anteilsklassen sind, den Status als „ausschüttender Fonds“ im Sinne der britischen Steuergesetzgebung zu beantragen.

Bei allen Anteilsklassen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als „ausschüttender Fonds“ erfüllen, können Anteilhaber, die in Großbritannien ansässig sind oder ihren steuerlichen Wohnsitz haben, sofern sie die Anteile nicht als Wertpapiere des Handelsbestandes halten (für die andere Regeln gelten), mit den Kursgewinnen aus dem Verkauf, der Rückgabe, des Umtausches oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft der britischen Kapitalgewinnsteuer (nicht der Einkommensteuer) oder britischen Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne unterliegen (wobei der auf den Ausgleich entfallende Teil, der in den durch Veräußerung von Anteilen erzielten Erlösen enthalten ist, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Erträge unterliegen kann). Diese steuerliche Behandlung findet nur bei einer Veräußerung Anwendung, wenn die jeweilige Anteilsklasse während der ganzen Zeit, in der ein Anteilhaber, der in Großbritannien ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, als „ausschüttende“ Anteilsklasse bescheinigt worden ist. Dementsprechend könnte jeder Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Anteilsklasse, der noch nicht der Status als „ausschüttender Fonds“ für die gesamte Haltedauer bescheinigt wurde, der einem Anteilhaber zufällt, der im steuerlichen Sinne in Großbritannien ansässig ist oder dort seinen steuerlichen Wohnsitz hat, der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen, da der Gewinn als ein Offshore-Ertrag“ behandelt wird.

Bei Beantragung der Bescheinigung für eine Anteilsklasse würden alle möglichen Maßnahmen in Bezug auf die Ausschüttungs- und Anlagepolitik der Gesellschaft ergriffen werden, um die Erteilung der Bescheinigung zu gewährleisten. Da jedoch die Gesetzgebung eine rückwirkende Bescheinigung vorsieht, kann praktisch nicht garantiert werden, dass ein Antrag für einen bestimmten Zeitraum letztendlich erfolgreich sein wird.

Umschichtung von Anteilen

i) Zwischen zwei gesonderten Teilfonds der Gesellschaft

Im Sinne der britischen Steuergesetzgebung stellt auch die Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds eine „Veräußerung“ gemäß § 102 des britischen Gesetzes über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne von 1992 (*Taxation of Chargeable Gains Act*, „TCGA“) dar. Folglich könnte das Umschichten von Anteilen – ungeachtet dessen, ob diese Anteile ausschüttend sind oder nicht - bewirken, dass Anteilhaber, die in Großbritannien ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Erträge für jegliche zum Umschichtungszeitpunkt fiktiv angenommenen Gewinne zahlen müssen.

ii) Innerhalb desselben Teilfonds: von einer nicht-ausschüttenden Klasse von Anteilen in eine ausschüttende Klasse

Das britische Finanzgesetz 2004 enthält spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Umschichtung von einer nicht-ausschüttenden in eine ausschüttende Klasse von Anteilen und bestimmt, dass derartige Umschichtungen eine Veräußerung darstellen. Dies bedeutet, dass ein Anteilhaber, der in Großbritannien ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, mit seinen zum Umschichtungszeitpunkt fiktiv angenommenen Gewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt.

iii) Innerhalb desselben Teilfonds:

von ausschüttenden Klassen von Anteilen in nicht-ausschüttende Klassen
von nicht-ausschüttenden Klassen in nicht-ausschüttende Klassen
von ausschüttenden Klassen in ausschüttende Klassen

Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorstehend genannten Fällen § 127 des TCGA in dem Sinne angewandt wird, dass eine Umschichtung zwischen Klassen von Anteilen keine Veräußerung im Sinne der britischen Steuergesetzgebung darstellt. Im Falle einer Umschichtung von einer ausschüttenden in eine nicht-ausschüttende Klasse unterliegen die Anteilhaber bei der endgültigen Veräußerung dieses Anteilsbestandes mit ihren Offshore-Kapitalgewinnen (berechnet einschließlich der Kursgewinne, die während des Zeitraums aufgelaufen sind, in dem der Anteil als ausschüttend erklärt wurde) der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Britische Bestimmungen gegen die Steuervermeidung

Natürliche Personen, die im steuerlichen Sinne in Großbritannien ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, werden auf Kapitel III (§§ 739 und 740) von Teil XVII des britischen Steuergesetzes von 1988 („ICTA“) hingewiesen. Mit diesen Bestimmungen wird das Ziel verfolgt, die Vermeidung von Einkommensteuer durch Privatpersonen im Wege einer Transaktion zu verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften) führt, die außerhalb Großbritanniens ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben. Gemäß diesen Bestimmungen kann eine Privatperson in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft, die ihrem Anteil zuzurechnen sind, jährlicher der Einkommensteuer unterworfen werden, sofern ihnen für diese Erträge nicht bereits Steuern abgezogen wurden.

Anleger, die in Großbritannien ansässige körperschaftliche Personen sind, werden auf die in Kapitel IV (§ 747) des ICTA enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf „Beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften“ hingewiesen, die sich unter bestimmten Umständen dahingehend auswirken können, dass eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft bezüglich der Gewinne einer Gesellschaft, die nicht in Großbritannien ansässig ist, der britischen Körperschaftsteuer unterworfen wird. Jedoch kann eine Steuerschuld nur entstehen, wenn die ausländische Gesellschaft von Personen beherrscht wird, die in Großbritannien ansässig sind, und bei der Aufteilung des „steuerpflichtigen Ertrags“ der ausländischen Gesellschaft der in Großbritannien ansässigen Person und mit ihr assoziierten oder verbundenen Personen mehr als 25 Prozent zuzurechnen wären.

Personen, die in Großbritannien ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in Großbritannien ihren Steuerwohnsitz haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von § 13 des TCGA für jede Person, die 10 % oder mehr der Anteile der Gesellschaft hält, von Bedeutung sein könnten, wenn die Gesellschaft gleichzeitig in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie zu einer Kapitalgesellschaft wird, die, wenn sie in Großbritannien ansässig gewesen wäre, eine Kapitalgesellschaft mit wenigen Gesellschaftern („*closed company*“) im Sinne der britischen Besteuerung wäre. Werden diese Bestimmungen angewandt, könnten sie bewirken, dass eine Person hinsichtlich der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt würde, als ob ein Teil des bei der Gesellschaft anfallenden Gewinns direkt dieser Person zugefallen wäre; dieser Teil entspricht dem Anteil an den Vermögenswerten der Gesellschaft, auf den die Person Anspruch hätte, wenn die Gesellschaft an dem Zeitpunkt aufgelöst werden würde, an dem der steuerpflichtige Gewinn der Gesellschaft zufällt.

Gemäß dem britischen System für die Besteuerung von Gesellschaftsschulden könnte jeder Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist und in Großbritannien körperschaftsteuerpflichtig ist, mit dem Wertzuwachs seines Besitzes auf der Grundlage der Anpassung an den jeweiligen Marktwert (und nicht bei Veräußerung) besteuert werden oder eine entsprechende Steuerermäßigung wegen Wertminderung erhalten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während einer Rechnungsperiode die Anlagen des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft (wertmäßig) zu mehr als 60 Prozent aus „die Voraussetzung erfüllenden Anlagen“ bestehen. Die entsprechenden Voraussetzungen erfüllende Anlagen sind im Wesentlichen diejenigen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen erbringen.

Ein privater Anteilsinhaber, der in Großbritannien ansässig ist oder im steuerlichen Sinne als in Großbritannien ansässig betrachtet wird, kann im Falle seines Ablebens oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebenszeiten zur Zahlung der britischen Erbschaftsteuer verpflichtet sein.

Falls Sie wegen Ihrer steuerlichen Lage im Zweifel sind oder in einer anderen Rechtsordnung als Großbritannien steuerpflichtig sind, sollten Sie Ihren unabhängigen Finanzberater zur Rate ziehen.

EG-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Europäische Kommission gab am 3. Juni 2003 eine neue Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (EG-Richtlinie 2003/48/EWG) heraus. Vorbehaltlich der Erfüllung einiger wichtiger Bedingungen müssen die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie seit dem 1. Juli 2005 die Steuerbehörden des jeweils anderen Mitgliedstaats über Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen (darunter gegebenenfalls auch Ausschüttungen aus Verkaufserlösen von Kapitalanlagegesellschaften einschließlich OGAW), die eine Person in einem Mitgliedstaat an einen Steuerpflichtigen in dem jeweils anderen Mitgliedstaat leistet, informieren. Dies gilt vorbehaltlich des Rechts bestimmter Mitgliedstaaten, sich stattdessen für ein Quellenbesteuerungssystem bezüglich derartiger Zahlungen zu entscheiden. Irland und das Vereinigte Königreich haben sich zusammen mit anderen Ländern für den Informationsaustausch statt ein Quellenbesteuerungssystem entschieden. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie wurden alle EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme der Richtlinie in ihre nationale Gesetzgebung bis zum 1. Januar 2005 verpflichtet, allerdings wurde vorgeschlagen, dass die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendig sind, bis zum 1. Januar 2004 einzuführen waren.

Die Richtlinie wurde nun in die irische Gesetzgebung aufgenommen und die eigentliche Abwicklung bezüglich des Informationsaustausches findet seit 1. Juli 2005 Anwendung.

Dementsprechend sind Treuhänder, Allgemeiner Verwalter, Zahlstelle oder andere als „Zahlstelle“ betrachtete Rechtspersonen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie der Europäischen Union ist eine „Zahlstelle“ das Unternehmen, das Zinsen zahlt oder die Zinszahlungen für den unmittelbaren Nutzen des wirtschaftlichen Eigentümers sichert) im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgefordert, Informationen über relevante Zinszahlungen an die

Anleger des Fonds, die Privatpersonen oder ansässige Rechtspersonen sind, an die Irish Revenue Commissioners weiterzugeben, die diese Informationen an den Mitgliedstaat weiterleiten, in dem der Anleger ansässig ist. **Sofern sich die Zahlstelle in einer Rechtsordnung befindet, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie ein Quellenbesteuerungssystem statt eines Informationsaustauschsystems betreibt, können die Steuern direkt von den Zinszahlungen an die Anteilsinhaber abgezogen werden.**

Im Sinne der Richtlinie beinhalten Zinszahlungen Ertragsausschüttungen von Kapitalanlagegesellschaften, sofern der Teilfonds mehr als 15 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, und Erträge, die beim Verkauf, bei Rückerstattung oder Rückgabe von Fondsanteilen realisiert werden, sofern der Teilfonds mehr als 40 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

Zeichnungen

Gemäß der Satzung hat der Verwaltungsrat das alleinige Recht, für Rechnung der Gesellschaft Anteile jeglicher Klasse auszugeben und mit Zustimmung des Treuhänders und der Finanzaufsichtsbehörde neue Klassen zu schaffen und nach ihrem freien Ermessen Anträge auf Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Der Angebotspreis für jede Klasse wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Alle Anteile jeder Klasse sind gleichrangig. Der jeweilige Nachtrag enthält Angaben zur Ausgabe von Fondsanteilen.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht der Anteilsinhaber, die Veräußerung ihrer Anteile zu verlangen, wie im Abschnitt „Veräußerung von Anteilen“ beschrieben, ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Personen, die Anteile beantragen, werden von diesem Aufschub oder dieser Annullierung benachrichtigt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen worden sind, an dem nächsten Handelstag, der auf das Ende dieser Aussetzung folgt, erledigt.

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die Eintragung beantragter Anteile und der Versand eines Anteilszertifikats erfolgt normalerweise innerhalb von einundzwanzig Tagen, nachdem die Gesellschaft die zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Das Eigentumsrecht wird durch Eintragung im Anteilsregister verbrieft und dem Anleger wird eine persönliche Kontonummer zugeteilt, die in einer schriftlichen Eintragungsbestätigung angegeben ist, die dem Anleger innerhalb von einundzwanzig Tagen ab dem Datum zugeschickt wird, an dem die Gesellschaft die zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Die persönliche Kontonummer muss in allen Mitteilungen an den jeweiligen Teilfonds angegeben werden.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds oder eine Klasse für weitere Zeichnungen als geschlossen zu erklären. Bestehende Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse werden vorab über eine solche Schließung informiert und die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt auch die Vertriebsgesellschaften und/oder Platzeure. Die Verwaltungsgesellschaft kann von diesem Recht auf Schließung des Teilfonds für weitere Zeichnungen Gebrauch machen, wenn sie davon überzeugt ist, dass dies in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen im Interesse der Anteilsinhaber eines Teilfonds ist. Es liegt im Interesse der Verwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Klasse an jedem beliebigen Handelstag wieder zu öffnen; die bestehenden Anteilsinhaber werden vorab über eine solche Wiedereröffnung informiert.

Der Nettoinventarwert je Klasse jedes Teilfonds wird vom Allgemeinen Verwalter berechnet und wird nach Errechnung durch den Allgemeinen Verwalter unverzüglich der irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Klasse kann ausgesetzt werden, wenn das Recht der Anteilsinhaber, die Veräußerung von Anteilen zu verlangen, ausgesetzt ist, wie im Abschnitt „Veräußerung von Anteilen“ im Prospekt näher ausgeführt wird. Eine Mitteilung über eine derartige Aussetzung ergeht an die Finanzaufsichtsbehörde (unverzüglich und in jedem Fall am gleichen Geschäftstag) und unverzüglich an die Irish Stock Exchange und soweit möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung baldmöglichst zu beenden.

Antragsverfahren

Informationen über die Angebotsfrist und den Angebotspreis der jeweiligen Teilfonds sind in den jeweiligen Nachträgen enthalten. Der jeweilige Nachtrag enthält Informationen über die Ausgabe von Fondsanteilen.

Alle Zeichnungsanträge können unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars per Telefax oder per Brief an die BAML an der Anschrift bzw. über die Faxnummern, die am Ende dieses Dokuments unter der Überschrift „Anfragen“ aufgeführt sind, zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft gestellt werden. Das unterzeichnete Original-Antragsformular (und entsprechende Unterlagen, die zur Bekämpfung von Geldwäsche dienen) muss rechtzeitig bei der BAML eingehen.

Anträge werden von der Verwaltungsgesellschaft, als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht per Brief bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Gesellschaft nicht widerrufen werden.

Die Höhe der Mindestanlage (einschließlich des Ausgabeaufschlags) wird im entsprechenden Nachtrag genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche von Antragstellern diejenige Identitätsnachweise zu verlangen, die sie für angebracht hält, und mangels zufriedenstellender Nachweise oder auch aus anderen Gründen einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, zahlt die Verwaltungsgesellschaft auf Gefahr des Antragstellers den Zeichnungsbetrag oder den Restbetrag davon per Scheck oder durch telegrafische Überweisung auf Kosten des Antragstellers zurück. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Erträgen aus Anteilen aufzuschieben, wenn es für notwendig oder geeignet erachtet wird, in Bezug auf einen Anteilsinhaber oder eine andere Person entsprechend den gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder europarechtlichen Verpflichtungen ein Identifizierungsverfahren durchzuführen oder abzuschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Datenkontrolleur im Sinne der jeweiligen Datenschutzgesetzgebung, und dementsprechend können persönliche Daten von der Verwaltungsgesellschaft, deren Vertretern, berufenen Personen (einschließlich des Allgemeinen Verwalters und des Treuhänders) und assoziierten Unternehmen zu folgenden Zwecken verarbeitet, übertragen und/oder preisgegeben werden:

- Zeichnung, Veräußerung oder Übertragung von Anteilen und die Einhaltung der damit verbundenen Anweisungen;
- Erbringung von Nebenleistungen in Verwaltung und Management in Zusammenhang mit Ihrer Anlage;
- Analyse der Dienstleistungen der Teilfonds oder Gesellschaften der Baring Asset Management Group;
- Einhaltung der Bestimmungen der irischen Finanzbehörde, Berichterstattungspflicht zwecks Bekämpfung der Geldwäsche und anderer ausländischer und inländischer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Pflichten;
- Überwachung und/oder Aufzeichnung von Telefongesprächen und E-Mails zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrug und/oder zur Bestätigung und Unterstützung der korrekten Umsetzung Ihrer Anweisungen;
- um Ihnen Informationen über andere Produkte und Dienstleistungen zu schicken, die für Sie von Interesse sein könnten (es sei denn, Sie haben auf dem Antragsformular angegeben, dass Sie keine derartigen Informationen wünschen).

Sofern dies für die Art und Weise, wie die Baring Asset Management Group ihr Geschäft organisiert, notwendig ist, können Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen werden, in denen unter Umständen nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Irland gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, ohne den vorherigen Erhalt der frei verfügbaren Gelder Anträge zu begrenzen.

Antragsteller, deren Antrag angenommen worden ist, erhalten eine Ausführungsanzeige. Wenn der Zeichnungsbetrag dem Antragsformular nicht beigefügt worden ist, ist die Begleichung sofort fällig. Geht die vollständige Zahlung nicht innerhalb von vier Geschäftstagen ein, kann der Antrag abgelehnt und eine etwaige auf den Antrag hin erfolgte Zuteilung oder Übertragung von Anteilen storniert werden; alternativ können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft den Antrag als einen Antrag auf die Anzahl von Anteilen betrachtet werden, die mit dieser Zahlung gekauft oder gezeichnet werden könnten. Die Gesellschaft behält sich vor, dem Antragsteller bei Nichteingang frei verfügbarer Gelder bis zum Fälligkeitstag und Stornierung einer Anteilzeichnung entstandene Kosten zu berechnen.

Die Zahlung ist normalerweise in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Zahlung auch in anderen Währungen akzeptieren, doch werden solche Zahlungen in die betreffende Basiswährung umgewandelt und es wird lediglich der Erlös dieser Umwandlung (nach Abzug der mit dieser Umwandlung verbundenen Kosten) von der Gesellschaft zur Zahlung des Zeichnungsbetrags verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben die folgenden festen Regeln für die Zahlung von Zeichnungsbeträgen aufgestellt:

- (a) per telegrafischer Überweisung laut Antragsformular; und
- (b) mittels eines von einer Bank ausgestellten Schecks oder eines persönlichen Schecks (an die Order der „Baring International Fund Managers (Ireland) Limited“ zahlbarer gekreuzter Scheck mit dem Vermerk „A/C Payee Only, Not Negotiable“).

Bei telegrafischen Zahlungen sind der Name des Antragstellers, die Bank, die Bankkontonummer, der Name des Teilfonds und die Nummer der Ausführungsanzeige (wenn eine solche bereits ausgestellt worden ist) anzugeben. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der telegrafischen Überweisung sind vom Antragsteller zu tragen.

Anlegern, die ihre Zahlung lieber in einer anderen Währung als der jeweiligen Basiswährung leisten möchten, wird empfohlen, sich direkt an die BAML zu wenden.

Es können Bruchteilanteile von bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Zeichnungsbeträge, die einem geringeren Bruchteil eines Anteils entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern fallen dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu.

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat auch, als Gegenleistung für die Übertragung von durch die Gesellschaft genehmigten Anlagen auf den Treuhänder, Anteile zum Ausgabepreis auszugeben. Die mit einer solchen *in specie*-Zeichnung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu übernehmen.

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat - die Genehmigung des Treuhänders vorausgesetzt - bei der Berechnung von Zeichnungspreisen für einen Teilfonds den Nettoinventarwert so anzupassen, dass er den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds unter der Annahme widerspiegelt, dass sie anhand des höchsten Angebotspreises für ein Geschäft an dem betreffenden Markt zum betreffenden Zeitpunkt bewertet worden sind. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diesen Ermessensspielraum nur auszunutzen, um den Wert des Anteilsbesitzes fortbestehender Anteilsinhaber im Falle erheblicher oder wiederholter Nettozeichnungen von Anteilen des betreffenden Teilfonds zu bewahren.

Veräußerung von Anteilen

Der jeweilige Nachtrag enthält Angaben zur Veräußerung von Fondsanteilen.

Anträge für die Veräußerung und Umwandlung von Anteilen können entweder per Telefax oder Brief an die BAML an der Anschrift bzw. über die Faxnummern, die am Ende dieses Dokuments unter der Überschrift „Anfragen“ aufgeführt sind, zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft, gestellt werden. Der Erlös aus der Veräußerung wird erst gezahlt, wenn das Original-Antragsformular (und die entsprechenden Unterlagen) bei der BAML eingegangen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die Zahlung der Erlöse aus der Rücknahme und Erträge aus Anteilen zurück, bis das Original-Antragsformular vom Anleger vorliegt und um Identifizierungsverfahren bezüglich des Anteilsinhabers gemäß einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder EU-Verpflichtung durchzuführen, sofern dies als notwendig oder angemessen erachtet wird.

Anträge per Fax werden von der Verwaltungsgesellschaft als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht per Brief bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft nicht widerrufen werden.

In Weisungen zur Rücknahme von Anteilen, die per Fax oder Brief erteilt werden, ist die persönliche Kontonummer anzugeben. Die Zahlung von Veräußerungserlösen wird in Übereinstimmung mit den Weisungen geleistet, die der Verwaltungsgesellschaft anfangs für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen erteilt worden sind. Veräußerungserlöse werden nur an Dritte gezahlt, wenn dies mit dem Allgemeinen Verwalter vereinbart wurde. Eine Änderung der Weisungen hinsichtlich der Zahlung von Veräußerungserlösen seitens des Anlegers bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, die vom alleinigen Anteilsinhaber bzw. allen gemeinsamen Anteilsinhabern zu unterschreiben ist und von einer Bank, einem Makler oder einem Notar, die/der für die Verwaltungsgesellschaft annehmbar ist, beglaubigt werden muss. Die Verwaltungsgesellschaft gilt als befugt, Veräußerungsweisungen auszuführen, die sie von einer Person erhalten hat, die behauptet, der Anteilsinhaber zu sein, und die persönliche Kontonummer angibt.

Die Zahlung des Veräußerungserlöses erfolgt an den eingetragenen Anteilsinhaber bzw. zugunsten der eingetragenen gemeinsamen Anteilsinhaber, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat von dem eingetragenen Anteilsinhaber bzw. den eingetragenen gemeinsamen Anteilsinhabern eine andere schriftliche Weisung erhalten hat.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen erfolgt normalerweise die für die Veräußerung von Anteilen zu leistende Zahlung in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds. Die Zahlung erfolgt bei nicht zertifizierten Anteilen normalerweise bis zum Abrechnungstag (wobei Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können) oder, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, vier Geschäftstage nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft per Fax oder in Briefform eine Handelsbestätigung mit Angabe der persönlichen Kontonummer erhalten hat, wobei Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können.

Mit Anteilsinhabern, die ihre Anteile gegen Zahlung in anderen Währungen als der betreffenden Basiswährung und/oder durch telegrafische Überweisung oder mittels eines von einer Bank ausgestellten Schecks veräußern möchten, können jedoch entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. In solchen Fällen wird den Anteilsinhabern empfohlen, sich direkt an die BAML zu wenden, um die Zahlung in die Wege zu leiten. Die Kosten der Währungsumrechnung und sonstige Verwaltungskosten werden dem Anteilsinhaber in Rechnung gestellt.

Es sind teilweise Veräußerungen von Anteilsbeständen gestattet, sofern dies nicht dazu führt, dass der Anteilsinhaber weniger als die vorgeschriebene Mindestbeteiligung hält.

Der Verwaltungsrat ist gemäß Satzung berechtigt, bei der Berechnung des Veräußerungspreises vom Nettoinventarwert je Anteil für Rechnung des betreffenden Teilfonds eine Gebühr (von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts) zur Deckung

der Abgaben und Gebühren abzuziehen, die bei der Veräußerung von Vermögenswerten und Beschaffung von Geldern zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen anfallen, jedoch hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, solche Abgaben und Kosten unter normalen Umständen abzuziehen. Sollte diese Gebühr erhoben werden, wenn die gesamten Veräußerungen die gesamten Zeichnungen übersteigen, werden die Anteilsinhaber im Voraus darüber informiert.

Der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter ist berechtigt, mit Zustimmung des Treuhänders die Anzahl der Anteile einer Klasse, die an einem Handelstag (entweder durch Verkauf an die Gesellschaft oder Einziehung durch den Treuhänder) veräußert werden, auf 10 % der insgesamt im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse zu begrenzen. In diesem Falle erfolgt die Begrenzung anteilig in der Weise, dass alle Anteilsinhaber, die an dem betreffenden Handelstag Anteile dieses Teilfonds veräußern möchten, Anteile im gleichen Verhältnis veräußern. Nicht veräußerte Anteile, die anderenfalls veräußert worden wären, werden zur Veräußerung am nächsten Handelstag vorgetragen. Werden Anträge für die Veräußerung so vorgetragen, benachrichtigt die Gesellschaft die betroffenen Anteilsinhaber.

Ferner kann der Verwaltungsrat jederzeit mit Zustimmung des Treuhänders die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Klasse und das Recht der Anteilsinhaber auf Veräußerung von Anteilen einer Klasse vorübergehend aussetzen und/oder die Zahlung von Geldern in Bezug auf eine solche Veräußerung aufschieben und zwar während: (i) eines Zeitraums, in dem ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) eines Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (iii) des Bestehens einer Lage, infolge derer die Veräußerung der Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Bedingungen oder nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse vorgenommen werden kann; (iv) eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds benutzt werden, oder wenn der Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht unverzüglich und genau ermittelt werden kann; (v) eines Zeitraums, in dem der Treuhänder nicht in der Lage ist, die zur Leistung geschuldeter Zahlungen auf veräußerte Anteile erforderlichen Gelder zurückzuholen; oder in dem die Veräußerung von Anlagen oder die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dieser Veräußerung nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Börsenkursen oder normalen Wechselkursen erfolgen kann; (vi) eines Zeitraums, in dem es aus irgendwelchen anderen Gründen unmöglich oder undurchführbar ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der Gesellschaft zu ermitteln; zum Beispiel wenn die Gesellschaft eine Mitteilung über die Einberufung einer außerordentlichen Anteilsinhaberversammlung des betreffenden Teilfonds oder der Gesellschaft, bei der ein ordentlicher Beschluss über die Auflösung des betreffenden Teilfonds vorgeschlagen werden soll, erhalten hat. Anteilsinhaber, die die Veräußerung von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung benachrichtigt, und ihre Anträge werden vorbehaltlich der oben genannten Einschränkung am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, sofern sie diese nicht widerrufen haben. Jede solche Aussetzung wird der Finanzaufsichtsbehörde und der irischen Wertpapierbörse unverzüglich und auf jeden Fall, sofern durchführbar, innerhalb desselben Geschäftstags und den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen die Gesellschaft vertrieben wird, angezeigt.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass von einem Anteilsinhaber ein Veräußerungsantrag über mehr als 5 % sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile eines Teilfonds eingeht: In einem solchen Fall gelten besondere Bewertungsvorschriften und die Gesellschaft ist dann befugt, den Veräußerungsantrag durch Verteilung von Anlagen in natura zu befriedigen. Der Anteilsinhaber kann jedoch von der Gesellschaft verlangen, diese Anlagen für ihn zu verkaufen und ihm den Verkaufserlös abzüglich der im Zusammenhang mit dem Verkauf entstandenen Kosten auszuzahlen.

Obligatorische Veräußerung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die sie für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile eines Teilfonds von irgendeiner Person, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle, einschließlich jeglicher Devisenvorschriften, verstößt oder von einer Person der Vereinigten Staaten oder einer japanischen Person (es sei denn, dies geschieht im Rahmen von Transaktionen, die von den Bestimmungen oder Securities Act und den anwendbaren einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen befreit sind) oder von einer der nachstehend in (a) bis (f) aufgeführten Personen erworben oder gehalten werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit per schriftlicher Aufforderung die Veräußerung von Anteilen oder deren Übertragung verlangen, soweit es sich um Anteile handelt, die entweder direkt oder in der Eigenschaft eines wirtschaftlichen Eigentümers von einer der folgenden Personen gehalten werden:

- (a) eine Person, die gegen ein Gesetz oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstoßen hat oder auf Grund derer die betreffende Person nicht berechtigt ist, diese Anteile zu halten;
- (b) Person der Vereinigten Staaten;
- (c) jede japanische Person;

- (d) eine oder mehrere Personen, deren Umstände (unabhängig davon, ob diese Umstände diese Person bzw. Personen direkt oder indirekt, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen verbunden sind, berühren, oder unter sonstigen Umständen, die der Verwaltungsrat als relevant erachtet) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass für die Gesellschaft, den jeweiligen Teilfonds oder dessen Anteilsinhaber eine Steuerpflicht entsteht oder diese einen sonstigen finanziellen Nachteil erleiden, die der Gesellschaft, dem jeweiligen Teilfonds oder dessen Anteilsinhaber anderenfalls nicht entstanden wären bzw. die diese anderenfalls nicht erlitten hätten;
- (e) jeder Anteilsinhaber, aufgrund der jeweiligen Umstände des betreffenden Anteilsinhabers oder wenn die Gesellschaft vernünftige Gründe zur Annahme hat, dass sich der Anteilsinhaber an Aktivitäten beteiligt, die dazu führen könnten, dass die Gesellschaft, der jeweilige Teilfonds oder dessen Anteilsinhaberschaft einen aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil erleiden, den die Gesellschaft, der jeweilige Teilfonds oder dessen Anteilsinhaberschaft ansonsten nicht erlitten hätten; oder
- (f) jede Person, die Anteile mit einem Wert hält, der geringer als die Mindestbeteiligung ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Personen eine entsprechende Mitteilung zuzustellen, mit der sie von ihnen verlangt, solche Anteile auf eine Person zu übertragen, die berechtigt ist, diese zu besitzen. Falls eine derartige Person, der eine oben erwähnte Aufforderung zugestellt wird, nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung die betreffenden Anteile überträgt oder die Gesellschaft um Ankauf ihrer Anteile ersucht, wird unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen davon ausgegangen, dass sie die Gesellschaft um Ankauf der Anteile ersucht hat, und sie muss ihre Zertifikate unverzüglich der Gesellschaft übergeben und die Gesellschaft ist berechtigt, irgendeine Person damit zu beauftragen, für die erstgenannte Person diejenigen Dokumente zu unterschreiben, die für den Zweck des Ankaufs der besagten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

Es können alle Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds veräußert werden,

- (a) nachdem die Gesellschaft den Anteilsinhabern ihre Absicht, diese Anteile zu veräußern, mit einer an einem Handelstag ablaufenden Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen mitgeteilt hat, oder
- (b) wenn die Inhaber von wertmäßig 75 % der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Teilfonds an einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Anteilsinhaberversammlung den Beschluss fassen, dass diese Anteile zurückgenommen werden sollen.

Umwandlung von Anteilen

Die Anteilsinhaber können an jedem Handelstag die Umwandlung ihres gesamten Bestands an Anteilen einer Klasse (die „ursprüngliche Klasse“) oder eines Teils davon in Anteile einer anderen Klasse beantragen, die zu dem Zeitpunkt angeboten werden (die „neue Klasse“), indem sie dies der Verwaltungsgesellschaft auf die unter „Veräußerung von Anteilen“ beschriebene Weise mitteilen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensweisen, die für die Veräußerung von Anteilen gelten und unter „Veräußerung von Anteilen“ dargelegt werden, gelten auch für Umwandlungen. Eine Umwandlung wird jedoch nicht vorgenommen, wenn sie zur Folge hätte, dass der Wert der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der ursprünglichen oder der neuen Klasse geringer als die für die betreffende Klasse geltende Mindestbeteiligung ist.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$N = \frac{P(R \times CF)}{S}$$

wobei folgendes gilt:

- N ist die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse, die zuzuteilen ist
- P ist die Anzahl von Anteilen der ursprünglichen Klasse, die umzuwandeln ist
- R ist der Veräußerungspreis je Anteil der ursprünglichen Klasse, der auf die am jeweiligen Handelstag erhaltenen Veräußerungsanträge Anwendung findet
- CF ist der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat ermittelt wird und den an dem betreffenden Handelstag geltenden Wechselkurs zwischen der Basiswährung der ursprünglichen Klasse und derjenigen der neuen Klasse repräsentiert (wenn die Basiswährungen unterschiedlich sind)
- S ist der Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse, der für an dem betreffenden Handelstag eingegangene Zeichnungsanträge gilt.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, eine Umwandlungsgebühr von bis zu 5 % des Anteilspreises zu erheben. Der Verwaltungsrat kann den Anteilssinhavern Umwandlungsgebühren in unterschiedlicher Höhe berechnen. Die Angaben zur Umwandlungsgebühr, die (gegebenenfalls) hinsichtlich der Umwandlung von Anteilen zwischen den Klassen zu zahlen ist, sind im jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten. Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, hinsichtlich des Baring Directional Fund (Euro) oder des Baring Directional Fund (US\$) eine Umwandlungsgebühr zu berechnen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet, indem der Wert des Vermögens jedes Teilfonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Gesamtanzahl der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteilklasse wird berechnet, indem der Wert des der Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens, abzüglich ihrer Verbindlichkeiten, durch die Gesamtanzahl der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse geteilt wird. Der Ausgabepreis für jeden Anteil ist der sich ergebende Betrag, gerundet auf den nächsten Cent. Die Gesellschaft kann den Ausgabepreis je Anteil um einen Ausgabeaufschlag erhöhen, der von der Gesellschaft einbehalten wird und mit dem die Verwaltungsgesellschaft Provisionen an bevollmächtigte Vertreter bezahlen kann. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch bis auf Weiteres nicht, einen Ausgabeaufschlag zu erheben, der 5 % dieses Preises übersteigt. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, für eigene Rechnung oder Rechnung der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr auf den Ausgabepreis je Anteil aufzuschlagen, die ausreicht, um die von der jeweiligen Partei gezahlten Stempelsteuern und Steuern hinsichtlich der Ausgabe von Anteilen oder der Ausstellung von Zertifikaten sowie für Liefer- und Versicherungskosten für Zertifikate abzudecken; sie darf auch für Rechnung des betreffenden Teilfonds eine Gebühr (in Höhe von maximal einem Prozent des Nettoinventarwerts) zur Deckung öffentlicher Abgaben und Ankaufskosten aufschlagen. Der Verwaltungsrat hat jedoch nicht die Absicht, unter normalen Umständen solche Aufschläge zu erheben.

Der Verwaltungsrat ist laut Satzung befugt, bei der Berechnung von Veräußerungspreisen für einen Teilfonds den Nettoinventarwert so anzupassen, dass er den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds unter der Annahme widerspiegelt, dass sie anhand des niedrigsten Angebotspreises für ein Geschäft an dem betreffenden Markt zum betreffenden Zeitpunkt bewertet worden sind; dies bedarf der Genehmigung des Treuhänders. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diesen Ermessensspielraum nur auszunutzen, um den Wert des Anteilsbesitzes fortbestehender Anteilssinhaber im Falle erheblicher oder wiederholter Nettoveräußerungen von Anteilen des betreffenden Teilfonds zu bewahren.

Die Methode der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ist in der Satzung festgelegt und wird nachstehend kurz erläutert. Bei gewissen Teilfonds, für die verschiedene Klassen zur Verfügung stehen, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds wie vorstehend beschrieben (eine genaue Erläuterung findet sich in der Satzung) berechnet und den einzelnen Klassen in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Werten zugewiesen. Der Anteil an dem der betreffenden Klasse zuzurechnenden Nettovermögen wird durch die Anzahl der Anteile der dann im Umlauf befindlichen betreffenden Klasse geteilt, und der sich daraus ergebende Betrag entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Im Allgemeinen werden börsennotierte Anlagen zu ihrem letzten gehandelten Kurs (oder, wenn kein letzter gehandelter Kurs zur Verfügung steht, zu ihrem Mittelkurs) und nicht börsennotierte Anlagen werden zu ihrem voraussichtlich veräußerbaren Wert bewertet, der vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person, Personen- oder Kapitalgesellschaft (einschließlich BAML), die vom Verwaltungsrat ausgewählt und vom Treuhänder genehmigt wird, mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Die Satzung sieht außerdem vor, dass Bareinlagen und ähnliche Anlagen normalerweise mit ihrem Nennwert (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) zu bewerten sind; Einlagenzertifikate sind anhand des besten Preises für Einlagenzertifikate gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag anzusetzen; Schatzwechsel und Handelswechsel sind anhand von Preisen zu bewerten, die an den betreffenden Märkten für solche Instrumente gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag gelten. Kapitalanlagegesellschaften werden gegebenenfalls auf der Grundlage des veröffentlichten Nettoinventarwerts je Anteil oder des jüngsten Rücknahmepreises pro Anteil (ohne Ausgabeaufschlag) bewertet. Zinsen und sonstige Erträge sowie Verbindlichkeiten werden, soweit durchführbar, täglich abgegrenzt. Devisenterminkontrakte sind anhand des geltenden, vom Market-Maker gestellten Kurses, d. h. des Preises, zu dem ein neuer Terminkontrakt gleicher Höhe und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte, oder, falls nicht verfügbar, zu dem vom Kontrahenten angegebenen Abrechnungspreis zu bewerten. Finanzderivate, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungspreis bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht verfügbar, ist der Wert der voraussichtliche Veräußerungswert, der mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat ausgewählte und vom Treuhänder genehmigte fachkundige Person, Firma oder juristische Person (einschließlich der BAML) geschätzt wird. Swap-Kontrakte oder andere derivative Kontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu der täglich vom betreffenden Kontrahenten bereitgestellten Abrechnungspreis bewertet; derartige Bewertungen werden mindestens einmal pro Woche von einer zu diesem Zwecke vom Treuhänder genehmigten unabhängigen Partei überprüft. Lässt sich der Wert eines Anlagepapiers nicht wie oben beschrieben feststellen, wird als Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert veranschlagt, der vom Verwaltungsrat sorgfältig und im guten Glauben oder von einer für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigten kompetenten Person geschätzt wird. Wenn es der Verwaltungsrat

für notwendig erachtet, kann ein bestimmtes Anlagepapier mithilfe einer alternativen vom Treuhänder genehmigten Bewertungsmethode bewertet werden.

Zertifikate und Übertragung von Anteilen

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

Die Anteile jedes Teilfonds können durch eine schriftlichen Urkunde übertragen werden, die vom Übertragenden unterschrieben (oder im Falle der Übertragung durch eine juristische Person im Namen dieser juristischen Person unterschrieben oder von ihr mit dem Siegel versehen) ist, doch darf die Übertragung nicht zur Folge haben, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger dann eine Anzahl Anteile halten würde, deren Wert geringer als die für den Teilfonds geltende Mindestbeteiligung ist. Die Gesellschaft trägt erst dann die Übertragung der Anteile ein oder bestätigt die Tatsache, dass eine Übertragung vollzogen wurde, wenn der Übertragende und der Übertragungsempfänger das Antragsformular ausgefüllt haben, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft die Identitätsnachweise erbracht haben, die die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen und die betreffenden Unterlagen bei der Gesellschaft oder deren Beauftragten vorliegen. Im Falle des Todes eines von mehreren gemeinsamen Anteilsinhabern sind der oder die Überlebenden die einzigen Personen, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft als die Personen anerkannt werden, die einen Rechtsanspruch auf die oder eine Beteiligung an den auf den Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile besitzen.

In Irland ansässige Anteilsinhaber und Anteilsinhaber mit ständigem Wohnsitz in Irland, die keine befreiten irischen Anleger sind, müssen die Gesellschaft im Voraus von einer geplanten Übertragung von Anteilen unterrichten.

Veröffentlichung der Preise

Die Ausgabe- und der Veräußerungspreise je Anteil jeder Klasse werden normalerweise bei Reuters Screen Service notiert, in der Financial Times veröffentlicht und der Irish Stock Exchange mitgeteilt.

Diese Preise sind auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei den Niederlassungen der BAML erhältlich, die unter „Anfragen“ am Ende dieses Dokumentes aufgeführt sind.

Darüber hinaus kann der Preis je Anteil jeder Klasse auf der Internetseite von Baring unter www.barings.com eingesehen werden, die ständig aktualisiert wird.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Satzung sieht vor, dass gesonderte Teilfonds errichtet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einem jeden Teilfonds auf folgende Weise zugeordnet werden:

- (a) für jeden Teilfonds muss die Gesellschaft gesonderte Unterlagen führen, in denen sämtliche, den jeweiligen Teilfonds betreffende Transaktionen aufgezeichnet werden, und in denen die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Klasse (ohne Ausgabeaufschlag) und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die jedem Fonds zuzurechnen sind, verbucht werden;
- (b) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird der abgeleitete Vermögenswert demselben Teilfonds wie diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, von denen er abgeleitet ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder der Wertverlust dem betreffenden Teilfonds zugeordnet;
- (c) entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds vorgenommene Handlung bezieht, ist diese Verbindlichkeit diesem Teilfonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen die Grundlage bestimmen, auf der ein solcher Vermögenswert auf die Teilfonds umzulegen ist, und er kann von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den Treuhänder diese Umlagegrundlage ändern, es sei denn, der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit wird auf alle Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Umlage umgelegt; und
- (e) werden Hedgingstrategien in Verbindung mit einem Teilfonds oder einer Klasse angewandt, werden die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, (gegebenenfalls) als Aktiva/Passiva

des jeweiligen Gesamtportefeuilles erachtet, die Gewinne/Verluste aus und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente werden jedoch ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

Die Gesellschaft wurde als eine Dachfondsgesellschaft errichtet, wobei die Teilfonds mit ihrem eigenen Vermögen haften. Folglich verwenden weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Revisor, Liquidator oder eine andere Person das Vermögen eines Teilfonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die von einem anderen Teilfonds verursacht wurde oder ihm zuzurechnen ist, noch werden sie dazu verpflichtet. Darüber hinaus gilt folgendes, obwohl die einzelnen Teilfonds keine separaten juristischen Personen sind: (i) die Gesellschaft kann hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds klagen und verklagt werden und gegebenenfalls dieselben Rechte auf Verrechnung zwischen den Teilfonds hinsichtlich Gesellschaften ausüben, die von Gesetzes wegen bestehen; (ii) das Vermögen eines Teilfonds unterliegt den Weisungen des Gerichts, als ob der Teilfonds eine separate juristische Person ist; und (iii) jeder Teilfonds kann aufgelöst werden, als wenn er eine separate juristische Person wäre, stets vorausgesetzt, dass die Ernennung eines Liquidators und Befugnisse, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Liquidators auf den aufzulösenden Teilfonds beschränkt sind.

Anteilsinhaberversammlungen

Die Satzung enthält detaillierte Bestimmungen über Versammlungen der Anteilsinhaber im Allgemeinen und der Anteilsinhaber jeder einzelnen Klasse. Die Versammlungen können von der Verwaltungsgesellschaft oder den Inhabern von wertmäßig mindestens 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile oder der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als einundzwanzig Tagen einberufen werden. Einberufungsbekanntmachungen werden den Anteilsinhabern bzw. den Anteilsinhabern der bestimmten Klasse, die ihre Zertifikate nicht zu hinterlegen brauchen, per Post zugesandt. Anteilsinhaber können Stimmrechtsvertreter ernennen, die selbst keine Anteilsinhaber zu sein brauchen. Das Quorum einer Versammlung bilden die Anteilsinhaber, die persönlich anwesend oder per Stimmrechtsvertreter vertreten sind und mindestens 10 % der derzeit im Umlauf befindlichen Anteile (bzw. Anteile der jeweiligen Klasse) halten oder vertreten. Das Quorum für eine Versammlung, auf der ein ordentlicher Beschluss gefasst werden soll, wird – solange der Teilfonds bei der Securities & Futures Commission eingetragen ist – von den Anteilsinhabern gebildet, die persönlich anwesend oder per Stimmrechtsvertreter vertreten sind und mindestens 10 % der derzeit im Umlauf befindlichen Anteile (bzw. Anteile der jeweiligen Klasse) (bzw. um einen außerordentlichen Beschluss zu fassen, 25 %) halten oder vertreten, oder, wenn ein Teilfonds nicht bei der Securities & Futures Commission eingetragen ist, wird das Quorum von zwei Anteilsinhabern gebildet, die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, oder, bei einer vertagten Versammlung, wird das Quorum von Anteilsinhabern gebildet, die persönlich anwesend oder per Stimmrechtsvertreter vertreten sind, egal wie viele es sind oder wie viele Anteile sie halten.

Bei Abstimmungen durch Handaufheben hat jeder Anteilsinhaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist oder der (im Falle einer juristischen Person) durch einen Vertreter oder einen seiner satzungsmäßigen Funktionsträger als Stimmrechtsvertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Vertreter oder Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme für jeden Anteil, für den er als Inhaber eingetragen ist. Diese Stimmrechte können auf dieselbe Weise wie alle anderen Bestimmungen der Satzung geändert werden.

Ein außerordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der auf einer beschlussfähigen Anteilsinhaberversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Die Satzung bestimmt, dass ein Beschluss, der nur eine Anteilsklasse berührt, als ordnungsgemäß gefasst gilt, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse gefasst worden ist. Wenn der Beschluss mehr als eine Anteilsklasse berührt, aber nicht Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilsinhabern der betroffenen Klassen gibt, gilt der Beschluss als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst worden ist. Wenn der Beschluss mehr als eine Anteilsklasse berührt und Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilsinhabern der betroffenen Klassen gibt oder geben könnte, gilt der Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst worden ist.

Auflösung der Gesellschaft und Beendigung eines Teilfonds

Die Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen der Satzung in den folgenden Fällen aufgelöst: (a) durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft der Wert des Nettovermögens der Gesellschaft dem Mindestnettoinventarwert entspricht oder darunter liegt oder (b) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag, an dem (i) der Treuhänder der Gesellschaft gemäß dem Treuhandvertrag mitgeteilt hat, dass er sein Amt niederlegen möchte und diese Mitteilung über die beabsichtigte Niederlegung seines Amtes nicht zurückgezogen hat, (ii) die Gesellschaft die Bestellung des Treuhänders gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags beendet oder (iii) dem Treuhänder nicht länger von der Finanzaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wird, als Treuhänder zu fungieren; wenn kein neuer Treuhänder bestellt wurde, muss der Verwaltungsrat den Company Secretary anweisen, unverzüglich eine außerordentliche

Anteilshaberversammlung der Gesellschaft einzuberufen, der ein ordentlicher Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen endet die Bestellung des Treuhänders nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde die Zulassung der Gesellschaft widerruft. Der Treuhänder hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass er sein Amt niederlegen möchte oder nicht länger die Voraussetzungen erfüllt, als Treuhänder zu fungieren, oder seine Bestellung wurde beendet und es wurde kein neuer Treuhänder bestellt und die Anteilshaber beschließen mittels eines ordentlichen Beschlusses, die Gesellschaft aufzulösen oder (c) durch einen Sonderbeschluss einer Anteilshaberversammlung, der zu einem beliebigen Zeitpunkt gefasst wird, oder (d) durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilshaber, wenn die Anteilshaber beschließen, dass die Gesellschaft auf Grund ihrer Verbindlichkeiten nicht länger in der Lage ist, ihr Geschäft fortzuführen, und dass sie aufgelöst werden sollte.

Der Verwaltungsrat ist befugt, jeden Teilfonds ein Jahr nach dem Datum der Gründung der Gesellschaft oder der Erstausgabe von Anteilen dieses Teilfonds oder zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden, wenn der Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds zu dem Zeitpunkt dem Mindestnettoinventarwert entspricht oder darunter liegt.

Die Satzung sieht vor, dass der Treuhänder bei Auflösung der Gesellschaft:

- (a) alle für den Fonds gehaltenen Anlagen veräußert; und
- (b) alle aus der Veräußerung der Vermögenswerte aller Teilfonds erzielten Nettobarerlöse an die Anteilshaber der betreffenden Klassen im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem betreffenden Teilfonds gegen Vorlage des Anteilszertifikats (falls ein solches ausgestellt worden ist) oder desjenigen Antragsformulars, das der Treuhänder verlangt, ausschüttet.

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet (ausgenommen im Falle der Schlussauszahlung), von ihm gehaltene Gelder auszuschütten, wenn sie nicht ausreichen, um den Gegenwert von 1,00 USD für jeden Anteil zu zahlen. Ferner ist der Treuhänder berechtigt, von den Geldern, die er als Teil des Vermögens der Gesellschaft hält, einen Betrag einzubehalten, der alle Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen abdeckt.

Erlöse oder sonstige vom Treuhänder gehaltene flüssige Mittel, die nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem sie zahlbar waren, nicht abgerufen worden sind, werden bei Gericht eingezahlt, wobei der Treuhänder berechtigt ist, davon jegliche Aufwendungen abzuziehen, die ihm bei der Vornahme dieser Zahlung entstehen.

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft wurde am 18. Oktober 2004 in Irland als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 392526 gegründet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft entspricht dem, der in der Liste im vorderen Teil des Prospekt aufgeführt wird.

Gemäß Ziffer 3 der Satzung der Gesellschaft ist der einzige Gegenstand der Gesellschaft die gemeinsame Anlage des von ihr in der Öffentlichkeit aufgenommenen Kapitals in diejenigen übertragbaren Wertpapiere und/oder andere veräußerbaren finanziellen Vermögensgegenstände, die in Verordnung 45 der Verordnungen aufgeführt werden, wobei die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung verfährt.

Das genehmigte Gesellschaftskapital besteht aus 500.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert und 2 EUR, die in 2 veräußerbare, nicht gewinnberechtigende Anteile von je 1 EUR aufgeteilt sind. Nicht gewinnberechtigende Anteile gewähren ihren Inhabern keinen Anspruch auf Dividenden und berechtigen ihre Inhaber bei der Auflösung zum Erhalt des Betrags, der auf diese Anteile eingezahlt wurde, aber sie berechtigen sonst die Inhaber nicht zu einer Beteiligung an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile am Kapital der Gesellschaft zu den Bedingungen und auf die Art und Weise zuzuteilen, die er für angebracht hält. Derzeit befinden sich 2 nicht gewinnberechtigende Anteile im Umlauf, die von den Zeichnern der Gesellschaft übernommen wurden.

Die den Anteilshabern aufgrund ihres Anteilsbesitzes verliehenen Rechte unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands und dem Gesetz.

Verschiedenes

Die Gesellschaft ist in keinen Rechtsstreit verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft ist von einem anhängigen oder angedrohten Rechtsstreit nichts bekannt.

Ein britischer Anleger, der einen Anlagevertrag über den Erwerb von Anteilen auf Grundlage dieses Prospektes abschließt, ist nicht berechtigt, nach den Kündigungsregeln der Finanzdienstleistungsbehörde in Großbritannien von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft wird der Vertrag verbindlich.

Die Gesellschaft betreibt keine Anlagegeschäfte in Großbritannien, und britische Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der Schutzbestimmungen des britischen Aufsichtssystems für Anlagen in dem Fonds nicht gelten.

Das Recht der Anteilshaber der Gesellschaft ist unter Umständen durch das in Großbritannien eingerichtete Financial Services Compensation Scheme nicht geschützt.

Die Haftung des Treuhänders bleibt von der Bestellung einer Drittpartei zwecks Halten der Vermögenswerte der Gesellschaft unberührt.

Eine etwaige Ausschüttung von Vermögenswerten in natura wird sich nicht wesentlich nachteilig auf die Rechte der übrigen Anteilshaber auswirken.

Jeder Anleger, der sich über irgendeinen Aspekt der Gesellschaft oder seiner Geschäfte beschweren möchte, kann dies direkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der BAML an den am Ende dieses Dokumentes unter „Anfragen“ aufgeführten Anschriften tun.

Richard Bellis, Paul Savage und Ian Pacscal sind Mitarbeiter der BAML, die der Gesellschaft als Anlageverwalter dient. Anthony Cooney ist ein Mitarbeiter des Allgemeinen Verwalters, der der Gesellschaft allgemeine Verwaltungsleistungen erbringt. Mark Thorne ist Managing Partner von Dillon Eustace, die als Rechtsberater der Gesellschaft fungiert. Folglich können sich für jedes dieser Verwaltungsratsmitglieder potenzielle Interessenkonflikte ergeben und für den Fall, dass derartige Interessenkonflikte auftreten, werden sie sich bemühen, diese auf faire Weise zu lösen.

Bei Erstellung des vorliegenden Dokuments hatte die Gesellschaft keine im Umlauf befindlichen oder befristeten oder zur Ausgabe genehmigten, aber nicht emittierten Schuldverschreibungen (einschließlich befristeter Kreditfazilitäten) und keine bestehenden Hypotheken, Grundpfandrechte oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Finanzschulden in Form von Darlehensverbindlichkeiten, darunter Kontokorrentkredite und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Ratenkredit- oder Finanzierungsleasingverträgen oder Garantien oder Eventualverbindlichkeiten.

Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente sind bei der Gesellschaft erhältlich und können auch während der üblichen Geschäftsstunden an Geschäftstagen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BAML an den am Ende dieses Dokumentes unter „Anfragen“ aufgeführten Anschriften eingesehen werden:

- (a) Satzung;
- (b) Prospekt;
- (c) vereinfachter Prospekt;
- (d) die letzten von der Gesellschaft aufgestellten und veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- (e) der Vertrag der Verwaltungsgesellschaft;
- (f) Treuhandvertrag;
- (g) Vertrag des Allgemeinen Verwalters;
- (h) Vertrag der Anlageverwaltung;
- (i) Verordnungen und die von der Finanzaufsichtsbehörde diesbezüglich herausgegebenen OGAW-Mitteilungen.

Die Anteilshaber und potenziellen Anleger erhalten den jüngsten Jahresbericht und alle anderen geprüften Informationen bezüglich der Gesellschaft auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle.

Anfragen

BARING ASSET MANAGEMENT LIMITED

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
England

Zugelassen von und unter Aufsicht der Financial
Services Authority

Telefon: +44(0)20-7628 6000
Telefax: +44(0)20-7214 1659

BARING INTERNATIONAL FUND MANAGERS (IRELAND) LIMITED

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Telefon: +353 1 542 2930
Telefax: +353 1 670 1185
(Shareholder Services Dept.)

Anhang I

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert die Gesellschaft nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) und in der nachstehenden Liste aufgeführt ist.

Für die Zwecke der Gesellschaft ist ein Markt

(a) in Bezug auf eine Anlage, die ein übertragbares Wertpapier darstellt:

(i) eine Börse, die

- sich in einem Mitgliedsstaat befindet; oder
- in einem der folgenden Länder befindet:

Australien
Hongkong
Japan
Kanada
Neuseeland
Norwegen
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika; oder

(ii) eine in der nachfolgenden Liste aufgeführte Börse:

Ägypten	-	die Börsen in Kairo und Alexandria;
Argentinien	-	die Börsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata;
Bangladesch	-	die Börse in Dhaka;
Brasilien	-	die Börsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Regional Fortaleza, Santos, Pernambuco e Paraiba und Rio de Janeiro;
Chile	-	die Börse in Santiago;
China	-	die Börsen in Shanghai und Shenzhen;
Costa Rica	-	die Börse in San José;
Ghana	-	Ghana Stock Exchange;
Hongkong	-	die Börse von Hongkong;
Indien	-	die Börsen in Bombay, Madras, Delhi, Ahmedabab, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Calcutta;
Indonesien	-	die Börsen in Djakarta und Surabaya;
Island	-	die Börse in Reykjavik;
Israel	-	die Börse in Tel Aviv;
Jamaika	-	die Börse in Kingston;
Jordanien	-	die Börse in Amman;
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange;
Kolumbien	-	die Börse in Bogota;
Korea	-	die Börse in Seoul;
Kroatien	-	die Börsen in Varazdin und Zagreb;
Kuwait	-	die Börse in Kuwait;

Malaysia	-	die Börse in Kuala Lumpur;
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange;
Mauritius	-	Securities Exchange of Mauritius Ltd;
Mexiko	-	die Börse von Mexico City;
Nigeria	-	Nigeria Stock Exchange;
Pakistan	-	die Börse in Karachi;
Peru	-	die Börse in Lima;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Russland	-	Moscow Interbank Currency Exchange; RTS;
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange;
Serbien und Montenegro	-	die Börsen in Belgrad und Montenegro;
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange;
Singapur	-	die Börse in Singapur;
Sri Lanka	-	die Börse in Colombo;
Südafrika	-	die Börse in Johannesburg;
Taiwan	-	die Börse in Taipei;
Thailand	-	die Börse in Bangkok;
Trinidad & Tobago	-	die Börse von Port of Spain;
Türkei	-	die Börse in Istanbul;
Uruguay	-	die Börse in Montevideo; oder
Venezuela	-	die Börsen in Caracas und Maracaibo.

(iii) jede der nachstehenden:

der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;

die „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ („*listed money market institutions*“), wie in der Veröffentlichung der Bank von England „Die Regulierung der Großhandelsmärkte in Sterling, Devisen und Edelmetallen“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben;

ein Markt, der aus Händlern besteht, die von der Federal Reserve Bank von New York und der United States Securities and Exchange Commission geregelt wird;

ein aus Händlern bestehender Markt, der vom Nationalen Verband der am außerbörslichen Handel beteiligten Wertpapierhändler der Vereinigten Staaten von Amerika (*United States National Association of Securities Dealers*) und der Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (*United States Securities and Exchange Commission*) geregelt wird;

NASDAQ; und

der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der japanischen Wertpapierhandelsvereinigung (*Securities Dealers Association of Japan*) geregelt wird;

b) in Bezug auf einen bestimmten Terminkontrakt zum Zwecke der effizienten Portefeuillevverwaltung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, aktienindexgebundene Terminkontrakte), jede organisierte Börse oder jeder organisierte Markt, an dem diese Terminkontrakte regelmäßig gehandelt werden.

- c) in Bezug auf eine Option zum Zwecke der effizienten Portefeuillevverwaltung, jede organisierte Börse oder jeder organisierte Markt, an dem eine solche Option regelmäßig gehandelt wird.

Die oben beschriebenen Märkte und Handelsplätze sind in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde, die keine Liste zugelassener Märkte ausgibt, benannt.

Anhang II

MÄRKTE FÜR FINANZDERIVATE

Nachstehend werden die geregelten Börsen und geregelten Märkte aufgeführt, an denen die Finanzderivate der Gesellschaft von Zeit zu Zeit gehandelt werden können; diese Aufstellung wurde in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde erstellt. Die Finanzaufsichtsbehörde gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen und/oder Märkte in Bezug auf Finanzderivate heraus. Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert die Gesellschaft nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) und in der nachstehenden Liste aufgeführt ist.

(i) alle Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
(Norwegen, Island oder Liechtenstein);

in einem der folgenden Länder:

Australien
Hongkong
Japan
Kanada
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) alle der nachstehenden Wertpapierbörsen:

Bolsa Mexicana de Valores
Johannesburg Stock Exchange
Korea Stock Exchange
Singapore Exchange
South Africa Futures Exchange (SAFEX)

(iii) alle der nachstehenden Märkte:

der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;

der Markt, der von den "notierten Geldmarktinstituten" (*listed money market institutions*) gemäß der Definition in der Veröffentlichung der Bank von England "The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets under Section 43 of the Financial Services Act, 1986" (das "Grey Paper") (in seiner jeweils novellierten Fassung);

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Landeszentralbank New York (Federal Reserve Bank of New York) unterstehen;

der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von der National Association of Securities Dealers Inc. geregelt wird (wird auch wie folgt beschrieben: der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von den Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die von der National Association of Securities Dealers geregelt wird (und von den Kreditinstituten, die von der US-Bankenaufsichtsbehörde (*US Comptroller of the Currency*), das Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation geregelt werden);

die französischen Freiverkehrsmärkte für handelbare Schuldtitel (*Titres de Créances Négotiables*);

die London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE);

die London Securities and Derivates Exchange.

Anhang III

Eintragung/Notierungsstatus

	Baring Directional Fund (US\$)	Baring Directional Fund (EUR)	Baring Emerging Market Income Fund	Baring China Select Fund
Österreich	✓	✓	x	x
Dänemark	✓	✓	x	x
Deutschland	✓	✓	✓	x
Frankreich	✓	✓	x	x
Großbritannien	✓	✓	✓	x
Hongkong	✓	x	✓	✓
Irish Stock Exchange	✓	✓	✓	✓
Luxemburg	✓	✓	✓	x
Macau	✓	x	x	x
Schweiz	✓	✓	x	x
Spanien	✓	✓	x	x

Erläuterungen

- ✓ Bestätigung, dass der Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb registriert ist. Im Fall von Dänemark sind die Teilfonds zum Vertrieb an institutionelle Anleger in Dänemark zugelassen.
- x nicht registriert

Anhang IV Angaben für Anleger in Österreich

Zahlstelle

Gemäß den Bestimmungen des österreichischen Rechts hat die Verwaltungsgesellschaft die Bank Austria Creditanstalt AG, Am Hof 2, A-1010 Wien, Österreich, zu ihrer Zahlstelle in Österreich bestellt. Die Zahlstelle unterhält eine Einrichtung, bei der in Österreich ansässige Anteilsinhaber Anträge auf Zeichnung, Umwandlung und Veräußerung von Anteilen stellen, Zahlungen für die Veräußerung ihrer Anteile, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen (auf Verlangen auch in bar in Euro) sowie bestimmte Informationen über die Gesellschaft erhalten können.

Allgemeines

An eine Person in Österreich dürfen Anteile der Gesellschaft nur verkauft werden, wenn dem Zeichner der Prospekt, der vereinfachte Prospekt und der letzte Jahresbericht sowie gegebenenfalls der darauf folgende Halbjahresbericht in deutscher Sprache angeboten worden sind. Die genannten Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe der Anteile.

Die Preise für in Österreich öffentlich vertriebene Teilfonds werden täglich in Der Standard veröffentlicht.

Angaben für Anleger in Dänemark

Besteuerung von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) plc

Wie im Abschnitt unter der Überschrift „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, unterliegt The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc der Besteuerung in Irland. Als Folge daraus ist Irland berechtigt, Steuern auf die Erträge von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc zu erheben. In dem Abschnitt über Besteuerung in diesem Prospekt wird dies näher erläutert.

Besteuerung von dänischen Anlegern in Dänemark

Es folgt eine Erklärung der Besteuerung von dänischen Anlegern in The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc in Dänemark.

Die Zielgruppe der Anleger in Dänemark besteht aus institutionellen Anlegern, namentlich Banken, Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionsversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds etc. Es ist nicht möglich, sämtliche Steuersituationen zu beschreiben, die bei der Anlage in The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc entstehen können, weshalb diese Erklärung nicht erschöpfend ist. Potenziellen dänischen Anlegern wird auf jeden Fall empfohlen, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der Konsequenzen einer Anlage in The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc zu befragen.

Nach dänischem Recht entspricht The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc den steuerrechtlichen Erfordernissen eines thesaurierenden Fonds. Gemäß dänischem Recht werden die Anleger aufgrund mit The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc erzielten Ertrags so besteuert, als fielen diese Steuer auf Dividenden einer Aktiengesellschaft an; bei Rücknahme der Anteile der Gesellschaft wird die Steuer wie bei einer Rücknahme von Aktien erhoben.

Die Besteuerung eines jeden einzelnen Anlegers hängt ab von den folgenden Kategorien, zu denen die angelegten Mittel des Anlegers oder der Anleger gehören.

Gewerbsteuer

Gilt der Anleger gemäß dänischem Steuerrecht als Kaufmann, der mit Wertpapieren, einschließlich Anteilen an Gesellschaften, handelt, werden sämtliche daraus resultierenden Erträge des Anlegers wie gewöhnliches Einkommen besteuert. Der Anleger ist in einem solchen Fall auch berechtigt, Verluste von dem gewöhnlichem Einkommen abzuziehen.

Der Steuersatz für Körperschaftssteuer beträgt 30 %.

Nicht im Wertpapiergeschäft tätige Anleger, keine Pensionsmittel

Soweit die angelegten Mittel unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht als Pensionsmittel angesehen werden können, die dem dänischen Pensionssteuergesetz unterliegen, werden die Anleger wie folgt besteuert:

Rendite

Jede Dividende von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc ist unter steuerlichen Gesichtspunkten als Dividendenausschüttung zu verstehen.

Aufgrund des Wesens der Tätigkeiten von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc ist die Dividende als eine Dividende einer Gesellschaft von überwiegend finanzgeschäftlichem Wesen zu betrachten, weshalb die gesamte gezahlte Summe in das steuerpflichtige Einkommen einbezogen wird. Die Dividende wird mit einem Satz von 30 % besteuert.

Die Besteuerung von Dividenden von Gesellschaften mit Tätigkeiten finanzgeschäftlichen Wesens wird deshalb die Besteuerung von Dividenden von Gesellschaften ohne hauptsächlich finanzgeschäftliches Wesen überschreiten; im letzten Fall beträgt die besteuerbare Dividende nur 66 % der ausgezahlten Dividende.

Verkauf von ausgegebenen Anteilen

Bei der Rückgabe von Anteilen werden jegliche Gewinne oder Verluste gemäß dem dänischen Gesetz über die Kapitalgewinnsteuer auf Aktien besteuert.

Unter steuerlichen Gesichtspunkten werden die Tätigkeiten von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc als von hauptsächlich finanzgeschäftlichem Wesen angesehen. Da The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc darüber hinaus nicht der Besteuerung in seinem Heimatland unterliegt, werden sämtliche Gewinne außerdem mit 1 % für jedes Jahr der Inhaberschaft besteuert, mindestens aber zu 10 %. Verluste sind nicht abzugsfähig. Verluste sind nicht abzugsfähig.

Die Besteuerung von Gewinnen, die sich auf eine Anlage in Tätigkeiten von hauptsächlich finanzgeschäftlichem Wesen beziehen, wird demzufolge die Besteuerung von Anlagen in Tätigkeiten ohne hauptsächlich finanzgeschäftliches Wesen bei Weitem übersteigen. Im letzteren Fall wird die Höchststeuer auf den Gewinn veranschlagt, wobei die Möglichkeit besteht, den Verluste in Abzug zu bringen, die sich auf bestimmte Quellen beschränken. Darüber hinaus sind Gewinne, die nach einer dreijährigen Inhaberschaft erzielt werden, grundsätzlich steuerfrei.

Gewinne stellen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufspreis dar. Der Betrag wird nach der Durchschnittsmethode und auf der Grundlage des Prinzips der Bearbeitung nach chronologischer Reihenfolge (*first-in-first-out principle*) errechnet.

Nicht im Wertpapiergeschäft tätige Anleger, keine Pensionsmittel

Sämtliche Nettoerträge, die Pensionsfonds, Lebensversicherungsgesellschaften und andere steuerpflichtige Gesellschaften aus The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc beziehen, werden gemäß dem Pensionssteuergesetz mit 15 % besteuert.

Berechnung der Rendite erfolgt zum Marktwert zum Bilanzstichtag.

Angaben für Anleger in Frankreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas Securities Services, 3 rue d'Antin, 75002 Paris zum Vertreter und zur Zahlstelle in Frankreich ernannt. Anleger können vom Vertreter an der vorstehenden Anschrift oder bei Baring Asset Management France S.A.S., 35 avenue Franklin Roosevelt, 75008 Paris, kostenfrei den Prospekt, den vereinfachten Prospekt, den letzten Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Satzung erhalten.

Baring France S.A.S., 35 avenue Franklin Roosevelt, 75008 Paris, ist für die Förderung der Teilfonds in Frankreich zuständig und in der Lage, Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rückgabeformulare entgegenzunehmen und diese Anträge an die Verwaltungsgesellschaft weiterzuleiten.

Informationen für Anleger in Deutschland

Die Zahl- und Informationsstelle (Deutsche Zahl- und Informationsstelle) für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Sämtlicher Schriftverkehr ist an die Deutsche Bank AG „TSS/Global Equity Services, Post IPO Services“ unter o. g. Adresse zu richten.

Eine weitere Informationsstelle („Weitere deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Baring Asset Management
Oberlindau 54-56
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Anträge für die Veräußerung und Umwandlung von Anteilen können bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilsinhaber, einschließlich etwaiger Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen, können auf Ersuchen des Anteilsinhabers durch die deutsche Zahl- und Informationsstelle vorgenommen werden.

Der vollständige und der vereinfachte Prospekt (die „Prospekte“), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sowie die unter der Überschrift „Einsehbares Dokumente“ erwähnten Verträge und sonstigen Dokumente sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der weiteren deutschen Informationsstelle in gedruckter Form kostenlos erhältlich. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Bekanntmachungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland täglich in Börsen-Zeitung veröffentlicht.

BESONDERE RISIKEN AUFGRUND DER NEUEN VERÖFFENTLICHUNGSERFORDERNISSE FÜR STEUERN IN DEUTSCHLAND

Ausländische Investmentgesellschaften müssen den deutschen Steuerbehörden auf Anfrage Unterlagen erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der veröffentlichten Steuerinformationen nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von den Investmentgesellschaften angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Für den Fall, dass sich die Unrichtigkeit der veröffentlichten Angaben herausstellen sollte, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine nachträglich vorgenommene Berichtigung im Allgemeinen keine Rückwirkung hat, sondern in der Regel erst im laufenden Geschäftsjahr wirksam wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Angaben für Anleger in Luxemburg

Zahlstelle

Gemäß den Erfordernissen des luxemburgischen Rechts (Artikel 55 des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988) hat die Verwaltungsgesellschaft die Banque de Luxembourg S.A. mit Sitz in 14 boulevard Royal, L-2449 Luxemburg (die „Zahlstelle“) zu ihrer Zahlstelle in Luxemburg bestellt. Demgemäß können in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber auf Wunsch bei der Zahlstelle Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen einreichen und die Zahlung für die Rücknahme ihrer Anteile sowie Ausschüttungen erhalten.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ING Bank (Schweiz) AG, 30, Avenue de Frontenex, 1207 Genf, Schweiz, zu ihrem Vertreter und ihrer Zahlstelle in der Schweiz bestellt. Anleger erhalten den Prospekt, den vereinfachten Prospekt (diese stehen auch potenziellen Anlegern zur Verfügung), den jeweils neuesten Jahres- und Halbjahresbericht sowie Kopien der Satzung und ggf. Abänderungen derselben in deutscher Sprache kostenlos bei dem Vertreter unter der oben genannten Anschrift.

Gemäß der schweizerischen Gesetzgebung ist die deutsche Übersetzung des Verkaufsprospektes nur für Schweizer Anleger verbindlich.

Öffentliche Bekanntmachungen bezüglich des Fonds erscheinen in dem AGEFI und dem amtlichen Schweizer Börsenblatt. Anteilspreise (Nettoinventarwert mit den Worten „zuzüglich Provision“) werden täglich in dem AGEFI veröffentlicht.

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort die Anschrift der ING Bank (Schweiz) AG. Etwaige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Anlegern in der Schweiz sind den Gerichten von Genf zur Entscheidung vorzulegen. Jegliche Mitteilung in diesem Zusammenhang ist an den Schweizer Vertreter an vorstehender Anschrift zu richten.

THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC

Total Expense Ratio („TER“)

Die Total Expense Ratios wurden von Baring International Fund Managers (Ireland) Limited im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie der Swiss Funds Association (SFA) vom 25. Januar 2006 ermittelt, gemäß der die Investmentfonds zur Bekanntgabe ihrer Total Expense Ratio bzw. „TER“ verpflichtet sind.

Die Total Expense Ratios für jeden Teilfonds für den am 30.04.2007 zu Ende gegangenen 12-Monats-Zeitraum werden in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen und als prozentualer Anteil an den geprüften Abschlüssen angegeben. Diese Informationen wurden von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt; sie beruhen auf den in der Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30.04.2007 zu Ende gegangene Geschäftsjahr enthaltenen Angaben, die von den externen Wirtschaftsprüfern PricewaterhouseCoopers geprüft wurden (Fondsverwaltungsgebühr, Gebühr des Treuhänders, Steuern und Abgaben sowie alle weiteren Provisionen und Aufwendungen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen und nicht bereits in einer der vorgenannten Kategorien enthalten sind).

THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC	TOTAL EXPENSE RATIO (%) (30.04.2007)
Baring Directional Fund (US\$)	2,80 %
Baring Directional Fund (EUR)	2,40 %

Vertriebsgebühren und Rückerstattungen

Die nachstehenden Informationen über Vertriebsgebühren und Rückerstattungen werden in Einklang mit den Richtlinien der Swiss Funds Association vom 7. Juni 2005 über die Transparenz der Verwaltungsgebühren gegeben.

Aus der Verwaltungsgebühr werden Vertriebsgebühren ausschließlich an die folgenden Kategorien von Vertriebsstellen/-partnern gezahlt: (i) autorisierte Vertriebsstellen (Vertriebsgesellschaften) im Sinne von Art. 19, Abs. 1 des Schweizer Kollektivanlagefondsgesetzes und (ii) Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Vermögensverwaltungsmandats auf Provisionsbasis im Sinne von Randnotiz 16 des Rundschreibens 03/1 der Eidgenössischen Bankenkommission (Vermögensverwalter) platzieren.

Aus der Verwaltungsgebühr werden Rückerstattungen ausschließlich an die folgenden Kategorien von institutionellen Anlegern gezahlt, die aus kommerzieller Sicht Fondsanteile für Dritte halten: (i) Lebensversicherungsgesellschaften (hinsichtlich Fondsanteilen, die für das Konto von Versicherungsnehmern gehalten werden oder um Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern zu decken) und (ii) Schweizer Vermögensverwaltungsgesellschaften (hinsichtlich Fondsanteilen, die für das Konto der verwalteten Fonds gehalten werden).

Portfolio Turnover Rate („PTR“)

Die Portfolio Turnover Rate („PTR“) informiert die Anleger über die Transaktionen, ausgedrückt als prozentualer Anteil am durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums, um den Anlegern einen Vergleich der jährlichen Transaktionen der einzelnen Teilfonds zu ermöglichen. Die PTR wird anhand der nachstehenden Formel berechnet:

$$\frac{(\text{Kauf von Wertpapieren} + \text{Verkauf von Wertpapieren}) - (\text{Ausgabe von Fondsanteilen} + \text{Rücknahme von Fondsanteilen})}{(\text{durchschnittliches Nettofondsvermögen für 12 Monate}) \times 100}$$

THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC	PORTFOLIO TURNOVER RATE BZW. „PTR“ (%) (30.04.2007)
Baring Directional Fund (US\$)	679,83 %
Baring Directional Fund (EUR)	533,98 %

Vertriebsgebühren und Rückerstattungen

Vertriebsgebühren (Provisionen für den Vertrieb der Teilfonds) werden an die Zeichnungsstellen, Makler und Vertriebsstellen aus der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr gezahlt. Rückerstattungen an institutionelle Anleger, die aus kommerzieller Sicht die Fondsanteile für Fremdparteien halten, werden ebenfalls aus der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr geleistet.

BARING DIRECTIONAL FUND (EURO) NACHTRAG 1 VOM 10. MÄRZ 2008 ZUM PROSPEKT VOM 10. MÄRZ 2008 FÜR THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC

Dieser Nachtrag enthält bestimmte Informationen hinsichtlich des Baring Directional Fund (Euro) (der „Fonds“), eines Teilfonds von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc (die „Gesellschaft“), eine offene Dachfondsgesellschaft, errichtet als ein OGAW gemäß den Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2003 (Rechtsverordnung Nr. 211 von 2003) in der novellierten Fassung. Die Gesellschaft hat derzeit drei andere Teilfonds: den Baring Directional Fund (US\$), den Baring Emerging Market Income Fund und den Baring China Select Fund.

Dieser Nachtrag ist ein Bestandteil des Prospektes vom 10. März 2008 für die Gesellschaft und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen, der beim Verwalter mit der Anschrift Georges Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2 erhältlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungsrat der Gesellschaft“ erscheinen, tragen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportefeuille ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in den Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Der Wert einer Anlage im Fonds kann schwanken.

1. Anteile

Es werden Anteile von Class A und Class X ausgegeben.

2. Basiswährung

Euro

3. Handelstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein solcher Tag bzw. Tage, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann und den Anlegern bekannt gibt, ist ein Handelstag, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Der Bewertungszeitpunkt ist 12.00 Uhr mittags (Dubliner Zeit) an jedem Handelstag oder an einem anderen Tag (der den Anlegern im Voraus mitgeteilt wird), den der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Treuhänder, festlegen kann.

4. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite, indem er seine Gelder unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Zinssätze und/oder Wechselkurse investiert. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, dieses Ziel durch Umsetzung der nachstehenden Anlagepolitik zu erreichen.

Laut der Anlagepolitik hält die Verwaltungsgesellschaft ein diversifiziertes Portefeuille von Wertpapieren mit internationaler Ausrichtung, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Einlagenzertifikate und Schatzwechsel, die auf Währungen der OECD lauten
- Festverzinsliche und zinsvariable Staatsanleihen, die auf Währungen der OECD-Staaten lauten. Im Wesentlichen enthält das Fondsportefeuille nur Anleihen, die von Moody's, Standard & Poor's oder einer der anderen international anerkannten Rating-Agenturen (oder einer von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenen Agentur) als Investment-Grade-Papiere oder höher eingestuft werden.

Daher wird das Portefeuille normalerweise auch folgende Finanzderivate für Anlagezwecke umfassen:

- Devisenterminkontrakte
- Anleihe-Futures
- Zins-Futures
- Long/Short Futures und Devisenterminkontrakte mit Unterlegung des Geschäfts durch Sicherheiten
- Gehandelte Optionen auf Futures-Kontrakte

Die zugrunde liegenden Risiken der Finanzderivate, in die der Fonds investiert, bestehen in Form von Währungen und Anleihen, die an den globalen Märkten gehandelt werden. Die ungefähre prozentuale Zuteilung auf Finanzderivate im Fonds ist wie folgt:

1. Devisentermingeschäfte: 0 – 100 % des Nettoinventarwerts
2. Anleihe-Futures: 0 – 100 % des Nettoinventarwerts
3. Zins-Futures: 0 – 100 % des Nettoinventarwerts
4. Long/Short Futures und Terminkontrakte: +/- 100 % des Nettoinventarwerts
5. Gehandelte Optionen auf Futures-Kontrakte: 0 – 50 % des Nettoinventarwerts

Der Fonds investiert nicht in Aktienwerte oder Aktienanlagen. Investitionen in Finanzderivate können zu erhöhter Volatilität, beschränkter Liquidität und einem größeren als normal üblichen Risikoprofil als bei einem OGAW, der keine Finanzderivate für Anlagezwecke verwendet, führen. Wir verweisen auf die umfassendere Beschreibung der mit diesen Finanzderivaten verbundenen Risiken unter „Risikofaktoren“ weiter unten. Falls ergänzende Informationen hinsichtlich der Risikomanagementmethoden, einschließlich der vom Risikomanagementteam der Verwaltungsgesellschaft angewandten internen Anlagebeschränkungen, und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptkategorie der Anlagen in Finanzderivate erforderlich sind, können diese ergänzenden Informationen auf Anfrage der Anteilsinhaber bei der Gesellschaft eingeholt werden. Zwar kann der Fonds durch Investitionen in Finanzderivate finanziert werden, die Verwaltungsgesellschaft sorgt jedoch dafür, dass das weltweite Engagement des Fonds bei Finanzderivaten nicht seinen gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Vorbehaltlich des prozentualen Anteils am Fondsvermögen, der in nicht börsennotierten Wertpapieren angelegt werden darf (siehe „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt), wird die Verwaltungsgesellschaft für und im Auftrag des Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an Börsen und Märkten gehandelt werden, die geregelt sind, regelmäßig stattfinden, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Zwar wird der Nettoinventarwert des Fonds in Euro ausgedrückt, allerdings spielt die relative Attraktivität von Anlagen, die auf andere Währungen lauten, eine große Rolle für die Verwaltungsgesellschaft. Obwohl keine geografischen Beschränkungen bestehen, werden Anlagen hauptsächlich in den OECD-Ländern getätigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens in Form von Einlagen oder Geldmarktpapieren zu halten.

Solange der Fonds in der Schweiz und/oder Hongkong vertrieben wird, werden laut Anlagepolitik jederzeit mindestens 70 % des Vermögens in Einlagenzertifikate, Schatzwechsel und festverzinsliche und zinsvariable Staatsanleihen investiert, die jeweils auf die Währungen der OECD-Staaten lauten und in Finanzderivate einschließlich Devisenterminkontrakten, Anleihe-Futures, Zins-Futures, Long/Short Futures, Devisenterminkontrakten mit Unterlegung des Geschäfts durch Sicherheiten und gehandelter Optionen auf Terminkontrakte.

Die Referenz- oder Basiswährung des Fonds ist der Euro. Dies ist die Währung, in der die Wertentwicklung des Fonds gemessen und der Nettoinventarwert ausgedrückt wird. Die Tatsache, dass „Euro“ in Klammern im Namen des Fonds erscheint, ist ein Hinweis für die Anteilsinhaber, dass die vom Fonds getätigten Anlagen nicht unbedingt in dieser Währung getätigt werden.

5. Anlagebeschränkungen

Die für den Fonds anwendbaren Anlagebeschränkungen und –begrenzungen stehen im Einklang mit den Verordnungen und sind im Prospekt dargelegt.

6. Ausschüttungspolitik

Alle Dividenden hinsichtlich Anteilen von Class A und Class X des Fonds werden normalerweise halbjährlich spätestens am 31. Mai bzw. 30. November eines jeden Jahres gezahlt. Dividenden werden aus dem überschüssigen Nettoertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, ausgeschüttet.

7. Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Ausgabepreis je Anteil nach Erhalt eines Antrags, der bis 12.00 Uhr mittags Londoner Zeit am Handelstag vorliegen muss, ausgegeben.

Anträge, die nach 12.00 Uhr Londoner Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Antragsverfahren

Das Verfahren für den Antrag auf Anteile wird im Prospekt unter der Überschrift „Antragsverfahren“ beschrieben.

8. Mindestanlage und Mindestbeteiligung

Die Mindestanlage bei Erstanträgen beträgt 3.500 Euro.
Die Mindesthöhe für Folgeanlagen beträgt 500 Euro.
Die Mindestbeteiligung beträgt 3.500 Euro.

9. Veräußerung von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag zu einem Preis je Anteil veräußert werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Anträge für die Veräußerung von Anteilen am Fonds, die bei der BAML vor 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag um 12.00 Uhr mittags (Dubliner Zeit) ermittelt wurde. Anträge, die nach 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Einzelheiten zu den Verfahren, die bei einem Antrag auf Veräußerung von Anteilen einzuhalten sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Veräußerung von Anteilen“ dargelegt.

10. Umwandlung von Anteilen

Anteilsinhaber können ihre Anteile einer Klasse (der „Originalklasse“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse (der „neuen Klasse“) umwandeln, indem sie der Gesellschaft auf die im Prospekt unter „Umwandlung von Anteilen“ beschriebenen Art und Weise Bescheid geben.

11. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ genannt werden, finden folgende Gebühren und Aufwendungen Anwendung:

Ausgabeaufschlag

Hinsichtlich Anteilen von Class A, kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 6 % (oder einem höheren prozentualen Anteil, der eines Sonderbeschlusses bedarf und im Einklang mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde stehen muss) auf den investierten Betrag von der Gesellschaft und/oder ihrer Verwaltungsgesellschaft erhoben und einbehalten werden, der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, dass diese Gebühr bis auf Weiteres nicht über 5 % steigt. In Bezug auf Class X berechnet der Verwaltungsrat keinen Ausgabeaufschlag.

Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich Class A ist eine Gebühr an die Verwaltungsgesellschaft von 1,75 % p. a. des Nettoinventarwerts von Class A zu zahlen, die täglich anfällt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr wird unter Bezugnahme auf die Höhe des Nettovermögens des Fonds an dem Tag, an dem der Wert des Nettovermögens des Fonds berechnet wird, ermittelt. Eine Erhöhung des jetzigen Prozentsatzes der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr bis zum gestatteten Höchstsatz von 2,5 Prozent hinsichtlich Class A bedarf der vorherigen Mitteilung an die betreffenden Anteilsinhaber unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Frist. Eine Erhöhung des zulässigen Höchstsatzes der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr bedarf der Genehmigung der betreffenden Anteilsinhaber im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse.

In Bezug auf Class X berechnet die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung aller Barauslagen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Allgemeiner Verwalter

Hinsichtlich Class A beträgt die an den Allgemeinen Verwalter zu zahlende Gebühr 0,175 % p. a. des Nettoinventarwerts von Class A, monatlich jedoch mindestens 2.500 GBP. Hinsichtlich Class X beträgt die an den Allgemeinen Verwalter zu zahlende Gebühr ebenfalls 0,175 % p. a. des Nettoinventarwerts von Class X. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen.

Der Allgemeine Verwalter hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Treuhänder

Die hinsichtlich Class A und Class X an den Treuhänder zu zahlende Gebühr beträgt 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 750 GBP. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Der Treuhänder hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Außerdem berechnet der Treuhänder eine Transaktionsgebühr von 50 GBP je Wertpapiergeschäft. Zwar trägt der Treuhänder die Gebühren der Unterdepotbanken, die er von Zeit zu Zeit ernannt, er hat jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Eintragungskosten und Barauslagen der Unterdepotbanken in Höhe der üblichen Sätze vom Fonds.

12. Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Fonds, die einen Anteil an den Gründungskosten der Gesellschaft beinhalten, werden unter Bezugnahme auf den Anteil, den das Nettovermögen des Fonds am ersten Handelstag nach der ersten Ausgabe von Anteilen am gesamten Nettovermögen der Gesellschaft ausmacht, in den ersten fünf Rechnungsperioden des Fonds abgeschrieben.

	GRÜNDUNGS- KOSTEN
Baring Directional Fund (Euro)	35.297,00 EUR

Die Aufwendungen werden dem Fonds zugerechnet, durch den sie entstanden sind, und wenn der Treuhänder der Ansicht ist, dass Aufwendungen nicht einem einzelnen Fonds zugerechnet werden können, wird er die Aufwendungen normalerweise auf alle Fonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds umlegen.

13. Risikofaktoren

Die allgemeinen Risikofaktoren, die unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ im Prospekt beschrieben werden, finden auf den Fonds Anwendung. Darüber hinaus können die nachstehenden speziellen Risikofaktoren Anwendung finden:

Derivate, Optionsscheine und Terminkontrakte

Geschäfte mit Derivaten, Optionsscheinen und Terminkontrakten können durchgeführt werden, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Bei der Verfolgung der Fondsziele kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen verschiedene Instrumente anwenden.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund dieser in seinem Fondsvermögen enthaltenen Instrumente und Techniken und wegen der angewandten Managementtechniken eine hohe Schwankungsanfälligkeit aufweisen.

Im Fall des Fonds könnte das Risikoprofil möglicherweise durch die Anwendung dieser Instrumente und Techniken stärkeren Schwankungen unterliegen sein, wenn er sich verstärkt bei einzelnen Märkten oder Wertpapieren engagiert, obwohl vorgesehen ist, dass die Schwankungen nicht stark von dem Fonds abweichen sollen, der die zugrunde liegenden Anlagepapiere direkt hält.

Die Anleger können auf Anfrage Informationen über die quantitativen Beschränkungen in Hinblick auf das Risikomanagement des Fonds, die im Hinblick auf den Fonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditen der wichtigsten Kategorien der vom Fonds gehaltenen Anlagepapiere einholen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagepapiere des Fonds den üblichen Marktschwankungen und anderen mit der Investition in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Manche Länder sind weiterhin dem Risiko radikaler politischer und wirtschaftlicher Veränderungen sowohl auf regionaler als auch weltweiter Ebene ausgesetzt und es besteht keine Garantie für den Schutz gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten. Auch wirtschaftliche oder politische Umstände können sich auf die Anlagepapiere des Fonds negativ auswirken. Da der Fonds in Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen darf, kann er ein höheres Kreditrisiko darstellen, als Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Wertpapieren, die von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, ein höheres Kreditrisiko darstellen können, als eine Anlage in Wertpapieren, die von Regierungen ausgegeben werden.

Die Vermögenswerte des Fonds werden in Wertpapieren von Unternehmen verschiedener Länder investiert, und die Erträge gehen in unterschiedlichen Währungen ein. Der Vermögenswert des Fonds, der in der Basiswährung festgestellt wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in den Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Der Wert einer Anlage im Fonds kann schwanken.

Stand: 10. März 2008

BARING DIRECTIONAL FUND (US\$) NACHTRAG 2 VOM 10. MÄRZ 2008 ZUM PROSPEKT VOM 10. MÄRZ 2008 FÜR THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC

Dieser Nachtrag enthält bestimmte Informationen hinsichtlich des Baring Directional Fund (US\$) (der „Fonds“), eines Teilfonds von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc (die „Gesellschaft“), eine offene Dachfondsgesellschaft, errichtet als ein OGAW gemäß den Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2003 (Rechtsverordnung Nr. 211 von 2003) in der novellierten Fassung. Die Gesellschaft hat derzeit drei andere Teilfonds: den Baring Directional Fund (Euro), den Baring Emerging Market Income Fund und den Baring China Select Fund.

Dieser Nachtrag ist ein Bestandteil des Prospektes vom 10. März 2008 für die Gesellschaft und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen, der beim Verwalter mit der Anschrift Georges Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2 erhältlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungsrat der Gesellschaft“ erscheinen, tragen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportefeuille ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in den Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Der Wert einer Anlage im Fonds kann schwanken.

1. Anteile

Es werden Anteile von Class A und Class X ausgegeben.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Handelstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein solcher Tag bzw. Tage, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann und den Anlegern bekannt gibt, ist ein Handelstag, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Der Bewertungszeitpunkt ist 12.00 Uhr mittags (Dubliner Zeit) an jedem Handelstag oder an einem anderen Tag (der den Anlegern im Voraus mitgeteilt wird), den der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Treuhänder, festlegen kann.

4. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite, indem er seine Gelder unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Zinssätze und/oder Wechselkurse investiert. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, dieses Ziel durch Umsetzung der nachstehenden Anlagepolitik zu erreichen.

Laut der Anlagepolitik hält die Verwaltungsgesellschaft ein diversifiziertes Portefeuille von Wertpapieren mit internationaler Ausrichtung, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Einlagenzertifikate und Schatzwechsel, die auf Währungen der OECD lauten
- Festverzinsliche und zinsvariable Staatsanleihen, die auf Währungen der OECD-Staaten lauten. Im Wesentlichen enthält das Fondsportefeuille nur Anleihen, die von Moody's, Standard & Poor's oder einer der anderen international anerkannten Rating-Agenturen (oder einer von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenen Agentur) als Investment-Grade-Papiere oder höher eingestuft werden.

Daher wird das Portefeuille normalerweise auch folgende Finanzderivate für Anlagezwecke umfassen:

- Devisenterminkontrakte
- Anleihe-Futures
- Zins-Futures
- Long/Short Futures und Devisenterminkontrakte mit Unterlegung des Geschäfts durch Sicherheiten
- Gehandelte Optionen auf Futures-Kontrakte

Die zugrunde liegenden Risiken der Finanzderivate, in die der Fonds investiert, bestehen in Form von Währungen und Anleihen, die an den globalen Märkten gehandelt werden. Die ungefähre prozentuale Zuteilung auf Finanzderivate im Fonds ist wie folgt:

1. Devisentermingeschäfte: 0 -100% des Nettoinventarwerts
2. Anleihe-Futures: 0 – 100 % des Nettoinventarwerts
3. Zins-Futures: 0 – 100 % des Nettoinventarwerts
4. Long/Short Futures und Terminkontrakte: +/- 100 % des Nettoinventarwerts
5. Gehandelte Optionen auf Futures-Kontrakte: 0 – 50 % des Nettoinventarwerts

Der Fonds investiert nicht in Aktienwerte oder Aktienanlagen. Investitionen in Finanzderivate können zu erhöhter Volatilität, beschränkter Liquidität und einem größeren als normal üblichen Risikoprofil als bei einem OGAW, der keine Finanzderivate für Anlagezwecke verwendet, führen. Wir verweisen auf die umfassendere Beschreibung der mit diesen Finanzderivaten verbundenen Risiken unter „Risikofaktoren“ weiter unten. Falls ergänzende Informationen hinsichtlich der Risikomanagementmethoden, einschließlich der vom Risikomanagementteam der Verwaltungsgesellschaft angewandten internen Anlagebeschränkungen, und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptkategorie der Anlagen in Finanzderivate erforderlich sind, können diese ergänzenden Informationen auf Anfrage der Anteilsinhaber bei der Gesellschaft eingeholt werden. Zwar kann der Fonds durch Investitionen in Finanzderivate finanziert werden, die Verwaltungsgesellschaft sorgt jedoch dafür, dass das weltweite Engagement des Fonds bei Finanzderivaten nicht seinen gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Vorbehaltlich des prozentualen Anteils am Fondsvermögen, der in nicht börsennotierten Wertpapieren angelegt werden darf (siehe „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt), wird die Verwaltungsgesellschaft für und im Auftrage des Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an Börsen und Märkten gehandelt werden, die geregelt sind, regelmäßig stattfinden, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Zwar wird der Nettoinventarwert des Fonds in US-Dollar ausgedrückt, allerdings spielt die relative Attraktivität von Anlagen, die auf andere Währungen lauten, eine große Rolle für die Verwaltungsgesellschaft. Obwohl keine geografischen Beschränkungen bestehen, werden Anlagen hauptsächlich in den OECD-Ländern getätigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens in Form von Einlagen oder Geldmarktpapieren zu halten.

Solange der Fonds in der Schweiz und/oder Hongkong vertrieben wird, werden laut Anlagepolitik jederzeit mindestens 70 % des Vermögens in Einlagenzertifikate, Schatzwechsel und festverzinsliche und zinsvariable Anleihen investiert, die jeweils auf die Währungen der OECD-Staaten lauten und in Finanzderivate einschließlich Devisenterminkontrakten, Zins-Futures, Long/Short Futures, Devisenterminkontrakten mit Unterlegung des Geschäfts durch Sicherheiten und gehandelter Optionen auf Terminkontrakte.

Die Referenz- oder Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Dies ist die Währung, in der die Wertentwicklung des Fonds gemessen und der Nettoinventarwert ausgedrückt wird. Die Tatsache, dass „US\$“ in Klammern im Namen des Fonds erscheint, ist ein Hinweis für die Anteilsinhaber, dass die vom Fonds getätigten Anlagen nicht unbedingt in dieser Währung getätigt werden.

5. Anlagebeschränkungen

Die für den Fonds anwendbaren Anlagebeschränkungen und –begrenzungen stehen im Einklang mit den Verordnungen und sind im Prospekt dargelegt.

6. Ausschüttungspolitik

Alle Dividenden hinsichtlich Anteilen von Class A und Class X des Fonds werden normalerweise halbjährlich spätestens am 31. Mai bzw. 30. November eines jeden Jahres gezahlt. Dividenden werden aus dem überschüssigen Nettoertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, ausgeschüttet.

7. Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Ausgabepreis je Anteil nach Erhalt eines Antrags, der bis 12.00 Uhr mittags Londoner Zeit am Handelstag vorliegen muss, ausgegeben.

Anträge, die nach 12.00 Uhr Londoner Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Antragsverfahren

Das Verfahren für den Antrag auf Anteile wird im Prospekt unter der Überschrift „Antragsverfahren“ beschrieben.

8. Mindestanlage und Mindestbeteiligung

Die Mindestanlage bei Erstanträgen beträgt 5.000 USD.
Die Mindesthöhe für Folgeanlagen beträgt 500 USD.
Die Mindestbeteiligung beträgt 5.000 USD.

9. Veräußerung von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag zu einem Preis je Anteil veräußert werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Anträge für die Veräußerung von Anteilen am Fonds, die bei der BAML vor 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag um 12.00 Uhr mittags (Dubliner Zeit) ermittelt wurde. Anträge, die nach 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Einzelheiten zu den Verfahren, die bei einem Antrag auf Veräußerung von Anteilen einzuhalten sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Veräußerung von Anteilen“ dargelegt.

10. Umwandlung von Anteilen

Anteilsinhaber können ihre Anteile einer Klasse (der „Originalklasse“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse (der „neuen Klasse“) umwandeln, indem sie der Gesellschaft auf die im Prospekt unter „Umwandlung von Anteilen“ beschriebenen Art und Weise Bescheid geben.

11. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungs – und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ genannt werden, finden folgende Gebühren und Aufwendungen Anwendung:

Ausgabeaufschlag

Hinsichtlich Anteilen von Class A, kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 6 % (oder einem höheren prozentualen Anteil, der eines Sonderbeschlusses bedarf und in Einklang mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde stehen muss) auf den investierten Betrag von der Gesellschaft und/oder ihrer Verwaltungsgesellschaft erhoben und einbehalten werden, der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, dass diese Gebühr bis auf Weiteres nicht über 5 % steigt. In Bezug auf Class X berechnet der Verwaltungsrat keinen Ausgabeaufschlag.

Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich Class A ist eine Gebühr an die Verwaltungsgesellschaft von 1,75 % p. a. des Nettoinventarwerts von Class A zu zahlen, die täglich anfällt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr wird unter Bezugnahme auf die Höhe des Nettovermögens des Fonds an dem Tag, an dem der Wert des Nettovermögens des Fonds berechnet wird, ermittelt. Eine Erhöhung des jetzigen Prozentsatzes der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr bis zum gestatteten Höchstsatz von 2,5 Prozent hinsichtlich Class A bedarf der vorherigen Mitteilung an die betreffenden Anteilsinhaber unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Frist. Eine Erhöhung des zulässigen Höchstsatzes der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr bedarf der Genehmigung der betreffenden Anteilsinhaber im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse.

In Bezug auf Class X berechnet die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung aller Barauslagen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Allgemeiner Verwalter

Hinsichtlich Class A beträgt die an den Allgemeinen Verwalter zu zahlende Gebühr 0,175 % p. a. des Nettoinventarwerts von Class A, monatlich jedoch mindestens 2.500 GBP. Hinsichtlich Class X beträgt die an den Allgemeinen Verwalter zu zahlende Gebühr ebenfalls 0,175 % p. a. des Nettoinventarwerts von Class X. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen.

Der Allgemeine Verwalter hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Treuhänder

Die hinsichtlich Class A und Class X an den Treuhänder zu zahlende Gebühr beträgt 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 750 GBP. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Der Treuhänder hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Außerdem berechnet der Treuhänder eine Transaktionsgebühr von 50 GBP je Wertpapiergeschäft. Zwar trägt der Treuhänder die Gebühren der Unterdepotbanken, die er von Zeit zu Zeit ernannt, er hat jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Eintragungskosten und Barauslagen der Unterdepotbanken in Höhe der üblichen Sätze vom Fonds.

12. Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Fonds, die einen Anteil an den Gründungskosten der Gesellschaft beinhalten, werden unter Bezugnahme auf den Anteil, den das Nettovermögen des Fonds am ersten Handelstag nach der ersten Ausgabe von Anteilen am gesamten Nettovermögen der Gesellschaft ausmacht, in den ersten fünf Rechnungsperioden des Fonds abgeschrieben.

	GRÜNDUNGS- KOSTEN
Baring Directional Fund (US\$)	84.720,00 USD

Die Aufwendungen werden dem Fonds zugerechnet, durch den sie entstanden sind, und wenn der Treuhänder der Ansicht ist, dass Aufwendungen nicht einem einzelnen Fonds zugerechnet werden können, wird er die Aufwendungen normalerweise auf alle Fonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds umlegen.

13. Risikofaktoren

Die allgemeinen Risikofaktoren, die unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ im Prospekt beschrieben werden, finden auf den Fonds Anwendung. Darüber hinaus können die nachstehenden speziellen Risikofaktoren Anwendung finden:

Derivate, Optionsscheine und Terminkontrakte

Geschäfte mit Derivaten, Optionsscheinen und Terminkontrakten können durchgeführt werden, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Bei der Verfolgung der Fondsziele kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen verschiedene Instrumente anwenden.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund dieser in seinem Fondsvermögen enthaltenen Instrumente und Techniken und wegen der angewandten Managementtechniken eine hohe Schwankungsanfälligkeit aufweisen.

Im Fall des Fonds könnte das Risikoprofil möglicherweise durch die Anwendung dieser Instrumente und Techniken stärkeren Schwankungen unterliegen sein, wenn er sich verstärkt bei einzelnen Märkten oder Wertpapieren engagiert, obwohl vorgesehen ist, dass die Schwankungen nicht stark von dem Fonds abweichen sollen, der die zugrunde liegenden Anlagepapiere direkt hält.

Die Anleger können auf Anfrage Informationen über die quantitativen Beschränkungen in Hinblick auf das Risikomanagement des Fonds, die im Hinblick auf den Fonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditen der wichtigsten Kategorien der vom Fonds gehaltenen Anlagepapiere einholen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagepapiere des Fonds den üblichen Marktschwankungen und anderen mit der Investition in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Manche Länder sind weiterhin dem Risiko radikaler politischer und wirtschaftlicher Veränderungen sowohl auf regionaler als auch weltweiter Ebene ausgesetzt und es besteht keine Garantie für den Schutz gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten. Auch wirtschaftliche oder politische Umstände können sich auf die Anlagepapiere des Fonds negativ auswirken. Da der Fonds in Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen darf, kann er ein höheres Kreditrisiko darstellen, als Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Wertpapieren, die von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, ein höheres Kreditrisiko darstellen können, als eine Anlage in Wertpapieren, die von Regierungen ausgegeben werden.

Die Vermögenswerte des Fonds werden in Wertpapieren von Unternehmen verschiedener Länder investiert, und die Erträge gehen in unterschiedlichen Währungen ein. Der Vermögenswert des Fonds, der in der Basiswährung festgestellt wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in den Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Der Wert einer Anlage im Fonds kann schwanken.

Stand: 10. März 2008

BARING EMERGING MARKET INCOME FUND NACHTRAG 3 VOM 10. MÄRZ 2008 ZUM PROSPEKT VOM 10. MÄRZ 2008 FÜR THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC

Dieser Nachtrag enthält bestimmte Informationen hinsichtlich des Baring Emerging Markets Income Fund (der „Fonds“), eines Teilfonds von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc (die „Gesellschaft“), eine offene Dachfondsgesellschaft, errichtet als ein OGAW gemäß den Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2003 (Rechtsverordnung Nr. 211 von 2003) in der novellierten Fassung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) (Novellierung) von 2003 (Rechtsverordnung Nr. 212). Die Gesellschaft hat derzeit drei andere Teilfonds: den Baring Directional Fund (US\$), den Baring Directional Fund (Euro) und den Baring China Select Fund.

Dieser Nachtrag ist ein Bestandteil des Prospektes vom 10. März 2008 für die Gesellschaft und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen, der beim Verwalter mit der Anschrift Georges Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2 erhältlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungsrat der Gesellschaft“ erscheinen, tragen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Es wurde für jede Klasse von Anteilen des Fonds, die bereits im Umlauf sind bzw. noch ausgegeben werden, bei der Irish Stock Exchange ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am Main Market eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Notierung unmittelbar nach dem Ende der Angebotsfrist wirksam wird. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Fondsanteile entwickeln wird. Dieser Nachtrag sowie der Prospekt umfassen die Dokumente mit Prospektangaben zum Zwecke der Notierung der Anteile und des Handels der Anteile am Main Market an der Irish Stock Exchange.

Eine Anlage im Fonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportefeuille ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Wert einer Anlage im Fonds kann schwanken.

1. Anteile

Es stehen Anteile der folgenden Klassen und mit den folgenden Merkmalen zur Verfügung:

Anteilsklasse	An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr	Mindestanlage
Class A	1,50 %	5.000 USD
Class A (Euro)	1,50 %	5.000 EUR
Class A (Sterling) Hedged	1,50 %	5.000 GBP
Class I	0,75 %	20.000.000 USD*
Class I (Euro)	0,75 %	15.000.000 EUR*
Class X	Keine	Liegt im Ermessen des Verwaltungsrats

** oder geringere Beträge, die der Verwaltungsrat bestimmen kann*

Anteile der Class X werden nur an Anleger ausgegeben, die mit der Anlageverwaltung bezüglich der an die Anlageverwaltung zu zahlenden Gebühr eine Vereinbarung haben.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem britischen Pfund und dem US-Dollar, der Basiswährung des Fonds, zu lindern, indem sie die Class A (Sterling) Hedged Klasse anbietet. Die Verwaltungsgesellschaft kann dies tun, indem sie eines oder mehrere der unter der Überschrift „Derivate und Terminkontrakte“ beschriebenen derivativen Instrumente und Techniken anwendet. Alle zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente werden lediglich der Class A (Sterling) Hedged Klasse zugeschrieben und die Gewinne bzw. Verluste werden nur dieser Klasse zugeordnet. Die Anteilsklasse Class A (Sterling) Hedged wird infolge der Anwendung solcher Techniken und Instrumente, die für bis zu - jedoch nicht mehr als - 100 % des Nettoinventarwerts der Klasse angewendet werden dürfen, nicht fremd finanziert.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Handelstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein solcher Tag bzw. Tage, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann und den Anlegern bekannt gibt, ist ein Handelstag, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Der Bewertungszeitpunkt ist 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder an einem anderen Tag (der den Anlegern im Voraus mitgeteilt wird), den der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Treuhänder, festlegen kann.

4. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Erträge und Kapitalsteigerungen durch die Anlage in Schuldtiteln aus Schwellenländern, Dividendenpapieren aus Schwellenländern und in deren damit verbundenen Währungen zu erwirtschaften.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt zu gegebener Zeit, in welchem Entwicklungsland nach Anlagechancen gesucht wird. Zu diesen Entwicklungsländern zählen Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Korea, Kroatien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und Venezuela. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Liste ständig und kann sie zu gegebener Zeit abändern und weitere Länder aufnehmen, die im Allgemeinen von der internationalen Finanzwelt als Entwicklungsländer anerkannt werden und die sie als Anlageland als geeignet erachtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Länder streichen, die ihrer Ansicht nach nicht mehr ihre Kriterien erfüllen.

Schuldtitel aus Entwicklungs- bzw. Schwellenländern bestehen aus Schuldtiteln, die von Regierungen oder Unternehmen der oben genannten Entwicklungsländer emittiert wurden und aus Schuldtiteln von Unternehmen, die sich in diesen Ländern und Regionen befinden. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in hochrentierliche Schuldtitel, in Schuldtitel mit niedriger Einstufung, das heißt Papiere, die mit CCC oder schlechter bewertet wurden oder nicht bewertete Papiere, die nach Meinung der Anlageverwaltung mit CCC oder schlechter bewertet werden würden, wenn sie eine Bewertung erhielten, investieren. Schuldtitel können festverzinslich sein oder einen variablen Zinssatz haben.

In diesem Sinne umfassen Dividendenpapiere aus Entwicklungsländern: (i) Dividendenpapiere von Unternehmen mit Sitz in einem Entwicklungsland; (ii) Dividendenpapiere von Unternehmen, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen in einem oder mehreren Entwicklungsländern erzielen oder voraussichtlich erzielen werden, oder wenn sich ein wesentlicher Anteil an ihren Vermögenswerten in einem oder mehreren Entwicklungsländern befindet oder voraussichtlich befinden wird; (iii) aktiengebundene Wertpapiere (einschließlich wandelbaren Wertpapieren und Optionsscheinen) oder Anteile von offenen Kapitalanlagegesellschaften, deren Anlageziel eine Anlage in einem oder mehreren Entwicklungsländern ist; und (iv) Dividendenpapiere, die weder in Kategorie (i), (ii) oder (iii) oben fallen, aber vor allem an einem Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden, der von der Verwaltungsgesellschaft als klein, nicht ausgereift oder relativ ineffizient eingeschätzt wird. Es dürfen höchstens 5 % des Nettovermögens des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden.

Die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht eine Diversifizierung bezüglich der Länder vor, in denen angelegt wird, es gibt aber keine Beschränkungen bezüglich des Anteils der Vermögenswerte, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf (ausgenommen sind Investitionen in russische gehandelte Aktien, in die höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds investiert werden dürfen).

Der Fonds darf auch zu Anlagezwecken folgende Finanzderivate halten:

- Devisenterminkontrakte. Diese können benutzt werden, um unabhängig von den zugrunde liegenden Assets Kauf- oder Verkaufspitionen für Währungen einzugehen. Diese Instrumente werden benutzt, um Positionen in der Währung eines Entwicklungslandes einzugehen, ohne dass die eigentlichen Wertpapiere oder Instrumente in diesem Land gehalten werden müssen.
- Futures auf Staatsanleihen. Diese können benutzt werden, um die Zinsduration des Fonds zu managen. Derartige Instrumente können benutzt werden, um Positionen einzurichten, wenn die Anlageverwaltung von einer bestimmten Zinsentwicklung überzeugt ist, um sowohl die geografische Verteilung als auch die allgemeine Duration des Fonds zu managen. Es dürfen Spread-Positionen unter Verwendung von Futures eingegangen werden (d. h. Kauf eines Futures in einem Markt und Verkauf in einem anderen als eine Alternative zur Bewältigung dieser Schwankungen über den Geldmarkt, da sich durch die Verwendung von Futures eine wesentliche Kostenersparnis erzielen lässt).

Das zugrunde liegende Engagement bei Finanzinstrumenten, in die der Fonds investieren kann, erfolgt bei Währungen und Anleihen in den Märkten der oben genannten Schwellenländer.

Investitionen in Finanzderivate können zu erhöhter Volatilität, beschränkter Liquidität und einem größeren als normal üblichen Risikoprofil als bei einem OGAW, der keine Finanzderivate für Anlagezwecke verwendet, führen. Wir verweisen auf die umfassendere Beschreibung der mit diesen Finanzderivaten verbundenen Risiken unter „Risikofaktoren“ weiter unten. Der Fonds wendet den Risikomanagementprozess an, der ihm ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken zu bewerten, überwachen und managen. Der Fonds verwendet nur Finanzderivate, die in der von der Finanzaufsichtsbehörde genehmigten Erklärung zum Risikomanagement vorgesehen sind. Falls ergänzende Informationen hinsichtlich der Risikomanagementmethoden, einschließlich der vom Risikomanagementteam der Verwaltungsgesellschaft angewandten internen Anlagebeschränkungen, und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptkategorie der Anlagen in Finanzderivate erforderlich sind, können diese ergänzenden Informationen auf Anfrage der Anteilsinhaber bei der Gesellschaft eingeholt werden. Zwar kann der Fonds durch Investitionen in Finanzderivate finanziert werden, die Verwaltungsgesellschaft sorgt jedoch dafür, dass das weltweite Engagement des Fonds bei Finanzderivaten nicht seinen gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Vorbehaltlich des prozentualen Anteils am Fondsvermögen, der in nicht börsennotierten Wertpapieren angelegt werden darf (siehe „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt), wird die Verwaltungsgesellschaft für und im Auftrage des Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an Börsen und Märkten gehandelt werden, die geregelt sind, regelmäßig stattfinden, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Zwar wird der Nettoinventarwert des Fonds in US-Dollar ausgedrückt, allerdings spielt die relative Attraktivität von Anlagen, die auf andere Währungen lauten, eine große Rolle für die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft betreibt die Politik, eine Streuung bezüglich der Länder, in denen ein Anlageengagement besteht, aufrechtzuerhalten, obwohl es keine Beschränkung für den Teil des Vermögens gibt, der in jeweils einem Land angelegt werden darf (davon ausgenommen sind russische gehandelte Aktien).

Solange der Fonds in der Schweiz und/oder in Hongkong vertrieben wird, investiert er laut Anlagepolitik jederzeit mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel aus Schwellenländern, Dividendenpapieren aus Schwellenländern und damit verbundene Währungen und Finanzderivate einschließlich Devisenterminkontrakte und Futures auf Staatsanleihen.

Die Referenz- oder Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Dies ist die Währung, in der die Wertentwicklung des Fonds gemessen und der Nettoinventarwert ausgedrückt wird.

5. Anlagebeschränkungen

Die für den Fonds anwendbaren Anlagebeschränkungen und –begrenzungen stehen im Einklang mit den Verordnungen und sind im Prospekt dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde bis zu höchstens 10 % des Nettoinventarwerts in Kapitalanlagegesellschaften (einschließlich börsengehandelte Fonds) investieren.

6. Ausschüttungspolitik

Für Anteile der Class A, Class A (Euro) und Class A (Sterling) Hedged des Fonds werden normalerweise spätestens am letzten Börsentag eines jeden Monats, was von der entsprechenden Währung der Anteile abhängt, (ggfs.) Dividenden gezahlt. Die Anteilsinhaber der Class A, Class A (Euro) und Class A (Sterling) Hedged können sich für eine Wiederanlage ihrer Dividenden entscheiden. Die Verwaltungsgesellschaft reinvestiert automatisch alle Ausschüttungsbeträge von weniger als 100 USD (bzw. dem Gegenwert der entsprechenden Währung der Anteile) für diese Klassen.

Dividenden hinsichtlich aller anderen Klassen des Fonds werden normalerweise vierteljährlich spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres gezahlt.

Dividenden hinsichtlich jeder Anteilsklasse werden aus dem überschüssigen Nettoertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, ausgeschüttet.

Es besteht die Absicht, dass jede Anteilsklasse des Fonds einen Antrag auf Bescheinigung als ausschüttender Fonds im Sinne der britischen Besteuerung stellt.

7. Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Ausgabepreis je Anteil nach Erhalt eines Antrags, der bis 12.00 Uhr mittags irischer Zeit am Handelstag vorliegen muss, ausgegeben.

Anträge, die nach 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Antragsverfahren

Das Verfahren für den Antrag auf Anteile wird im Prospekt unter der Überschrift „Antragsverfahren“ beschrieben.

8. Mindestanlage und Mindestbeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für Erstanträge wird für jede Klasse in Abschnitt 1 „Anteile“ genannt. Der Mindestanlagebetrag für spätere Anträge beläuft sich für jede Klasse auf 500 USD bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Währung der Anlageklasse.

Der Mindestbeteiligung für jede Klasse entspricht dem Mindestanlagebetrag, der unter „Anteile“ genannt wird.

9. Veräußerung von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag zu einem Preis je Anteil veräußert werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Anträge für die Veräußerung von Anteilen am Fonds, die bei der BAML vor 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag um 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) ermittelt wurde. Anträge, die nach 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Einzelheiten zu den Verfahren, die bei einem Antrag auf Veräußerung von Anteilen einzuhalten sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Veräußerung von Anteilen“ dargelegt.

10. Umwandlung von Anteilen

Anteilsinhaber können ihre Anteile einer Klasse (der „Originalklasse“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse (der „neuen Klasse“) umwandeln, indem sie der Gesellschaft auf die im Prospekt unter „Umwandlung von Anteilen“ beschriebenen Art und Weise Bescheid geben.

11. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ genannt werden, finden folgende Gebühren und Aufwendungen Anwendung:

Ausgabeaufschlag

Hinsichtlich Anteilen von Class A, Class A (Euro), Class A (Sterling) Hedged kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 6 % (oder einem höheren prozentualen Anteil, der eines Sonderbeschlusses bedarf und in Einklang mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde stehen muss) auf den investierten Betrag von der Gesellschaft und/oder ihrer Verwaltungsgesellschaft erhoben und einbehalten werden, der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, dass diese Gebühr bis auf Weiteres nicht über 5 % steigt. Hinsichtlich Class I, Class I (Euro) und Class X erhebt der Verwaltungsrat keinen Ausgabeaufschlag.

Verwaltungsgesellschaft

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr für die einzelnen Klassen wird in Abschnitt 1 genannt. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil am Nettoinventarwert einer Klasse, sie fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr wird unter Bezugnahme auf die Höhe des Nettovermögens des Fonds an dem Tag, an dem der Wert des Nettovermögens des Fonds berechnet wird, ermittelt. Eine Erhöhung der aktuellen an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr um bis zu maximal 2,5 % bedarf einer Mitteilung an die betreffenden Anteilsinhaber unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Benachrichtigungsfrist. Eine Erhöhung des zulässigen Höchstsatzes der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr bedarf der Genehmigung der betreffenden Anteilsinhaber im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse.

In Bezug auf Class X berechnet die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung aller Barauslagen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Allgemeiner Verwalter

Die hinsichtlich jeder Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr beträgt 0,25 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der Klasse, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 2.750 GBP. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen.

Der Allgemeine Verwalter hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Treuhänder

Die an den Treuhänder zu zahlende Gebühr beträgt für alle Klassen 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 750 GBP. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Der Treuhänder hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Zwar trägt der Treuhänder die Gebühren der Unterdepotbanken, die er von Zeit zu Zeit ernennt, er hat jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Eintragungskosten und Barauslagen der Unterdepotbanken in Höhe der üblichen Sätze vom Fonds.

12. **Gründungskosten**

Die Kosten der Errichtung des Fonds, die einen Anteil an den Gründungskosten der Gesellschaft beinhalten, werden unter Bezugnahme auf den Anteil, den das Nettovermögen des Fonds am ersten Handelstag nach der ersten Ausgabe von Anteilen am gesamten Nettovermögen der Gesellschaft ausmacht, in den ersten fünf Rechnungsperioden des Fonds abgeschrieben.

	GRÜNDUNGS- KOSTEN
Baring Emerging Market Income Fund	35.000 USD

Die Aufwendungen werden dem Fonds zugerechnet, durch den sie entstanden sind, und wenn der Treuhänder der Ansicht ist, dass Aufwendungen keinem einzelnen Fonds zugerechnet werden können, wird er die Aufwendungen normalerweise auf alle Fonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds umlegen.

13. **Risikofaktoren**

Die allgemeinen Risikofaktoren, die unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ im Prospekt beschrieben werden, finden auf den Fonds Anwendung. Darüber hinaus können die nachstehenden speziellen Risikofaktoren Anwendung finden:

Investitionen in Schwellenländern

Eine Rückführung der Kapitalerträge, des Kapitals und der Verkaufserlöse des Fonds ist in vielen Entwicklungsländern unter Umständen der staatlichen Zustimmung unterworfen. In der Vergangenheit war dies in bestimmten Ländern erforderlich, in denen dies heute nicht mehr der Fall ist. Der Fonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glättstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wirtschaftliche oder politische Umstände könnten überdies dazu führen, dass in einem Land die vor der Anlage erteilten Zustimmungen widerrufen oder geändert oder dem Fonds neue Beschränkungen auferlegt werden.

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Entwicklungsländer kann wesentlich geringer sein als man es von den führenden Börsen der entwickelten Welt gewöhnt ist, so dass der Kauf und die Veräußerung von Wertpapieren langwierig sein kann und eventuell zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden muss. Die Schwankungsintensität der Kurse kann größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträgen zu entsprechen, kann der Fall eintreten, dass diese Veräußerungen zu ungünstigen Kursen erfolgen müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirkt.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in ein Portefeuille wie dem Fonds durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und eventuelle weitere, in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnten die für den Fonds zur Verfügung stehenden attraktiven Anlagechancen begrenzen.

In einigen Ländern besteht ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage des Fonds in diesen Ländern haben kann. In vielen Entwicklungsländern besteht auch ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich von Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen des Fonds in ihnen

haben könnte. Darüber hinaus könnte es für den Fonds schwieriger als in Großbritannien sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Anlagen in Unternehmen, die in den unabhängigen Staaten, die einst der Sowjetunion angehörten, darunter die Russische Föderation, organisiert sind oder ihre Geschäftstätigkeit vor allem dort abwickeln, stellen besondere Risiken dar, darunter wirtschaftliche und politische Unruhen, und verfügen eventuell nicht über ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem für die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilshabern der Fonds. Darüber hinaus entspricht der Standard der Corporate Governance und des Anlegerschutzes in Russland unter Umständen nicht dem anderer Länder. Zwar dürfen die Fonds in einem gewissen Maße in russische Dividendenpapiere investieren, die an der MICEX und der RTS Stock Exchange gehandelt werden, das Engagement in russische gehandelte Dividendenpapiere ist jedoch auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Der Nachweis des Rechtsanspruchs an Anteilen einer russischen Gesellschaft wird in stückeloser Form erbracht. Zur Registrierung eines Anteils an den Anteilen des Fonds muss eine Privatperson zum Registerführer der Gesellschaft reisen und ein Konto beim Registerführer öffnen. Die Privatperson erhält einen Auszug aus dem Aktienregister, aus dem seine Anteile hervorgehen, aber der einzige schlüssige Nachweis des Anspruchs ist das Register selbst. Registerführer unterliegen nicht der effektiven staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Feuer verliert. Registerführer brauchen keine Versicherung gegen diese Ereignisse zu unterhalten und haben wahrscheinlich kein ausreichendes Vermögen, um den Fonds im Fall eines Verlustes zu entschädigen. Unter anderen Umständen wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes können die Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrunddessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für den Fonds unmöglich sein, ihre Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, der Treuhänder noch einer ihrer Vertreter gibt eine Zusicherung oder Gewährleistung oder eine Garantie hinsichtlich der Geschäftstätigkeit oder Leistung eines Registerführers oder einer Unterdepotbank.

Die Wirtschaft vieler Entwicklungsländer hängt unter Umständen stark vom internationalen Handel ab und sie verspürt dementsprechend möglicherweise weiterhin die negativen Auswirkungen von Handelsschranken, künstlich herbeigeführten Anpassungen des relativen Werts einer Währung und sonstigen Schutzmaßnahmen, die von Ländern, mit denen sie handeln, auferlegt oder ausgehandelt werden, sowie von internationalen Wirtschaftsentwicklungen im Allgemeinen.

Die Vermögenswerte des Fonds werden in Wertpapiere von Unternehmen verschiedener Länder investiert, und die Erträge gehen in unterschiedlichen Währungen ein. Der Vermögenswert aller Fonds, der in US-Dollar festgestellt wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Schwellen- bzw. Entwicklungsländern weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, als es bei Anlegern in Wertpapieren von Unternehmen an den Wertpapiermärkten in Großbritannien oder den USA der Fall ist.

Im Vergleich zu den britischen Wertpapiermärkten stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten oft weniger zuverlässig.

Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in Entwicklungsländern normalerweise nicht so genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das heißt, der Fonds könnte zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden, die er im Rahmen seiner Anlagetätigkeit oder der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds nicht berücksichtigt hatte. Diese Ungewissheit macht es unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Investition in Wertpapiere mit niedriger Bewertung

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds in Schuldtitel mit einer niedrigen Bonitätsbewertung investieren darf und er dementsprechend ein größeres Kreditrisiko darstellen kann als Fonds, die nicht in derartigen Wertpapieren investieren. Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Wertpapiere, die von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, ein höheres Kreditrisiko darstellen können, als eine Anlage in Wertpapieren, die von Regierungen ausgegeben werden.

Diese Wertpapiere, die oft als hochrentierliche Schuldtitel bezeichnet werden, werden als spekulativ eingestuft, und sie bieten zwar einen höheren Ertrag als Anlagen in höherwertige Wertpapiere, beinhalten aber auch ein größeres Risiko des Verlusts von Kapital und Ertrag, einschließlich einer möglichen Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Emittenten dieser Wertpapiere, vor allem in wirtschaftlich unsicheren oder von Änderungen geprägten Zeiten. Darüber hinaus kann der Markt für niedriger bewertete Schuldtitel kleiner und weniger aktiv sein als der für höher bewertete Schuldtitel, was sich auf die Preise auswirken kann, zu denen die niedriger bewerteten Schuldtitel verkauft werden. Für hochrentierliche Schuldtitel stehen unter Umständen keine Börsennotierungen zur Verfügung und bei der Bewertung von hochrentierlichen Unternehmensschuldverschreibungen spielt die Beurteilung eine größere Rolle als bei Wertpapieren, für die mehr externe Quellen für Notierungen und Informationen über den letzten Verkauf zur Verfügung stehen. Negative Publicity und die sich verändernde Wahrnehmung der Anleger kann sich auch auf die Verfügbarkeit der externen Preisfeststellungsdienste für die Bewertung von niedriger bewerteten Schuldtiteln und die Fähigkeit des Fonds, diese Wertpapiere zu veräußern, auswirken. Außerdem stellen derartige Wertpapiere im Allgemeinen ein größeres Kreditrisiko dar. Emittenten von niedriger bewerteten Schuldtiteln sind oftmals hoch verschuldet und es stehen ihnen unter Umständen keine herkömmlichen Finanzierungsmethoden zur Verfügung, so dass ihre Fähigkeit, ihren Schuldendienst bei einem Konjunkturabschwung oder in Zeiten der nachhaltig höheren Zinssätze zu leisten, eingeschränkt sein kann. Das Risiko des Verlustes aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich größer, da Wertpapiere, die nicht zu den Investment-Grade-Papieren zählen, im Allgemeinen unbesichert und häufig der Bedienung von vorrangigen Schulden nachgestellt sind.

Derivate und Terminkontrakte

Geschäfte mit Derivaten, Optionsscheinen und Terminkontrakten können durchgeführt werden, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Bei der Verfolgung der Fondsziele kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen verschiedene Instrumente anwenden. Der Fonds kann zu Anlagezwecken in derivative Instrumente investieren.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund dieser in seinem Fondsvermögen enthaltenen Instrumente und Techniken und wegen der angewandten Managementtechniken eine hohe Schwankungsanfälligkeit aufweisen.

Im Fall des Fonds könnte das Risikoprofil möglicherweise durch die Anwendung dieser Instrumente und Techniken stärkeren Schwankungen unterlegen sein, wenn er sich verstärkt bei einzelnen Märkten oder Wertpapieren engagiert, obwohl vorgesehen ist, dass die Schwankungen nicht stark von dem Fonds abweichen sollen, der die zugrunde liegenden Anlagepapiere direkt hält.

Die Anleger können auf Anfrage Informationen über die quantitativen Beschränkungen in Hinblick auf das Risikomanagement des Fonds, die im Hinblick auf den Fonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditen der wichtigsten Kategorien der vom Fonds gehaltenen Anlagepapiere einholen.

Allgemeines: Die Preise der derivativen Instrumente, einschließlich der Preise für Futures, können stark schwanken. Die Preisentwicklung von Terminkontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, Veränderungen der Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Handels- und Steuerpolitik, Geldpolitik und Devisenkontrollprogramme und staatliche Politik, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politik beeinflusst. Darüber hinaus intervenieren Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und per Verordnung an bestimmten Märkten, insbesondere in Märkten mit Futures und Optionen, die an Währungen und Zinssätze gebunden sind. Eine derartige Intervention ist oftmals dazu gedacht, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen und kann, zusammen mit anderen Faktoren, beispielsweise Zinsschwankungen, an allen diesen Märkten schnell eine Entwicklung in dieselbe Richtung auslösen. Die Anwendung der Techniken und Instrumente beinhaltet auch bestimmte Sonderrisiken, darunter: (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Veränderungen von Preisen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsschwankungen vorherzusagen; (2) gestörte Korrelation zwischen den Preisveränderungen der Derivate und Preisveränderungen der damit verbundenen Anlagepapiere; (3) die Tatsache, dass die zur Anwendung dieser Instrumente benötigten Fertigkeiten von jenen abweichen, die zur Auswahl der Wertpapiere des Fonds notwendig sind und (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt. Terminmärkte können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Terminkontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Terminkontrakt um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Terminkontrakt weder eingerichtet noch

aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen.

Der Fonds kann in bestimmten derivativen Instrumenten investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte können möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten werden und daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Devisenterminkontrakte: Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte eingehen, indem er Devisenterminkontrakte zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken erwirbt. Devisenterminkontrakte schließen die Schwankungen des Kurses eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder der Wechselkurse weder aus, noch verhindern sie Verluste, wenn die Preise dieser Wertpapiere fallen sollten. Die Performance kann durch Schwankungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die von dem Fonds gehaltenen Währungsbestände nicht unbedingt den gehaltenen Wertpapierbeständen entsprechen. Devisentermingeschäfte werden nur in den Währungen eingegangen, in denen ein Fonds normalerweise Geschäfte tätigt. Diese Hedgingstrategie kann den Gewinn der Inhaber einer bestimmten Klasse wesentlich beschneiden, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, in der die Vermögenswerte des Fonds nominiert sind. Unter diesen Umständen können die Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagepapiere des Fonds den üblichen Marktschwankungen und anderen mit der Investition in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Manche Länder sind weiterhin dem Risiko radikaler politischer und wirtschaftlicher Veränderungen sowohl auf regionaler als auch weltweiter Ebene ausgesetzt und es besteht keine Garantie für den Schutz gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten. Auch wirtschaftliche oder politische Umstände können sich auf die Anlagepapiere des Fonds negativ auswirken. Da der Fonds in Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen darf, kann er ein höheres Kreditrisiko darstellen, als Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Wertpapiere, die von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, ein höheres Kreditrisiko darstellen können, als eine Anlage in Wertpapieren, die von Regierungen ausgegeben werden.

Die Vermögenswerte des Fonds werden in Wertpapieren von Unternehmen verschiedener Länder investiert, und die Erträge gehen in unterschiedlichen Währungen ein. Der Vermögenswert des Fonds, der in der Basiswährung festgestellt wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

14. Allgemeines

Sofern in diesem Dokument nichts Gegenteiliges erwähnt wird, gab es seit Veröffentlichung des Prospektes weder wesentliche Änderungen noch hat sich seitdem etwas Wesentliches ergeben.

Bei Erstellung dieses Nachtrags hatten weder der Verwaltungsrat noch verbundene Personen ein direktes oder indirektes Interesse an den Anteilen des Baring Directional Fund (Euro), des Baring Directional Fund (US\$), des Baring Emerging Market Income Fund oder des Baring China Select Fund oder an Optionen auf derartige Anteile.

Stand: 10. März 2008

BARING CHINA SELECT FUND NACHTRAG 4 VOM 10. MÄRZ 2008 ZUM PROSPEKT VOM 10. MÄRZ 2008 FÜR THE BARING GLOBAL INVESTMENT UMBRELLA FUND (NO. 1) PLC

Dieser Nachtrag enthält bestimmte Informationen hinsichtlich des Baring China Select Fund (der „Fonds“), eines Teilfonds von The Baring Global Investment Umbrella Fund (No. 1) Plc (die „Gesellschaft“), eine offene Dachfondsgesellschaft, wobei die Teilfonds separat mit ihrem eigenen Vermögen haften, errichtet als ein OGAW gemäß den Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2003 (Rechtsverordnung Nr. 211 von 2003) in der novellierten Fassung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) (Novellierung) von 2003 (Rechtsverordnung Nr. 212). Die Gesellschaft hat derzeit drei andere Teilfonds: den Baring Directional Fund (US\$), den Baring Directional Fund (Euro) und den Baring Emerging Market Income Fund.

Dieser Nachtrag ist ein Bestandteil des Prospektes vom 10. März 2008 für die Gesellschaft und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen, der beim Verwalter mit der Anschrift Georges Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2 erhältlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungsrat der Gesellschaft“ erscheinen, tragen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Es wurde für jede Klasse von Anteilen des Fonds, die bereits im Umlauf sind bzw. noch ausgegeben werden, bei der Irish Stock Exchange ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am Main Market eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Notierung unmittelbar nach dem Ende der Angebotsfrist wirksam wird. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Fondsanteile entwickeln wird. Dieser Nachtrag sowie der Prospekt umfassen die Dokumente mit Prospektangaben zum Zwecke der Notierung der Anteile an der Irish Stock Exchange und des Handels am Main Market.

Eine Anlage im Fonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportefeuille ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Wert einer Anlage im Fonds kann schwanken.

1. Anteile

Es stehen Anteile der folgenden Klassen und mit den folgenden Merkmalen zur Verfügung:

Anteilsklasse	An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr	Mindestanlage
Class A	1,50 %	5.000 USD
Class A (Euro)	1,50 %	5.000 EUR
Class I	0,75 %	50.000.000 USD*
Class I (Euro)	0,75 %	35.000.000 EUR*
Class X	Keine	im Ermessen des Verwaltungsrats
Class C (US\$)	1,50 %	5.000 USD
Class C (€)	1,50 %	5.000 EUR

**oder geringere Beträge, die der Verwaltungsrat bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage wird den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.*

Anteile der Class X werden nur an Anleger ausgegeben, die mit der Anlageverwaltung bezüglich der an die Anlageverwaltung zu zahlenden Gebühr eine Vereinbarung haben.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Handelstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein solcher Tag bzw. Tage (die den Anlegern im Voraus mitgeteilt werden), die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann, ist ein Handelstag, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Der Bewertungszeitpunkt ist 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder an einem anderen Tag (der den Anlegern im Voraus mitgeteilt wird), den der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Treuhänder, festlegen kann.

4. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung des Vermögenswerts zu erreichen, indem er in Unternehmen investiert, die nach Ansicht der Gesellschaft von dem Wirtschaftswachstum und der Wirtschaftsentwicklung in China profitieren werden. Laut Anlagepolitik der Anlageverwaltung wird hauptsächlich in Aktien von Unternehmen investiert, die an den anerkannten Börsen in China und Hongkong notiert und in China und Hongkong eingetragen sind, oder deren Vermögenswerte oder andere Interessen sich weitgehend auf China oder Hongkong konzentrieren. Die Anlageverwaltung darf auch in Aktien von Unternehmen investieren, die nicht in der Region Asien-Pazifik ex Japan zu finden sind, sofern sie nach Ansicht der Anlageverwaltung voraussichtlich von der Entwicklung Chinas profitieren werden.

Der Fonds darf auch in ADR und GDR investieren, um so an Aktien teilzuhaben, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Börsen in China oder in anderen Ländern der Region Asien-Pazifik ex Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds darf auch in strukturierten Anleihen, Konsortialanleihen, aktiengebundenen Anleihen, ähnlichen Finanzinstrumenten und derivativen Instrumenten, deren Basiswerte aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die an anerkannten Börsen in China notiert sind und/oder deren Performance an die Performance von Wertpapieren gebunden ist, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Börsen in China notiert sind, investieren. Bei den Konsortialanleihen und strukturierten Anleihen, in die der Fonds eventuell investiert, handelt es sich im Allgemeinen um Kreditsyndizierungen. Die Syndizierungen bergen spezielle Arten von Risiken in sich, darunter das Kreditrisiko, Zinsrisiko und Liquiditätsrisiko. Nur die Konsortialanleihen und strukturierten Anleihen, die nicht fremdfinanziert und „verbrieft“ sind und sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und über anerkannte regulierte Händler gekauft werden, werden als „übertragbare Wertpapiere“ angesehen, die an anerkannten Börsen gehandelt werden.

Bei der Suche nach Unternehmen, in die der Fonds investieren wird, zieht die Anlageverwaltung das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung in Betracht und kann in kleinere und mittlere Unternehmen in der Region investieren, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, sofern dies die Anlagebedingungen gestattet.

Der Fonds kann auch in Finanzderivate investieren, wie im Weiteren beschrieben. Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde bis zu höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Kapitalanlagegesellschaften (einschließlich börsengehandelte Fonds) investieren.

Solange der Fonds in der Schweiz und/oder Hongkong vertrieben wird, muss der Fonds laut Anlagepolitik jederzeit mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die an anerkannten Börsen in China oder Hongkong notiert und in China oder Hongkong eingetragen sind oder ihre Vermögenswerte oder sonstigen Interessen auf China oder Hongkong konzentrieren oder in Aktien aus Ländern außerhalb der Region Asien-Pazifik ex Japan, die nach Ansicht der Anlageverwaltung voraussichtlich von der Entwicklung Chinas profitieren werden, investieren.

Finanzderivate

Der Fonds kann Futures auf Wertpapiere und Indizes, Währungen oder Zinssätze verkaufen, um eine effiziente, liquide und effektive Methode des Risikomanagements zu bieten, indem Gewinne „festgeschrieben“ werden und/oder als Schutz vor zukünftigen Wertverlusten. Der Fonds kann auch Futures auf Wertpapiere, Währungen oder Zinssätze kaufen, um einen Bestand an Wertpapieren aufzubauen. Der Fonds kann auch aktienindexgebundene Futures zum Ausgleich bedeutender Barbestände des Teilfonds kaufen oder verkaufen.

Der Fonds kann Optionen (darunter Aktienindex-Optionen, Optionen auf Futures und Optionen auf Swaps) verwenden, um seine laufende Rendite durch Verkauf von gedeckten Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, die er besitzt oder in die er investieren darf, zu steigern. Der Fonds erhält eine Prämie beim Verkauf einer Call- oder Put-Option, die die Rendite erhöht, wenn die Option abläuft, ohne ausgeübt zu werden oder wenn sie zu einem Nettogewinn glattgestellt wird. Verkauft der Fonds eine Call-Option, verzichtet er auf die Chance, von einem eventuellen Kursanstieg eines Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option zu profitieren; verkauft er eine Put-Option, geht der Fonds das Risiko ein, dass er vom Optionsinhaber ein Wertpapier zu einem über dem aktuellen Börsenkurs des Wertpapiers liegenden Kurs kaufen muss. Der Fonds kann eine von ihm verkaufte Option vor Ablauf kündigen, indem er eine Glattstellungskauftransaktion eingeht, bei der er eine Option mit denselben Bedingungen wie die verkaufte Option kauft. Der Fonds kann auch Put-Optionen auf Währungen verkaufen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Der Fonds kann Put-Optionen (darunter Aktienindex-Optionen, Optionen auf Futures und Optionen auf Swaps) kaufen, um einen effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus zum „Festschreiben“ von Gewinnen und/oder zum Schutz vor zukünftigen Wertverlusten der Wertpapiere in seinem Besitz zu bieten. Dies gestattet

dem Fonds, von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren, ohne das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers eingehen zu müssen. Der Fonds kann auch Call-Optionen (darunter Aktienindex-Optionen und Optionen auf Futures) kaufen, um einen effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus für den Aufbau von Wertpapierbeständen zu bieten. Dies gestattet dem Fonds, von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren, ohne das Wertpapier zu kaufen und halten zu müssen.

Devisentransaktionen und andere Währungskontrakte können ebenfalls angewandt werden, um sich vor Wechselkursrisiken zu schützen oder um das durch die Anlage an ausländischen Märkten entstehende Währungsrisiko des Fonds mithilfe von Währungsprognosen aktiv zu überdecken. Derartige Kontrakte können im Ermessen der Anlageverwaltung zur Absicherung eines Teils oder des gesamten Wechselkurs-/Währungsrisikos verwendet werden, das aufgrund der Schwankungen zwischen der Fondswährung und den Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten, entsteht oder um eine aktive Währungsüberdeckungsstrategie zu verfolgen.

Der Fonds kann (ist dazu aber nicht verpflichtet) bestimmte Währungstransaktionen eingehen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Klasse zuzuschreiben sind, gegen die Währung der betreffenden Klasse abzusichern. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung derartiger Strategien hinsichtlich einer oder mehrerer Klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds, werden aber der bzw. den jeweiligen Klasse(n) zugeschrieben und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschließlich in der jeweiligen Klasse anfallen. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse eines Fonds kombiniert oder aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Eine Klasse wird nicht aufgrund von Währungssicherungstransaktionen fremdfinanziert, so dass die Verwendung dieser Hedginginstrumente keinesfalls 100 % des Nettoinventarwerts überschreitet, der der jeweiligen Klasse eines Fonds zuzuschreiben ist.

Swaps: Der Fonds kann Swap-Abkommen (einschließlich Total-Return-Swaps und Contracts for Differences) hinsichtlich Währungen, Zinssätzen und Wertpapieren eingehen. Der Fonds kann diese Techniken zum Schutz vor Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse anwenden. Der Fonds kann diese Techniken auch anwenden, um Positionen zu bilden oder sich vor Änderungen der Wertpapierindizes und bestimmter Wertpapierkurse zu schützen.

Hinsichtlich Währungen kann der Fonds Währungs-Swap-Abkommen anwenden, bei denen der Fonds Währungen mit einem festen Wechselkurs gegen Währungen mit einem variablen Wechselkurs oder Währungen mit einem variablen Wechselkurs gegen Währungen mit einem festen Wechselkurs tauschen kann. Diese Verträge gestatten dem Fonds, sein Risiko der Währungen, in denen er Investitionen hält, zu managen. Bei diesen Instrumenten beruht die Rendite des Fonds auf den Schwankungen der Wechselkurse eines festen Währungsbetrags, der von den Parteien vereinbart wurde.

Hinsichtlich Zinssätzen kann der Fonds Zins-Swap-Kontrakte anwenden, bei denen der Fonds variabel verzinsliche Cashflows gegen fest verzinsliche Cashflows oder fest verzinsliche Cashflows gegen variabel verzinsliche Cashflows tauschen kann. Diese Kontrakte gestatten dem Fonds, sein Zinsrisiko zu managen. Bei diesen Instrumenten hängt die Rendite des Fonds davon ab, wie stark die Zinssätze von dem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz abweichen.

Der Fonds kann hinsichtlich Wertpapieren und Wertpapierindizes Total-Return-Swap-Kontrakte anwenden, bei denen der Fonds variabel verzinsliche Cashflows gegen fest verzinsliche Cashflows auf Basis der Gesamrendite eines Beteiligungspapiers oder eines Wertpapierindex oder fest verzinsliche Cashflows auf Basis der Gesamrendite eines Beteiligungspapiers oder eines Wertpapiers tauschen. Diese Kontrakte gestatten dem Fonds, sein Risiko hinsichtlich bestimmter Wertpapiere oder Wertpapierindizes zu managen.

Der Fonds kann Warrants kaufen, um einen effizienten, liquiden Mechanismus zur Bildung von Wertpapierpositionen zu bieten, ohne das Wertpapier kaufen oder halten zu müssen. Es dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden.

Zwar darf sich der Fonds durch die mit der Nutzung von Finanzderivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanzieren, das gesamte Engagement bei Finanzderivaten wird aber nie seinen Nettoinventarwert übersteigen.

Vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen laut den OGAW-Mitteilungen kann der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleiheverträge schließen, um zusätzliche Erträge für den Fonds zu erwirtschaften. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers an einem festgelegten Tag in der Zukunft zu einem festen Preis schließt, der den marktüblichen Zinssatz widerspiegelt, der sich nicht auf den Kuponsatz der Wertpapiere bezieht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig zum Wiederverkauf der Wertpapiere an den Kontrahenten an einem vereinbarten Tag und zu einem vereinbarten Preis verpflichtet. Ein Aktienleihevertrag ist ein Vertrag, gemäß dem das Eigentum an den „geliehenen“

Wertpapieren von einem „Verleiher“ an einen „Leiher“ übertragen wird, wobei der Leiher sich verpflichtet, dem Verleiher an einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern.

Der Fonds wendet den Risikomanagementprozess an, der ihm ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken zu bewerten, überwachen und managen.

5. **Anlagebeschränkungen**

Die für den Fonds anwendbaren Anlagebeschränkungen und –begrenzungen stehen im Einklang mit den Verordnungen und sind im Prospekt dargelegt.

6. **Ausschüttungspolitik**

Es ist vorgesehen, dass die Ertragsausschüttungen für alle Anteilsklasse normalerweise jährlich spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres gezahlt werden; davon ausgenommen sind Anteile von Class I und X, für die keine Ertragsausschüttungen gezahlt werden und daher thesaurierende Klassen sind.

Dividenden hinsichtlich jeder Anteilsklasse werden aus dem überschüssigen Nettoertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, ausgeschüttet.

Es besteht die Absicht, für jede einzelne Anteilsklasse des Fonds, die thesaurierenden Anteilsklassen ausgenommen, einen Antrag auf Anerkennung als ausschüttender Fonds im Sinne der britischen Steuergesetzgebung zu stellen.

7. **Ausgabe von Anteilen**

Erstausgabe

Anteile werden den Anlegern zunächst während der Zeichnungsfrist am 7. April 2008 (dem „Schlusstermin“) zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (irischer Zeit) zu einem Erstausgabepreis von 10 USD (10 EUR je Anteil für auf Euro lautende Klassen und 10 USD je Anteil für auf US-Dollar lautende Klassen) je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, der höchstens 5 % des gesamten Zeichnungsbetrags bezüglich Anteilen der Class A betragen darf, angeboten. Die Zeichnungsfrist kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden, wobei der Finanzaufsichtsbehörde eine derartige Verkürzung oder Verlängerung mitgeteilt werden muss. Die frei verfügbaren Gelder in USD müssen am Schlusstermin auf dem im Antragsformular genannten Konto spätestens um 12.00 Uhr (irischer Zeit) eingegangen sein. Die Anteile werden zunächst zum Erstausgabepreis ausgegeben.

Spätere Ausgaben

Danach werden Anteile zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Ausgabepreis je Anteil nach Erhalt eines Antrags, der bis 12.00 Uhr mittags irischer Zeit am Handelstag vorliegen muss, ausgegeben.

Anträge, die nach 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Antragsverfahren

Das Verfahren für den Antrag auf Anteile wird im Prospekt unter der Überschrift „Antragsverfahren“ beschrieben.

8. **Mindestanlage und Mindestbeteiligung**

Der Mindestanlagebetrag für Erstanträge wird für jede Klasse in Abschnitt 1 „Anteile“ genannt. Der Mindestanlagebetrag für spätere Anträge beläuft sich für jede Klasse auf 500 USD bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Währung der Anlageklasse.

Der Mindestbeteiligung für jede Klasse entspricht dem Mindestanlagebetrag, der unter „Anteile“ genannt wird.

9. **Veräußerung von Anteilen**

Anteile können an jedem Handelstag zu einem Preis je Anteil veräußert werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Anträge für die Veräußerung von Anteilen am Fonds, die bei der BAML vor 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag um 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) ermittelt wurde. Anträge, die nach

12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Einzelheiten zu den Verfahren, die bei einem Antrag auf Veräußerung von Anteilen einzuhalten sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Veräußerung von Anteilen“ dargelegt.

10. Umwandlung von Anteilen

Anteilshaber können ihre Anteile einer Klasse (der „Originalklasse“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse (der „neuen Klasse“) umwandeln, indem sie der Gesellschaft auf die im Prospekt unter „Umwandlung von Anteilen“ beschriebenen Art und Weise Bescheid geben.

11. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ genannt werden, finden folgende Gebühren und Aufwendungen Anwendung:

Ausgabeaufschlag

Hinsichtlich Anteilen von Class A und Class A (Euro), kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 6% (oder einem höheren prozentualen Anteil, der eines Sonderbeschlusses bedarf und in Einklang mit den Erfordernissen der Finanzaufsichtsbehörde stehen) auf den investierten Betrag von der Gesellschaft und/oder ihrer Verwaltungsgesellschaft erhoben und einbehalten werden, der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, dass diese Gebühr bis auf Weiteres nicht über 5 % steigt. Hinsichtlich Class I, Class I (Euro), Class X, Class C (US\$) und Class C (Euro) erhebt der Verwaltungsrat keinen Ausgabeaufschlag.

Verwaltungsgesellschaft

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr für die einzelnen Klassen wird in Abschnitt 1 genannt. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil am Nettoinventarwert einer Klasse, sie fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr wird unter Bezugnahme auf die Höhe des Nettovermögens des Fonds an dem Tag, an dem der Wert des Nettovermögens des Fonds berechnet wird, ermittelt. Eine Erhöhung der aktuellen an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr um bis zu maximal 2,5 % bedarf einer Mitteilung an die betreffenden Anteilshaber unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Benachrichtigungsfrist. Eine Erhöhung des zulässigen Höchstsatzes der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühr bedarf der Genehmigung der betreffenden Anteilshaber im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilshaber der jeweiligen Klasse.

Für die C-Klassen des Fonds ist außerdem eine Vertriebsgebühr von 1 % per annum des Nettoinventarwerts des Fonds, der den C-Klassen zuzuschreiben ist, zu zahlen. Diese Gebühr wird – sofern sie erhoben wird – an die Vertriebsgesellschaft gezahlt, die gemäß einem Platzierungsvertrag zwischen der Gesellschaft (oder deren Beauftragten) und der jeweiligen Vertriebsgesellschaft zur Vertriebsgesellschaft ernannt wurde. Die Vertriebsgebühr fällt täglich an und wird vierteljährlich im Nachhinein gezahlt.

In Bezug auf Class X berechnet die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung aller Barauslagen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Allgemeiner Verwalter

Die hinsichtlich jeder Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr beträgt 0,45 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der Klasse, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 2.500 GBP. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen.

Der Allgemeine Verwalter hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Treuhänder

Die an den Treuhänder zu zahlende Gebühr beträgt für alle Klassen 0,025 % jährlich des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 750 GBP. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Der Treuhänder hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller

angemessenen Barauslagen, die ihm im Namen des Fonds entstehen, darunter Anwaltskosten, Kurieregebühren und Telekommunikationskosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Zwar trägt der Treuhänder die Gebühren der Unterdepotbanken, die er von Zeit zu Zeit ernennt, er hat jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Eintragungskosten und Barauslagen der Unterdepotbanken in Höhe der üblichen Sätze vom Fonds.

12. Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Fonds, die einen Anteil an den Gründungskosten der Gesellschaft beinhalten, werden unter Bezugnahme auf den Anteil, den das Nettovermögen des Fonds am ersten Handelstag nach der ersten Ausgabe von Anteilen am gesamten Nettovermögen der Gesellschaft ausmacht, in den ersten fünf Rechnungsperioden des Fonds abgeschrieben.

	GRÜNDUNGS- KOSTEN
Baring China Select Fund	40.000 USD

Die Aufwendungen werden dem Fonds zugerechnet, durch den sie entstanden sind, und wenn der Treuhänder der Ansicht ist, dass Aufwendungen keinem einzelnen Fonds zugerechnet werden können, wird er die Aufwendungen normalerweise auf alle Fonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds umlegen.

13. Risikofaktoren

Die allgemeinen Risikofaktoren, die unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ im Prospekt beschrieben werden, finden auf den Fonds Anwendung. Darüber hinaus wird eine Investition in den Baring China Select Fund als eine Investition in ein Schwellenland erachtet; daher finden die nachstehenden speziellen Risikofaktoren Anwendung:

Investitionen in Schwellenländern

Eine Rückführung der Kapitalerträge, des Kapitals und der Verkaufserlöse des Fonds ist in vielen Entwicklungsländern unter Umständen der staatlichen Zustimmung unterworfen. In der Vergangenheit war dies in bestimmten Ländern erforderlich, in denen dies heute nicht mehr der Fall ist. Der Fonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glatstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wirtschaftliche oder politische Umstände könnten überdies dazu führen, dass in einem Land die vor der Anlage erteilten Zustimmungen widerrufen oder geändert oder dem Fonds neue Beschränkungen auferlegt werden.

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Entwicklungsländer kann wesentlich geringer sein als man es von den führenden Börsen der entwickelten Welt gewöhnt ist, so dass der Kauf und die Veräußerung von Wertpapieren langwierig sein kann und eventuell zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden muss. Die Schwankungsintensität der Kurse kann größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträgen zu entsprechen, kann der Fall eintreten, dass diese Veräußerungen zu ungünstigen Kursen erfolgen müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirkt.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in ein Portefeuille wie dem Fonds durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und eventuelle weitere, in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnten die für den Fonds zur Verfügung stehenden attraktiven Anlagechancen begrenzen.

In einigen Ländern besteht ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage des Fonds in diesen Ländern haben kann. In vielen Entwicklungsländern besteht auch ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich von Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen des Fonds in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für den Fonds schwieriger als in Großbritannien sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Die Wirtschaft vieler Entwicklungsländer hängt unter Umständen stark vom internationalen Handel ab und sie verspürt dementsprechend möglicherweise weiterhin die negativen Auswirkungen von Handelsschranken, künstlich herbeigeführten Anpassungen des relativen Werts einer Währung und sonstigen Schutzmaßnahmen,

die von Ländern, mit denen sie handeln, auferlegt oder ausgehandelt werden, sowie von internationalen Wirtschaftsentwicklungen im Allgemeinen.

Die Vermögenswerte des Fonds werden in Wertpapiere von Unternehmen verschiedener Länder investiert, und die Erträge gehen in unterschiedlichen Währungen ein. Der Vermögenswert aller Fonds, der in US-Dollar festgestellt wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Schwellen- bzw. Entwicklungsländern weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, als es bei Anlegern in Wertpapieren von Unternehmen an den Wertpapiermärkten in Großbritannien oder den USA der Fall ist. Da der Fonds an Märkten investieren kann, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandlungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, mit denen an diesen Märkten gehandelt wird und die den Unterdepotbanken in diesen Märkten anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, wenn der Treuhänder keine Haftungsverpflichtung hat.

Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Depotbanken in sich bergen. Beispielsweise besteht der Nachweis des Rechtstitels an börsengehandelten Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Depotbank und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese Einrichtungen wie Depotbank und Registrierungsstellen sind neu und hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend geprüft.

Eine Investition in Wertpapiere der VRC ist mit den Risiken, die in Bezug auf Schwellenländer bestehen und mit länderspezifischen Risiken verbunden. Zwar nimmt die Anzahl der verfügbaren „A“-, „B“- und „H“-Aktien ständig zu, dennoch ist die Vielfalt im Vergleich zur Auswahl an anderen entwickelten Finanzmärkten weiterhin beschränkt. Dies kann sich auf die Liquidität der Märkte für „A“- und „B“-Aktien auswirken, was wiederum zu Preisschwankungen führen kann. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC ist weniger entwickelt als in den Industrieländern. Darüber hinaus können die Rechnungslegungsstandards in der VRC von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen.

Eine Investition auf dem chinesischen Festland ist weiterhin sensibel für jegliche Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der allgemeinen Politik Chinas. Aufgrund dieser Sensibilität kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Investitionen negativ beeinträchtigt werden. Die von der chinesischen Regierung ausgeübte Kontrolle auf die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse und Währungsumrechnung kann sich auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse der Unternehmen, in die der Fonds investiert, negativ auswirken.

Gemäß der derzeitigen Steuerpolitik der VRC gibt es für chinesische Unternehmen mit Auslandsinvestoren bestimmte Steueranreize. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass die derzeit ausländischen Unternehmen angebotenen Steueranreize auch in Zukunft bestehen bleiben. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Steuergesetze, Bestimmungen und Praktiken in der VRC geändert werden und diese Änderungen rückwirkend in Kraft treten. Durch eine Investition in A-Aktien ist der Fonds unter Umständen zur Zahlung von Quellen- und sonstigen Steuern, die in der VRC erhoben werden, verpflichtet, was nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden kann. Diese Ungewissheit könnte es unter Umständen erforderlich machen, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Im Vergleich zu den britischen Wertpapiermärkten stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten oft weniger zuverlässig.

Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in Entwicklungsländern normalerweise nicht so genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das heißt, der Fonds könnte zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden, die er im Rahmen seiner Anlagetätigkeit oder der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds nicht berücksichtigt hatte. Diese Ungewissheit macht es unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Investition in chinesischen Wertpapieren

Dieser Fonds ist auf Investitionen in chinesischen Wertpapieren ausgerichtet. Chinesische Börsen und Märkte sind manchmal beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt. Kursschwankungen der Landeswährungen

gegenüber dem Dollar können sich ebenfalls auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken. Das mit einer Investition in Wertpapieren verbundene Solvenzrisiko, d. h. das Risiko eines Wertverfalls der Vermögenswerte eines Emittenten, lässt sich nicht völlig ausschalten, selbst wenn man die zu kaufenden Finanztitel äußerst vorsichtig auswählt. Politische Veränderungen, Beschränkungen im Devisenhandel, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Kapitalrückführung etc. können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken. Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Depotbanken in sich bergen. Beispielsweise besteht der Nachweis des Rechtstitels an börsengehandelten Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Depotbank und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese Einrichtungen wie Depotbank und Registrierungsstellen sind neu und hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend geprüft.

Derivate und Terminkontrakte

Geschäfte mit Derivaten, Optionsscheinen und Terminkontrakten können durchgeführt werden, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Bei der Verfolgung der Fondsziele kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen verschiedene Instrumente anwenden. Der Fonds kann zu Anlagezwecken in derivative Instrumente investieren.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund dieser in seinem Fondsvermögen enthaltenen Instrumente und Techniken und wegen der angewandten Managementtechniken eine hohe Schwankungsanfälligkeit aufweisen.

Im Fall des Fonds könnte das Risikoprofil möglicherweise durch die Anwendung dieser Instrumente und Techniken stärkeren Schwankungen unterlegen sein, wenn er sich verstärkt bei einzelnen Märkten oder Wertpapieren engagiert, obwohl vorgesehen ist, dass die Schwankungen nicht stark von dem Fonds abweichen sollen, der die zugrunde liegenden Anlagepapiere direkt hält.

Die Anleger können auf Anfrage Informationen über die quantitativen Beschränkungen in Hinblick auf das Risikomanagement des Fonds, die im Hinblick auf den Fonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditen der wichtigsten Kategorien der vom Fonds gehaltenen Anlagepapiere einholen.

Allgemeines: Die Preise der derivativen Instrumente, einschließlich der Preise für Futures, können stark schwanken. Die Preisentwicklung von Terminkontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, Veränderungen der Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Handels- und Steuerpolitik, Geldpolitik und Devisenkontrollprogramme und staatliche Politik, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politik beeinflusst. Darüber hinaus intervenieren Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und per Verordnung an bestimmten Märkten, insbesondere in Märkten mit Futures und Optionen, die an Währungen und Zinssätze gebunden sind. Eine derartige Intervention ist oftmals dazu gedacht, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen und kann, zusammen mit anderen Faktoren, beispielsweise Zinsschwankungen, an allen diesen Märkten schnell eine Entwicklung in dieselbe Richtung auslösen. Die Anwendung der Techniken und Instrumente beinhaltet auch bestimmte Sonder Risiken, darunter: (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Veränderungen von Preisen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsschwankungen vorherzusagen; (2) gestörte Korrelation zwischen den Preisveränderungen der Derivate und Preisveränderungen der damit verbundenen Anlagepapiere; (3) die Tatsache, dass die zur Anwendung dieser Instrumente benötigten Fertigkeiten von jenen abweichen, die zur Auswahl der Wertpapiere des Fonds notwendig sind und (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt. Terminmärkte können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Terminkontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Terminkontrakt um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Terminkontrakt weder eingerichtet noch aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen. Darüber hinaus kann der Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen eingeht oder bei denen er hinsichtlich Transaktionen mit Finanzderivaten Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen.

Der Fonds kann in bestimmten derivativen Instrumenten investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte können möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten werden und daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Devisenterminkontrakte: Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte eingehen, indem er Devisenterminkontrakte zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken erwirbt. Devisenterminkontrakte schließen die Schwankungen des Kurses eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder der Wechselkurse weder aus, noch verhindern sie Verluste, wenn die Preise dieser Wertpapiere fallen sollten. Die Performance kann durch

Schwankungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die von dem Fonds gehaltenen Währungsbestände nicht unbedingt den gehaltenen Wertpapierbeständen entsprechen. Devisentermingeschäfte werden nur in den Währungen eingegangen, in denen ein Fonds normalerweise Geschäfte tätigt. Diese Hedgingstrategie kann den Gewinn der Inhaber einer bestimmten Klasse wesentlich beschneiden, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, in der die Vermögenswerte des Fonds nominiert sind. Unter diesen Umständen können die Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

14. Allgemeines

Sofern in diesem Dokument nichts Gegenteiliges erwähnt wird, gab es seit Veröffentlichung des Prospektes weder wesentliche Änderungen noch hat sich seitdem etwas Wesentliches ergeben.

Bei Erstellung dieses Nachtrags hatten weder der Verwaltungsrat noch verbundene Personen ein direktes oder indirektes Interesse an den Anteilen des Baring Directional Fund (Euro), des Baring Directional Fund (US\$) oder des Baring Emerging Market Income Fund oder des Baring China Select Fund oder an Optionen auf derartige Anteile.

Stand: 10. März 2008

